

Verkaufsprospekt

für Kommanditanteile der

Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG

Datum der Prospektaufstellung: 25.06.2024

Anbieter: Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG;

eingetragen unter der Firma „Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG“ im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRA 205126 und mit Geschäftsanschrift Mittelweg 6 c, 21224 Rosengarten

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Inhaltsverzeichnis

Teil A. Zusammenfassung des Angebotes	11
Teil B. Angaben zur Verantwortung für den Prospektinhalt.....	14
1. Angaben zu Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, gesetzlichen Vertretern.....	14
2. Erklärungen zur Übernahme der Prospektverantwortung und dem Prospektinhalt	14
Teil C. Ausdrückliche Hinweise und hervorzuhebende Angaben	15
1. Haftungsansprüche	15
2. Hinweis zu Prognosen	15
3. Die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.....	15
4. Unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet, und dass keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen besteht	16
5. In welcher Gesamthöhe Provisionen geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen; dabei ist die Provision als absoluter Betrag anzugeben sowie als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.	17
6. Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung.....	17
7. Hinweis zum Vertrieb der Vermögensanlage.....	20
8. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Verpflichtungen des Emittenten	20
Teil D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	34
1. Besondere Risiken bei Vermögensanlagenangeboten	34
2. Marktbezogene Risiken für Strom aus erneuerbaren Energien.....	36
3. Prognose- und Anlagebezogene Risiken	37
4. Anlegergefährdende Risiken	47
5. Abschließender Risikohinweis	48
Teil E. Angaben über die Vermögensanlagen	49
1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen	49
2. Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	49
3. Die abweichenden Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	54

4.	Ehemaligen Gesellschaftern zustehende Ansprüche aus ihrer Beteiligung.....	55
5.	Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	55
6.	Zahlung von Steuern für den Anleger	57
7.	Übertragung der Vermögensanlagen.....	57
8.	Freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen.....	57
9.	Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen	58
10.	Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen- Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden	58
11.	Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises, Kontoverbindung	58
12.	Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen.....	58
13.	Eine für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist	58
14.	Die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.....	59
15.	Die Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen	59
16.	Keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten	59
17.	Keine unbekanntem Teilbeträge.....	59
18.	Erwerbspreis für die Vermögensanlagen, Einzelheiten und für seine Festsetzung.....	60
19.	Die Laufzeit sowie die Kündigungsfrist	60
20.	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	60
21.	Gesellschaftsvertrag des Emittenten.....	61
22.	Kein Anteil an Treuhandvermögen.....	61
23.	Mittelverwendungskontrolle.....	61
Teil F. Rechtliche Angaben über den Emittenten		62
1.	Identität, Sitz, rechtliche Merkmale.....	62
2.	Angaben zum persönlich haftenden Gesellschafter.....	62
Teil G. Angaben über das Kapital des Emittenten		65
1.	Angaben zur Höhe, Art und Anzahl der Anteile	65
2.	Angabe über die Hauptmerkmale der Anteile	65
3.	Ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen	65
4.	Angaben zu Umtausch und Bezugsrechten	65

Teil H. Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	66
1. Identität der Gründungsgesellschafter	66
2. Identität der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	66
3. Art und der Gesamtbetrag der Pflichteinlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	66
4. Art und der Gesamtbetrag der Pflichteinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	66
5. Angaben zu Ansprüchen der Gründungsgesellschafter	66
6. Angabe zu den Ansprüchen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	68
7. Keine Eintragungen im Führungszeugnis der Gründungsgesellschafter	68
8. Keine Eintragungen im Führungszeugnis der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung .	68
9. Keine Verurteilung im Ausland	69
10. Kein Insolvenzverfahren der Gründungsgesellschafter.....	69
11. Kein Insolvenzverfahren der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	69
12. Kein Tätigwerden von Gründungsgesellschafter als Geschäftsführer insolventer Unternehmen.....	69
13. Kein Tätigwerden von Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer insolventer Unternehmen.....	69
14. Keine früheren Aufhebungen von Erlaubnissen	70
15. Keine Beteiligung der Gründungsgesellschafter an Vertriebsunternehmen	70
16. Keine Beteiligung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Vertriebsunternehmen	70
17. Keine Beteiligung der Gründungsgesellschafter an Fremdkapitalgebern	70
18. Keine Beteiligung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Fremdkapitalgebern	70
19. Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen.....	70
20. Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.....	71
21. Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an verbundenen Unternehmen.....	71
22. Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an verbundenen Unternehmen	72

23. Keine Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter für Vertriebsunternehmen.....	72
24. Keine Tätigkeiten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Vertriebsunternehmen 72	
25. Keine Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter für Fremdkapitalgeber.....	72
26. Keine Tätigkeiten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Fremdkapitalgeber .	72
27. Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.....	72
28. Tätigkeiten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.....	73
29. Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter für verbundene Unternehmen	73
30. Tätigkeiten der Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung für verbundene Unternehmen ...	74
31. Keine Vertriebstätigkeit der Gründungsgesellschafter.....	74
32. Keine Vertriebstätigkeit der Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	74
33. Fremdkapital durch Gründungsgesellschafter.....	74
34. Fremdkapital durch Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	74
35. Lieferung und Leistungen der Gründungsgesellschafter	74
36. Lieferungen und Leistungen der Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung	75
Teil I. Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten.....	76
1. Wichtigsten Tätigkeitsbereiche.....	76
2. Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren ..	76
3. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren	76
4. Laufende Investitionen	77
5. Keine Außergewöhnlichen Ereignisse	77
Teil J. Angaben über Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage	78
1. Anlageziel, Anlagestrategie, Anlagepolitik	78
2. Möglichkeiten zu einer Änderung von Anlagestrategie oder Anlagepolitik, keine Derivate und Termingeschäfte	78
3. Verwendung der Nettoeinnahmen und sonstige Verwendungszwecke.....	78
4. Die Anlageobjekte	79
5. Realisierungsgrad	80

6. Eigentum an den Anlageobjekten	82
7. Dingliche Belastungen der Anlageobjekte	83
8. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen bei Verwendungsmöglichkeiten	83
9. Behördliche Genehmigungen	85
10. Verträge über die Anschaffung der Anlageobjekte	86
11. Bewertungsgutachten	87
12. Lieferungen und Leistungen durch Prospektverantwortliche, Gründungsgesellschafter, Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieter	90
13. Gesamtkosten der Anlageobjekte (Prognose)	91
14. Eigen- und Fremdmittel	93
15. Fremdkapitalquote und Hebeleffekte	93
16. Kein Blind-Pool-Modell	94
17. Entbehrlichkeit der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs	94
Teil K. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten mit verringerten Prospektanforderungen	95
1. Eröffnungsbilanz	95
2. Erläuterung der Eröffnungsbilanz	95
3. Zwischenübersicht	96
4. Erläuterung der Positionen der Zwischenübersicht	96
5. Erläuterung der Positionen der Zwischen-GuV	97
6. Kein Konzernabschluss	97
7. Änderungen nach Zwischenübersicht	97
8. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose)	98
Teil L. Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten	107
Teil M. Angaben über die Mitglieder von Geschäftsführung, Beirat	108
1. Mitglieder der Geschäftsführung, Funktion	108
2. Angaben zu den Ansprüchen der Mitglieder der Geschäftsführung	108
3. Keine Eintragungen im Führungszeugnis der Mitglieder der Geschäftsführung	108
4. Keine ausländischen Verurteilungen	109
5. Kein Insolvenzverfahren	109

6. Kein Tätigwerden als Geschäftsführer insolventer Unternehmen	109
7. Keine früheren Aufhebungen von Erlaubnissen	109
8. Keine Tätigkeit für Vertriebsunternehmen	109
9. Keine Tätigkeit für Fremdkapitalgeber	109
10. Tätigkeiten für Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen	109
11. Tätigkeiten für verbundene Unternehmen	110
12. Keine Beteiligung an Vertriebsunternehmen	110
13. Keine Beteiligung an Fremdkapitalgebern	110
14. Beteiligung an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen	110
15. Beteiligung an verbundenen Unternehmen	111
16. Keine Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Vertriebsunternehmen	111
17. Fremdkapitalgeber	111
18. Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte	111
19. Beirat	112
Teil N. Angaben über Anbieter, Prospektverantwortliche und „Sonstige Personen“	113
1. Identität des Anbieters	113
2. Funktion	113
3. Keine Ansprüche des Anbieters und Prospektverantwortlichen	113
4. Keine Eintragungen im Führungszeugnis des Anbieters und Prospektverantwortlichen	113
5. Keine ausländischen Verurteilungen	113
6. Kein Insolvenzverfahren	113
7. Kein Tätigwerden als Geschäftsführer insolventer Unternehmen	114
8. Keine früheren Aufhebungen von Erlaubnissen	114
9. Keine Tätigkeit für Vertriebsunternehmen	114
10. Keine Tätigkeit für Fremdkapitalgeber	114
11. Keine Tätigkeit für Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen	114
12. Tätigkeiten für verbundene Unternehmen	114

13. Keine Beteiligung an Vertriebsunternehmen.....	114
14. Keine Beteiligung an Fremdkapitalgebern.....	114
15. Keine Beteiligungen an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen	115
16. Keine Beteiligung an verbundenen Unternehmen	115
17. Keine Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler im Zeitpunkt der Prospektaufstellung	115
18. Keine Fremdkapitalgeber.....	115
19. Keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.....	115
20. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und des Prospektverantwortlichen. 115	

Teil O. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten
120

1. Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht	120
2. Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr (Prognose)	120

Teil P. Fehlende Übernahme der Gewährleistung **121**

Teil Q. Anhang..... **122**

Gesellschaftsvertrag des Emittenten	122
1. Allgemeine Bestimmungen	122
§ 1 Firma, Sitz.....	122
§ 2 Dauer, Geschäftsjahr	122
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	122
§ 4 Bekanntmachungen.....	123
2. Gesellschafter, Kapitalausstattung und Gesellschafterkonten.....	123
§ 5 Gesellschafter	123
§ 6 Kommanditkapital, Ermächtigungen zur Durchführung von Kapitalerhöhungen	124
§ 7 Weitere Zahlungspflichten, Ausschlussmöglichkeit, keine Nachschusspflicht	125
§ 8 Gesellschafterkonten	126
3. Geschäftsführung, Vertretung und Vergütungen	126

§ 9	Geschäftsführung	126
§ 10	Vertretungs- und Haftungsumfang der Komplementärin	127
§ 11	Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung	128
§ 12	Vergütung der Komplementärin, Aufwendungen.....	129
4.	Beirat.....	129
§ 13	Errichtung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben des Beirates	129
§ 14	Vorsitzender und Stellvertreter des Beirates	130
§ 15	Einberufung, Beschlussfassung und Haftung des Beirates	131
§ 16	Innere Ordnung des Beirates.....	132
§ 17	Vergütung und Auslagen des Beirates	132
5.	Beschlüsse der Gesellschafter.....	132
§ 18	Beschlussfassung der Gesellschafter.....	132
§ 19	Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung	133
§ 20	Vorsitz der Gesellschafterversammlung und Niederschrift.....	134
§ 21	Beschlussfassung ohne Versammlung.....	135
7.	Jahresabschluss, Ergebnisverteilung und Entnahmen.....	135
§ 22	Jahresabschluss.....	135
§ 23	Ergebnisverteilung	136
§ 24	Ergebnisverteilung, Ausschüttungen und Entnahmen.....	136
8.	Gesellschafterwechsel, Ausscheiden aus der Gesellschaft.....	137
§ 25	Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Kosten.....	137
§ 26	Kündigung	138
§ 27	Ausschluss.....	138
§ 28	Erbfall	139
§ 29	Fortführung der Gesellschaft, Abfindungsguthaben	140
9.	Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Liquidation.....	141
§ 30	Änderungen des Gesellschaftsvertrages	141
§ 31	Liquidation der Gesellschaft	141
10.	Weitere Rechte und Pflichten der Gesellschafter	142
§ 32	Verwaltung der Anleger und Datenschutz.....	142

§ 33	Wettbewerbsbeschränkungen	143
§ 34	Ausgleichsverpflichtungen für Kosten, Steuern, Nachteile und Schäden	143
§ 35	Mitwirkungspflichten und Sonderbetriebsausgaben.....	143
§ 36	Schlussbestimmungen und Kosten.....	144
Ablauf der Zeichnung- Ihre Schritte zur Beteiligung.....		145

Teil A. Zusammenfassung des Angebotes

Zusammenfassung der Anlageobjekte	<p>1.) Zwei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers ENERCON jeweils Typ E160, EP5-E3;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nennleistung von je 5,56 MW bei einer Nebenhöhe WEA1 Typ von 166 m und WEA 2 von 120 m; • Standort: Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Iddensen, Flur 1, Flurstücke 165/1 und 3; • Netzanschluss: Umspannwerk: Hittfeld (Entfernung: 6,3km); • Prognostizierte maximale jährliche Leistung: 32 000 MWh; • Geplante Aufnahme des Energieproduktion: III. Quartal 2024; • Investitionsvolumen: 20 000 000 Euro; • Eigenkapitalanteil: 4 000 000 Euro; • Projektentwickler/-errichter: ABO Wind AG <p>2.) Erwerb der Kommanditanteile an der und Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG, die die vorgenannten Windenergieanlagen teilweise errichtet und deren Gesamtrechtsnachfolger der Emittent wird (weitergehende Angaben zu Anlageobjekten finden sich im Teil J Nr. 4 „Die Anlageobjekte“ auf Seite 79f.).</p>
Art der Vermögensanlage	<p>Anteil, der eine Beteiligung am Ergebnis des vom Emittenten, einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, betriebenen Windparks Rosengarten II gewährt (nachfolgend „Anteil“ genannt), siehe auch: Teil E Angaben über die Vermögensanlagen unter „1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen“ auf Seite 49. Der Anleger wird Vollgesellschafter des Emittenten und übernimmt mit dem Erwerb des Kommanditanteils Finanzierungsverantwortung für das vom Emittenten geführte Unternehmen.</p>
Angesprochener Anlegerkreis	<p>Das Angebot richtet sich an Privatanleger im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtsfähige natürliche Personen sind und auch Einwohner der Einheitsgemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Deutschland) oder (i) bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen oder (ii) Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben; • einen Anlagehorizont bis mindestens 31.12.2044 haben; • bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage – „Totalverlust“ - zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz), zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf Seite 34 und auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf Seite 34 bis 48 wird verwiesen; • über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse sowie Erfahrungen im Bereich Vermögensanlagen in von Form von Kommanditanteilen verfügen, um die Risiken aus den angebotenen Anteilen angemessen beurteilen zu können.

Hauptmerkmale der Anteile	<p>Das Rechtsverhältnis der Anleger und der Geschäftsführung untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten. Die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. Die Hauptmerkmale der Anteile sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Zahlung der Pflichteinlage innerhalb von 14 Kalendertagen nach Annahme der Zeichnung; • Pflicht zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht an die Geschäftsführung; • Recht zur Teilnahme an Beschlussfassungen der Anleger und damit zusammenhänge Rechte wie Frage-, Vorlage und Anfechtungsrecht; • Recht zur Teilnahme an Grundlagengeschäften der Geschäftsführung und an der Wahl von Beiratsmitgliedern; • Anspruch auf Ergebnisbeteiligung; • Recht auf entgeltliche und unentgeltliche Übertragung des Anteils an Dritte, die zum angesprochenen Anlegerkreis gehören, zum Ablauf eines Geschäftsjahres; • Recht auf Kündigung, erstmals zum 31.12.2044, danach jährlich; • Anspruch auf Abfindungsguthaben bestehend aus Buchwert und Anteil an 50% der stillen Reserven; • Einkünfte aus den Anteilen zählen einkommensteuerrechtlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Absatz (1) EStG; • Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und dem Emittenten und den Anlegern untereinander gilt deutsches Recht. • Netto-Emissionserlös: 3.765.000 (Prognose) (siehe auch: Teil E Angaben über die Vermögensanlagen Abschnitt 2 Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger Seite 49f.).
Prognose für die Zahlungen	<p>12.979.541 Euro, entspricht einer Vorsteuerrendite von 10,69% p.a. auf das eingesetzte Kapital bis einschließlich 2044</p>
Maßgebliche Angebotsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • der für das Angebot erstellte Verkaufsprospekt • das für das Angebot erstellte Vermögensanlageninformationsblatt • Beitrittsantrag nebst Widerrufsbelehrung und Verbraucherinformationen • der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht • die jeweils zur kostenlosen Ausgabe/Übermittlung beim Emittenten, der auch Zahlstelle ist, bereitgehalten werden und hier angefordert werden können: <p>Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG Mittelweg 6 c 21224 Rosengarten. Telefax: +49 [4108 121 49 94] E-Mail: info@windpark-rosengarten.de Webseite: www.windpark-rosengarten.de</p>

Emittent	<p>Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) gegründet in 2023 und mit Sitz in 21224 Rosengarten.</p> <p>Der Emittent ist aus steuerlicher Sicht eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG.</p>
Aufsichtsbehörde	Das Unternehmen des Emittenten unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsicht.
Kommunikationsdaten	<p>Mittelweg 6c, 21224 Rosengarten.</p> <p>Telefax: +49 [4108 121 49 94]</p> <p>E-Mail: info@windpark-rosengarten.de</p> <p>Webseite: www.windpark-rosengarten.de</p>
Geschäftsführung	<p>Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „Komplementär“ oder „persönlich haftender Gesellschafter“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen; • vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, die Geschäftsführer Herr Percy Rahlf, wohnhaft in 21224 Rosengarten; Herr Peter Weseloh, wohnhaft in 21244 Rosengarten, jeweils mit der Befugnis, im Namen der Komplementärin mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.
Beirat	Besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die jeweils Anleger sein müssen und erstmals in 2024 durch Beschluss der Anleger für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt werden.
Treuhänder/Mittelverwendungskontrolle	<p>Es werden keine Treuhandanteile angeboten. Für das Angebot der Anteile besteht keine Pflicht zur Bestellung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleurs.</p> <p>Grundlagengeschäfte und außergewöhnliche Geschäfte der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Anleger durch Beschluss.</p> <p>Bestimmte Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (z.B. Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans) bedürfen der Zustimmung des Beirates durch Beschluss.</p>
Finanzanlagenvermittler der Anteile	Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die eueco GmbH.

Teil B. Angaben zur Verantwortung für den Prospektinhalt

1. Angaben zu Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, gesetzlichen Vertretern

Prospektverantwortlicher und Anbieter dieser Vermögensanlage ist die

Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG,

eingetragen unter der Firma „Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG“ im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRA 205126 mit Sitz in 21224 Rosengarten; Geschäftsanschrift: Mittelweg 6 c, 21224 Rosengarten.

Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter, die Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRB 208581 mit Sitz in 21224 Rosengarten, dieser wiederum vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, die Geschäftsführer Herr Percy Rahlf und Herr Peter Weseloh, jeweils mit der Befugnis, im Namen des Komplementärs und/oder im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

2. Erklärungen zur Übernahme der Prospektverantwortung und dem Prospektinhalt

Die Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, die Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, die Geschäftsführer Herr Percy Rahlf und Herr Peter Weseloh, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, die Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, dieser wiederum vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, die Geschäftsführer Herr Percy Rahlf und Herr Peter Weseloh, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Rosengarten, den 25.06.2024 (Datum der Prospektaufstellung)

Percy Rahlf

Peter Weseloh

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG

Teil C. Ausdrückliche Hinweise und hervorzuhebende Angaben

1. Haftungsansprüche

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

2. Hinweis zu Prognosen

Nach der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung geforderte und darüber hinausgehende in den Prospekt aufgenommene Angaben, die eine Prognose beinhalten, sind deutlich als Prognosen kenntlich gemacht und mit folgendem Zusatz gekennzeichnet: (Prognose)

3. Die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind

Für den Anleger entstehen weitere Kosten für den Fall,

- dass er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, weil er die Pflichteinlage trotz Mahnung und Nachfrist nicht oder nicht in voller Höhe erbracht hat, wobei diese Kosten mindestens 25% seiner Pflichteinlage als pauschalierten Schadensersatz betragen und dem ausgeschlossenen Anleger vorbehalten bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen;
- der Veräußerung oder sonstigen Übertragung der Vermögensanlage (z.B. für Notar, Gericht, Steuerberater); deren Höhe vom Einzelfall abhängig ist;
- dass durch die Übertragung Steuern, Kosten, Schäden oder sonstige Nachteile entstehen – diese wären von dem die Übertragung auslösenden Gesellschafter und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen;
- seines Ausscheidens aus der Gesellschaft aufgrund Kündigung, wenn er dem Wert der von der Gesellschaft ermittelten Höhe des Abfindungsguthabens widerspricht, wobei diese Kosten 50% der Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens durch einen Schiedsgutachter betragen;
- dass der Gesellschaft ein Nachteil oder ein sonstiger Schaden (insbesondere durch Verfügung über Gesellschaftsanteile, Kündigung aus wichtigem Grund, Erbschaft oder Ausschluss des Anlegers) entsteht und ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafters begründet ist, insbesondere in Form einer Einnahmehinderung, einer Ausgabenerhöhung, eines entgangenen Gewinns oder in Form einer steuerlichen Mehrbelastung. Die durch den Nachteil bzw. den Schaden angefallenen Kosten und Steuern wären vom

Anleger unverzüglich nach Aufforderung der Komplementärin auszugleichen bzw. der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung wie auch anlässlich einer Liquidation der Gesellschaft berechtigt;

- dass zum Stichtag des Ausscheidens des Anlegers Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten ausstehen - diese sind vom Abfindungsguthaben abzuziehen;
- dass gewerbesteuerlicher Mehraufwendungen bei der Gesellschaft entstehen, die er zurechenbar verursacht hat (z.B. durch Veräußerung seiner Vermögensanlage) und/oder weil ihm ein steuerlich relevanter geldwerter Vorteil zugeflossen ist (z.B. bei gewinnunabhängigen Entnahmen zu Lasten seines Kapitalkontos III), wobei die Kosten einzelfallabhängig sind und dem Betrag der gewerbesteuerlichen Mehraufwendungen bei der Gesellschaft entsprechen;
- dass er seine Rechte aus der Vermögensanlage ausübt (z.B. an Beschlussfassungen der Gesellschafter teilnimmt), wobei diese Kosten (z.B. für Porto, Kommunikation, An- und Abreise zu Gesellschafterversammlungen, Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben) vom Einzelfall abhängig sind.

Die Höhe der vom Einzelfall abhängigen Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Für den Anleger entstehen weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, nicht.

4. Unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet, und dass keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen besteht

Der Erwerber der Vermögensanlagen ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haftet er außer in den gesetzlichen geregelten Fällen nicht. Gemäß §§ 171ff. HGB haften die Anleger in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage gegenüber Gläubigern des Emittenten. Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten beträgt die Haftsumme 100 % der übernommenen Pflichteinlage. Wurde die Hafteinlage in voller Höhe geleistet und im Handelsregister eingetragen, so besteht für den Anleger das Risiko, dass die persönliche Haftung des Anlegers gegenüber Gläubigern des Emittenten bis zur Höhe der übernommenen Hafteinlage gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auflebt, wenn durch Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt. Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Entnahmen tätigt, während sein Kapitalanteil durch Verluste des Emittenten unter den

Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. Nach Ausscheiden des Emittenten als Kommanditist, besteht für den Anleger das Risiko, dass er bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage noch für einen Zeitraum von fünf Jahren für Verbindlichkeiten des Emittenten haftet, soweit diese bis zu dem Zeitpunkt seines Ausscheidens entstanden sind (Nachhaftung). Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Es besteht für den Erwerber der Vermögensanlage keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

5. In welcher Gesamthöhe Provisionen geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen; dabei ist die Provision als absoluter Betrag anzugeben sowie als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.

Die Gesamthöhe der Provisionen die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, beträgt bei Vollplatzierung der Vermögensanlage 39 700 Euro. Dies entspricht 1 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.

6. Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens sowie Zahlung eines Abfindungsguthabens gewähren. Ansprüche auf „Verzinsung“ oder „Rückzahlung“ im Sinne des Vermögensanlagengesetzes sowie der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung bestehen nicht.

Deshalb werden anstelle der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der „Verzinsung“ und „Rückzahlung“ im Sinne des Vermögensanlagengesetzes sowie der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung nachfolgend die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zahlungsansprüche aus der Vermögensanlage, d.h. der Zahlung von Gewinnanteilen, gewinnunabhängigen Entnahmen und Abfindungsguthaben, erläutert.

Wesentliche und unabdingbare Voraussetzung der Zahlungsansprüche ist die Aufrechterhaltung der Liquidität des Emittenten. Ein Zahlungsanspruch besteht dann nicht, wenn durch die betreffende Zahlung beim Emittenten ein gesetzlicher Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde. Soweit dieser Umstand eintreten würde, ist die Zahlung durch den Emittenten nicht geschuldet. Er hat die betreffende Zahlung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen, wenn und soweit der Vorbehalt weggefallen ist. In Bezug auf die aus dem Zahlungsvorbehalt resultierenden Risiken wird auf Teil D Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, „Risiko aufgrund des Zahlungsvorbehalts“ auf Seite 44 verwiesen.

Zahlungen an den Anleger setzen weiter voraus, dass das Angebot der Vermögensanlagen innerhalb der Zeichnungsfrist vollständig platziert wird, die Anleger die Forderungen des Emittenten auf

Zahlung des Erwerbspreises der Vermögensanlage vollständig bis zur Fälligkeit erfüllen, zwei Windenergieanlagen am Standort Rosengarten (im Teil C Nr. 6 auf Seite 17 bis 20 des Verkaufsprospektes zusammen auch „**Anlageobjekte**“ genannt) plangemäß durch den Emittenten erworben und fertiggestellt werden sowie Inbetriebnahme und Betrieb der Anlageobjekte plangemäß erfolgen. In Bezug auf die hieraus jeweils resultierenden Risiken wird insbesondere auf Teil D Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, „Risiken der laufenden Geschäftstätigkeit“ auf Seite 37ff. sowie „Vertriebsrisiko der Kommanditbeteiligung“ auf Seite 46 verwiesen.

Die **Inbetriebnahme der Anlageobjekte** setzt voraus, dass der Emittent die Anlageobjekte, die von der ABO Wind AG, mit Sitz in Wiesbaden entwickelt worden sind, zu dem geplanten Preis erwirbt und deren dauerhafte Inbetriebnahme spätestens zum Ablauf des 30.09.2024 erfolgt und die Kosten für den Erwerb und Herstellung der Anlageobjekte einen Gesamtbetrag von 20 000 000 Euro nicht übersteigen, wobei zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die Inbetriebnahme der Anlageobjekte noch folgende wesentliche Bedingungen eintreten müssen: (i) die Zuschaltung der Anlageobjekte jeweils durch den Projektentwickler sowie (ii) der Rückbau der temporären Zuwegungen und Bauflächen einschließlich der Erneuerung der genutzten weiteren örtlichen Zuwegung und (iii) zuletzt die Abnahme der zwei Windenergieanlagen jeweils durch den Emittenten. In Bezug auf die aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten resultierenden Risiken wird auf Teil D Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage unter Nr. 3 a) „Risiken der laufenden Geschäftstätigkeit“ auf Seite 37ff. verwiesen.

Die Zahlung **gewinnunabhängiger Entnahmen** setzt zusätzlich zum Liquidationsvorbehalt und der plangemäßen Inbetriebnahme der zwei Anlageobjekte voraus, dass der Emittent plangemäß Erträge aus und in Zusammenhang mit der Veräußerung des erzeugten Stroms generiert, die mit dem Betrieb verbundenen Aufwendungen die prognostizierten Aufwendungen nicht übersteigen, also sich der Markt für Strom aus Erneuerbaren Energien konzeptionsgemäß entwickelt, und sich keine Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten verwirklichen, der Emittent die Forderungen der Fremdkapitalgebern bei Fälligkeit vollständig und vorbehaltslos erfüllen kann, die zur Besicherung der Zins- und Tilgungsansprüche des Bankdarlehens vorzuhaltende Barreserve von 630 000 Euro (nachfolgend bezeichnet als „**Kapitaldienstreserve**“) gebildet ist und die Anleger durch Beschluss die Entnahmen, also die Höhe der Zahlungen, beschlossen haben. Unter diesen Prämissen verfügt der Emittent erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2025 über freie Liquidität i.H.v. 561 815 Euro (Prognose), über deren Auszahlung die Anleger in 2026 Beschluss fassen können. In Bezug auf die hieraus resultierenden Risiken wird auf Teil D Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere auf die „Liquiditätsrisiken“ auf Seite 34f., „Risiken der laufenden Geschäftstätigkeit“ auf Seite 37ff., auf „Marktbezogene Risiken für Strom aus erneuerbaren Energien“ (Seite 36f.) sowie das „Risiko aufgrund des Zahlungsvorbehalts“ (Seite 44) verwiesen.

Die **Zahlung eines Gewinnanteils** setzt zusätzlich zum Liquiditätsvorbehalt und der plangemäßen Inbetriebnahme der zwei Anlageobjekte voraus, dass der Emittent einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hat, der Emittent die Forderungen der Fremdkapitalgebern bei Fälligkeit vollständig und vorbehaltslos erfüllen kann, die Kapitaldienstreserve gebildet ist und die Anleger durch Beschluss die Ausschüttung des Jahresüberschusses oder eines Teils davon beschlossen haben. Dabei setzt die Erwirtschaftung eines Jahresüberschusses voraus, dass plangemäß Erträge aus und in Zusammenhang mit der Veräußerung des erzeugten Stroms vom Emittenten generiert und die mit dem Betrieb verbundenen Aufwendungen die prognostizierten Aufwendungen nicht übersteigen, also sich der Markt für Strom aus Erneuerbaren Energien konzeptionsgemäß entwickelt und sich keine Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten verwirklichen. Unter diesen Prämissen wird der Emittent den Planungen zufolge erstmals im Geschäftsjahr 2028 ein Jahresüberschuss und zwar i.H.v. 17 099 Euro erwirtschaften (Prognose) und im Geschäftsjahr 2029 den Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2028 von 804 829 Euro (Prognose) vollständig mit dem Jahresüberschuss i.H.v. 1 064 602 Euro ausgleichen (Prognose), so dass durch Beschluss der Gesellschafter in 2030 der nach Verlustausgleich verbleibende Gewinn des Geschäftsjahres 2029 von 259 773 Euro unter den Anlegern gemäß ihren Anteile am Kommanditkapital des Emittenten verteilt und durch den Emittenten gezahlt werden kann (Prognose). In Bezug auf die hieraus resultierenden Risiken wird auf Teil D Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere auf die „Liquiditätsrisiken“ auf Seite 34f., „Risiken der laufenden Geschäftstätigkeit“ auf Seite 37ff., auf „Marktbezogene Risiken für Strom aus erneuerbaren Energien“ (Seite 36f.) sowie das „Risiko aufgrund des Zahlungsvorbehalts“ (Seite 44) verwiesen.

Die **Zahlung des Abfindungsguthabens** setzt zusätzlich zu Liquiditätsvorbehalt, plangemäßer Inbetriebnahme der zwei Anlageobjekte, plangemäßer Erwirtschaftung von Jahresüberschüssen voraus, dass der Anleger aus dem Emittenten ausgeschieden ist (z.B. durch Kündigung zum Ablauf des 31.12.2044). Unter diesen Prämissen wird der Emittent den Planungen zufolge das Abfindungsguthaben in zwei Raten zahlen und zwar die erste Rate am 31.12. des Jahres, in dem Abfindungsguthaben durch den Emittenten festgestellt wurde und die zweite Rate am 31.12. des Folgejahres. Das Abfindungsguthaben entspricht dem auf den Anteil des Anlegers entfallenden Buchwert zuzüglich 50% des auf seinen Anteils entfallenden Anteils an etwaigen stillen Reserven des Emittenten, jeweils ermittelt auf Grundlage der Auseinandersetzungsbilanz (31.12. dem Ausscheidenszeitpunkt), wobei den Buchwert des Anteils des Anlegers plangemäß dem Betrag der Pflichteinlage abzüglich der Entnahmen und somit Null Euro entsprechen wird (Prognose) und die Höhe des Anteils an den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt und nicht bestimmbar ist. Mithin beträgt das Auseinandersetzungsguthaben plangemäß aufgrund der Rückzahlung der Pflichteinlage bis 31.12.2044 mindestens Null Euro (Prognose). In Bezug auf die hieraus resultierenden Risiken wird auf Teil D Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der

Vermögensanlage, insbesondere auf die „Liquiditätsrisiken“ auf Seite 34f., „Risiken der laufenden Geschäftstätigkeit“ auf Seite 37ff., auf „Marktbezogene Risiken für Strom aus erneuerbaren Energien“ (Seite 36f.), „Beschluss über Abschreibungen“ (Seite 41) sowie das „Risiko aufgrund des Zahlungsvorbehalts“ (Seite 44) verwiesen.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Eine Nichteinhaltung der vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen hätte wiederum zur Folge, dass die Emittentin die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung nicht oder nicht vollständig leisten kann und sich insoweit die im Teil D Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage auf Seite 34ff. beschriebenen Risiken verwirklichen, insbesondere die „Liquiditätsrisiken“ (Seite 34f.), „Marktbezogene Risiken für Strom aus erneuerbaren Energien“ (Seite 36f.), „Risiko aufgrund des Zahlungsvorbehalts“ (Seite 44) sowie „Risiken der laufenden Geschäftstätigkeit“ (Seite 37ff.) verwirklichen.

7. Hinweis zum Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

8. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Verpflichtungen des Emittenten

Es folgt eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen. Insoweit werden anstelle der Auswirkungen auf die Fähigkeit seinen Verpflichtungen zur „Zinszahlung“ und „Rückzahlung“ im Sinne des Vermögensanlagengesetzes sowie der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung nachzukommen, auf die Auswirkungen für die Begründung und/oder Erfüllung von Zahlungsansprüchen aus der Vermögensanlage, d.h. das Entstehen von Ansprüchen auf Zahlung von Gewinnanteilen, gewinnunabhängigen Entnahmen und Abfindungsguthaben, erläutert. Der Emittent wird nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1 Handelsgesetzbuch [HGB]) Rechnung legen. Deshalb sind die voraussichtliche Vermögenslage (Bilanz) und die voraussichtliche Ertragslage (GuV) nach diesen Bestimmungen vereinfacht gestaffelt. Posten, für die keine Beträge auszuweisen sind, werden nicht aufgeführt.

Der Erwerb der Anlageobjekte wird während des Geschäftsjahres 2024 erfolgen. Im Zuge dessen wird der Emittent (1.) die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG übernehmen, (2.) die sodann ohne Liquidation aufgelöst wird (3) mit der Folge, dass sämtliche Vermögenswerte der ABO Wind WP

Rosengarten GmbH & Co. KG beim Emittenten anwachsen. Die mit der Anschaffung der Anlageobjekte verbundenen Kosten sind bei den folgenden Darstellungen ausschließlich in der Vermögensplanung berücksichtigt, also erstmals zum 31.12.2024. Mit Ausnahme der Abschreibungen auf Sachanlagen werden die Anschaffungskosten nicht bei der Ertragslage berücksichtigt.

a) **Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose)**

Die voraussichtliche Vermögenslage (sog. Planbilanzen) zeigt bei vollständiger Erreichung der Anlageziele auf der **Passivseite** die prognostizierte Entwicklung von Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten des Emittenten (Kapitalherkunft) sowie auf der **Aktivseite** das mit diesem Kapital bis zum Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres, jeweils der 31.12., vom Emittenten angeschaffte und/oder gebildete Vermögen.

Ausweislich der auf der **Passivseite** ausgewiesenen (I.) **Kapitalanteile** wird der Emittent plangemäß das Angebot der Vermögensanlage, die Anschaffung der Windenergieanlagen, deren Fertigstellung, Inbetriebnahme und den laufenden Geschäftsbetrieb aus den vollständig gezeichneten und eingezahlten (Kommandit-)Kapital i.H.v. von 4 000 0000 Euro sowie durch Bankdarlehen i.H.v. 16 500 000 Euro finanzieren, wobei letztere aufgrund der annuitätischen Tilgung als (C.) **Verbindlichkeiten** auszuweisen und jährlich zu reduzieren sind. Die zur Zwischenfinanzierung der Emissionskosten in 2023 und 2024 aufgenommenen Gesellschafterdarlehen sollen in 2024 vollständig getilgt werden.

Der Emittent wird erstmals in 2028 ein (A.I.) **Jahresüberschuss** (also Gewinn) erwirtschaften. Der **Verlustvortrag** nach Ergebnisverwendung aus 2028 (ausgewiesen in 2029) in Höhe von 804 829 Euro wird durch den Jahresüberschuss von 1 064 602 Euro in 2029 vollständig ausgeglichen, so dass in 2030 kein **Verlustvortrag** mehr, sondern ein Gewinnvortrag besteht, wobei der ausgewiesene Betrag von 259 774 Euro aufgrund von Rundungsdifferenzen um einen 1 Euro von dem rechnerisch ermittelten Betrag abweicht. Unter (B.) **Rückstellungen** werden im jeweiligen Geschäftsjahr anfallende, aber erst in folgenden Geschäftsjahren zu erfüllenden Forderungen ausgewiesen. Bei den ausgewiesenen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für die obligatorische Jahresabschlussprüfung des betreffenden Geschäftsjahres, die denknotwendig erst nachfolgend Geschäftsjahr durchgeführt werden kann. Auch ist dort die Summe der Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen ausgewiesen.

Die **Bilanzsumme der Passivseite** stellt den Betrag des gesamten Kapitals (Eigenkapital und Fremdkapital im Sinne des HGB) des Emittenten dar.

Auf der **Aktivseite** unter dem Posten Anlagevermögen, (A.I.) **Sachanlagen** werden als Bauten auf fremden Grundstücken zunächst die Anschaffungskosten für die in der Errichtung befindlichen Windenergieanlagen, der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur sowie die weitere Betriebs- und Geschäftsausstattung des Emittenten berücksichtigt. Die Sachanlagen werden den Planungen zufolge

über 16 Jahre abgeschrieben, also zuvor der ertragswirksame Posten Abschreibung für Abnutzung der Sachanlagen gebildet, der zur Minderung des Posten Sachanlagen je Geschäftsjahr in Höhe des Betrages der Abschreibung für Abnutzung von 1 250 000 Euro führt. Im Jahr 2040 sind die Windenergieanlagen sowie die betriebsnotwendige Infrastruktur plangemäß vollständig auf einen Erinnerungsposten von 1 Euro abgeschrieben, weshalb das Jahresergebnis in Form des Jahresüberschusses wegen nicht mehr erforderlicher ertragswirksamer Abschreibungen ab dem Jahr 2040 ansteigt. Im (B.) **Umlaufvermögen** ist der Bestand an (B.I.) Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Dieser Bestand setzt sich aus der frei verfügbaren Liquidität und der plangemäß gebildeten Kapitaldienstreserve des Emittenten, die zur Besicherung der Zins- und Tilgungsansprüche des Bankdarlehens als Barreserve in Höhe von 630 000 Euro zu bilden ist, zusammen. Aus Vereinfachungsgründen geht der Emittent davon aus, dass in dem jeweiligen Jahr geltend gemachte Forderungen im selben Jahr gezahlt werden. Die **Bilanzsumme der Aktivseite** stellt den Betrag der gesamten Vermögenswerte im Sinne des HGB des Emittenten dar.

Vermögensplanung (Prognose)

31.12. des Geschäftsjahres / in Euro	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Aktivseite										
A. Anlagevermögen										
I. Sachanlagen	19.375.000	18.125.000	16.875.000	15.625.000	14.375.000	13.125.000	11.875.000	10.625.000	9.375.000	8.125.000
B. Umlaufvermögen										
I. Kassenbestand, Guthaben b. Kredit-Inst.	511.233	1.225.141	991.636	1.029.821	1.103.934	2.183.318	2.234.043	2.299.062	2.402.024	2.528.179
Bilanzsumme	19.886.233	19.350.141	17.866.636	16.654.821	15.478.934	15.308.318	14.109.043	12.924.062	11.777.024	10.653.179
Passivseite										
A. Eigenkapital										
I. Kapitalanteile	3.979.500	3.381.232	2.750.148	2.380.000	2.046.667	1.713.333	2.252.936	1.937.491	1.635.356	1.370.147
davon eingezahlt	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
Gewinn/Verlustkonto	-20.500	-618.768	-724.852	-795.865	-821.927	-804.829	259.774	469.329	692.193	951.985
Entnahmen/Ausschüttungen	0	0	525.000	824.135	1.131.406	1.481.838	2.006.838	2.531.838	3.056.838	3.581.838
II. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	-598.268	-106.084	-71.012	-26.063	17.099	1.064.602	209.555	222.865	259.792	281.941
B. Rückstellungen										
1. sonstige Rückstellungen	5.001	33.326	62.501	92.551	123.502	155.382	188.219	222.040	256.876	292.758
C. Verbindlichkeiten										
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	16.500.000	16.041.667	15.125.000	14.208.333	13.291.667	12.375.000	11.458.333	10.541.667	9.625.000	8.708.333
Bilanzsumme	19.886.233	19.350.141	17.866.636	16.654.821	15.478.934	15.308.318	14.109.043	12.924.062	11.777.024	10.653.179

31.12. des Geschäftsjahres / in Euro	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
Aktivseite											
A. Anlagevermögen											
I. Sachanlagen	6.875.000	5.625.000	4.375.000	3.125.000	1.875.000	625.000	1	1	1	1	1
B. Umlaufvermögen											
I. Kassenbestand, Guthaben b. Kredit-Inst.	2.676.872	2.831.994	3.023.729	3.238.243	3.447.864	3.677.240	3.789.278	3.763.339	3.744.729	2.250.928	1.432.966
Bilanzsumme	9.551.872	8.456.994	7.398.729	6.363.243	5.322.864	4.302.240	3.789.279	3.763.340	3.744.730	2.250.929	1.432.967
Passivseite											
A. Eigenkapital											
I. Kapitalanteile	1.127.088	905.490	689.212	508.405	349.201	183.893	37.091	396.667	1.241.942	171.668	1
davon eingezahlt	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
Gewinn/Verlustkonto	1.233.926	1.537.328	1.846.050	2.190.243	2.556.039	2.915.731	3.293.929	4.178.505	5.548.780	6.925.020	8.287.845
Entnahmen/Ausschüttungen	4.106.838	4.631.838	5.156.838	5.681.838	6.206.838	6.731.838	7.256.838	7.781.838	8.306.838	10.753.352	12.287.844
II. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	303.402	308.722	344.194	365.796	359.691	378.199	884.576	1.370.274	1.376.240	1.362.825	691.696
B. Rückstellungen											
1. sonstige Rückstellungen	329.715	367.782	406.990	447.375	488.971	531.815	575.945	621.398	668.215	716.436	741.270
C. Verbindlichkeiten											
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	7.791.667	6.875.000	5.958.333	5.041.667	4.125.000	3.208.333	2.291.667	1.375.000	458.333	0	0
Bilanzsumme	9.551.872	8.456.994	7.398.729	6.363.243	5.322.864	4.302.240	3.789.279	3.763.340	3.744.730	2.250.929	1.432.967

Kassenbestand, Bankguthaben haben Auswirkungen darauf, ob der Emittent zur Leistung von Zahlungen für die Vermögensanlage fähig ist. Planungsgemäß reichen die Bankguthaben (also die Liquidität) aus, um ab 2026 **Zahlungen für die Vermögensanlage** zu leisten.

Der Betrag der Bilanzsumme der Aktivseite (**Vermögenswerte**), die Summe der **Posten des Eigenkapitals** (eingezahltes Kapital, Verlustvortrag und Jahresfehlbetrag) sowie die Summe der Posten **Rückstellungen und Verbindlichkeiten** (Schulden) haben Auswirkungen darauf, ob der Emittent zur Leistung von **Zahlungen für die Vermögensanlage** fähig ist. Plangemäß decken Vermögen und Eigenkapital des Emittenten jederzeit die bestehenden Schulden, so dass keine Überschuldung im Sinne der InsO eintritt. Auch sind Vermögen und Eigenkapital des Emittenten jederzeit so hoch, dass die geplanten Zahlungen vorgenommen werden können. Die Zahlungsvorbehalte mangelnde Liquidität oder Herbeiführung eines gesetzlichen Insolvenzeröffnungsgrundes liegen also zu keinem Zeitpunkt vor.

Die Summe der Posten des Eigenkapitals ist Bestandteil der **Auseinandersetzungsbilanz** und hat auf den Betrag des Abfindungsguthabens Auswirkungen. Wenn der Betrag des Eigenkapitals kleiner als der des gezeichneten Kapitals ist, könnte das Abfindungsguthaben geringer als geleistete Pflichteinlage sein, soweit diese Differenz ausschließlich auf Verlustverträgen beruht, was plangemäß nicht der Fall ist. Im Geschäftsjahr 2029 übersteigt ohne Berücksichtigung der Zahlungen an die Anleger der Betrag des Eigenkapitals den des gezeichneten Kapitals, so dass ab diesem Zeitpunkt der Buchwert dem Betrag der Pflichteinlage, also das Abfindungsguthaben mindestens dem eingezahlten Kapital entspricht. Plangemäß wird die Pflichteinlage bis Ende 2044 an die Anleger zurückgezahlt. Die nicht betragsmäßig auf der Aktivseite dargestellten - und zum Beispiel durch Abschreibungen für Abnutzung gebildeten - Vermögenswerte stellen stillen Reserven des Emittenten dar, die bei der Berechnung des Abfindungsguthabens zu berücksichtigen sind und den Betrag des Abfindungsguthabens erhöhen könnten.

Eine mögliche Änderung der Vermögenslage könnte zu folgenden wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf die Begründung und/oder Erfüllung von Zahlungsansprüchen aus der Vermögensanlage, d.h. das Entstehen von Ansprüchen auf Zahlung von Gewinnanteilen, gewinnunabhängigen Entnahmen und Abfindungsguthaben, führen.

Eine nachteilige **Änderung des Betrages des Anlagevermögens** (Verringerung) kann nur dann eintreten, wenn und soweit ein erhöhter Abschreibungsbedarf bezüglich der dort erfassten Sachanlagen entsteht, wie bspw. aufgrund Beschädigung und nachhaltigen Betriebsausfalls der Windenergieanlagen. Die Minderung des Wertes der Sachanlagen würde mit einer entsprechenden Verringerung des Posten Jahresergebnis auf der Passivseite korrespondieren und somit zu einer Minderung des Gesamtvermögens des Emittenten führen. Diese Minderung würde unmittelbar negative Auswirkungen auf den Betrag der Gewinnanteile und/oder des Abfindungsguthabens haben und zu deren Minderung führen. Eine **Erhöhung des Betrages der Sachanlagen** setzt voraus, dass weitere Sachanlagen angeschafft werden würden, dies könnte nur durch den Einsatz des Umlaufvermögens (Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten) erfolgen. Dadurch würde sich das Umlaufvermögen reduzieren und der Betrag der gewinnunabhängigen Entnahmen gemindert werden.

Eine **Erhöhung des Umlaufvermögens** aufgrund der Bildung des Postens „Forderungen“ wäre die Folge, wenn die Kunden des Emittenten fällige Kaufpreisforderungen für den Verkauf des produzierten Stroms nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres tilgen. Dies würde zu einer Minderung des Postens „Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten“ führen und so den Betrag der gewinnunabhängigen Entnahmen mindern.

Änderungen der Posten **des Eigenkapitals** wären auf Änderungen beim Jahresergebnis und/oder Entnahmen/Ausschüttungen zurückzuführen. Bei Minderungen des Jahresergebnisses wäre der Betrag der Gewinnanteile und des Abfindungsguthabens geringer, bei Erhöhungen des Jahresergebnisses würden sich diese Beträge entsprechend erhöhen. Änderungen des Posten Entnahmen/Ausschüttungen können nur Beschluss der Anleger herbeigeführt werden, da die Anleger über die Höhe der Entnahmen/Ausschüttungen jährlich Beschluss fassen.

Änderungen des Betrages der **Rückstellungen** korrespondieren reziprok mit dem Jahresergebnis des Emittenten, d.h. Minderungen der Rückstellungen führen zu einer Erhöhung des Jahresergebnisses, Erhöhungen zu einer Minderung des Jahresergebnisses. Mit der Änderung des Jahresergebnisses korrespondiert der Betrag der Gewinnanteile und der Betrag des Abfindungsguthabens.

Änderungen des Betrages der **Verbindlichkeiten** korrespondieren reziprok mit dem Jahresergebnis und dem Posten „Kassenbestand/Bankguthaben bei Kreditinstituten“. D.h. wenn die Verbindlichkeiten steigen, steigen auch die Zinsaufwendungen, die zu einer Verringerung des Jahresergebnisses führen; wenn sich die Verbindlichkeiten verringern, verringern sich auch die Zinsaufwendungen. Ebenso führen steigende Verbindlichkeiten (z.B. aufgrund der Aufnahme von Fremdkapital, Einräumung von Zahlungszielen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen durch Vertragspartner des Emittenten) zu einer Erhöhung der Liquidität. Die Verringerung von Verbindlichkeiten führt zu einer Minderung des Postens „Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten“. In Abhängigkeit von der Höhe der Zinszahlungen für die zusätzlichen Verbindlichkeiten und/oder der Pflicht zu deren Tilgung würde sich reziprok der Betrag der Gewinnanteile und/oder der Betrag der gewinnunabhängigen Entnahmen, d.h. höhere Zinszahlungen führen zu geringeren Zahlungen und umgekehrt.

b) Voraussichtliche Ertragslage (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage zeigt bei vollständiger Erreichung der Anlageziele die prognostizierte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des vom Emittenten betriebenen Unternehmens sowie das hieraus abgeleitete Ergebnis (**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**) des betreffenden Geschäftsjahres (ab 2024 jeweils 01.01. bis 31.12). Dabei wird der **Saldo von Ertragsposten** (Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge) **und Aufwandsposten** (Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsen und Steuern) gebildet. Ein positiver Saldo ist ein Jahresüberschuss (Gewinn), ein negativer ein Jahresfehlbetrag (Verlust).

Der Emittent wird plangemäß ab 2024 Erträge in Form von (1.) **Umsatzerlösen** durch den Verkauf des mit den Windenergieanlagen erzeugten Stroms und (2.) **sonstigen betrieblichen Erträgen** aufgrund von Erstattungen des Netzbetreibers für Zahlungen des Emittenten an die betroffenen Gemeinden nach § 6 EEG erzielen. Bei Letzteren handelt es sich um sog. Erstattungszahlungen gemäß § 6 EEG, für die Beteiligung der Gemeinden am Ausbau der Windenergie. In 2024 ist darüber hinaus ein Betrag von 100 000 Euro als sonstiger betrieblicher Ertrag erfasst, der dem Emittenten als Beteiligung am voraussichtlichen Gewinn des Windparkentwicklers für die Entwicklung des Windparks Rosengarten II zu steht.

Der (3.) **Materialaufwand** setzt sich aus den Posten bezogene Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe sowie bezogene Leistungen zusammen. Die Kosten für den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms durch den Emittenten sowie die Kosten für den nach 15 Jahren geplanten Ölwechsel bei den Windenergieanlagen sind als **Betriebsstoffe** (3.a)) erfasst. Unter dem **Posten bezogene Leistungen** (3.b)) sind unter anderem die **Emissionskosten** (bestehend aus Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung des Angebotes der Vermögensanlage einschließlich der Provisionen für die Vermittlung der Vermögensanlage) sowie die jährlichen Kosten für die Anlegerverwaltung (sog. Anlegerportal), dingliche Nutzungsentgelte, Wartungen, Rechts- und Steuerberatung, Abschlussprüfung, Sicherheitsüberprüfungen und für alle fünf Jahre beabsichtigte Windgutachten zusammengefasst.

Der **Personalaufwand** (4.) stellt die Kosten je Geschäftsjahr für Führung der Geschäfte des Emittenten (Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters) sowie die Betreuung der Windenergieanlagen dar. Die Abschreibungen (5.) umfassen die während der geplanten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 16 Jahren vorzunehmenden Abschreibungen für Abnutzungen der Windenergieanlagen. Anzuschaffende geringwertige Wirtschaftsgüter sind bei dem Materialaufwand (3.) berücksichtigt.

Unter (6.) **sonstigen Aufwendungen** sind die jährlichen Rückstellungen für Kosten der jeweils im nächsten Geschäftsjahr stattfindenden Jahresabschlussprüfung und den geplanten Rückbau der Windenergieanlagen erfasst. Auch werden Kosten für die Beteiligung der betroffenen Gemeinden am Ausbau der Windenergie nach § 6 EEG, für die Rückbaubürgschaft, für betriebsnotwendige Versicherungen wie Haftpflicht, Maschinen und Maschinenbetriebsunterbrechungen (aus Vereinfachungsgründen einschließlich Versicherungssteuer) erfasst.

Unter (7.) **Zinsen** sind die jährlich für die Bankdarlehen zu zahlenden Zinsen sowie in 2024 anfallende Kosten einen Kontokorrent und Bereitstellungsprovisionen sowie die Zinsen für Gesellschafterdarlehen zur Zwischenfinanzierung der Emissionskosten dargestellt.

Unter **Steuern** (8) wird die vom Emittenten zu je Geschäftsjahr vorauszahlende Gewerbesteuer erfasst. Plangemäß entspricht der Betrag der Vorauszahlungen der tatsächlich für das Geschäftsjahr zu zahlenden Gewerbesteuer, so dass Rückstellungen für Steuerzahlungen nicht gebildet werden und keine Erträge aus Steuererstattungen vereinnahmt werden.

Unter (10.) **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** ist das vom Emittenten während des betreffenden Geschäftsjahres erwirtschaftete Ergebnis.

Den Planungen zufolge übersteigen ab dem Geschäftsjahr 2028 die Erträge die Aufwendungen, so dass in 2029 erstmals von den Anlegern über die Verteilung des Jahresüberschusses Beschluss gefasst werden kann.

Ertragsplanung (Prognose)

im Geschäftsjahr (01.01.-31.12)/in Euro	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1. Umsatzerlöse	775.219	2.422.560	2.422.560	2.422.560	2.422.560	3.586.800	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240
2. sonstige betriebliche Erträge	100.000	18.432	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600
3. Materialaufwand	406.530	394.797	418.240	413.891	411.269	509.458	443.149	467.100	461.811	474.173
a) bezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.250	8.755	9.018	9.288	9.567	9.854	10.149	10.454	10.768	11.091
b) bezogene Leistungen	402.280	386.042	409.223	404.603	401.702	499.605	432.999	456.646	451.043	463.083
4. Personalaufwand	13.060	26.904	27.711	28.542	29.398	30.280	31.189	32.124	33.088	34.081
5. Abschreibungen	625.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	41.980	108.125	109.284	110.477	111.707	112.973	114.277	115.620	117.004	118.429
7. Zinsen, ähnliche Aufwendungen	386.917	767.250	745.938	703.313	660.687	618.062	575.437	532.812	490.187	447.562
8. Steuern (von Einkommen und Ertrag)	0	0	0	0	0	59.024	68.233	71.318	79.958	85.654
9. Ergebnis nach Steuern	-598.268	-106.084	-71.012	-26.063	17.099	1.064.602	209.555	222.865	259.792	281.941
10. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-598.268	-106.084	-71.012	-26.063	17.099	1.064.602	209.555	222.865	259.792	281.941

im Geschäftsjahr (01.01.-31.12)/in Euro	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
1. Umsatzerlöse	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	1.317.120
2. sonstige betriebliche Erträge	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600
3. Materialaufwand	486.985	519.641	514.020	525.339	571.787	586.397	587.050	600.561	614.476	653.358	356.796
a) bezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.423	11.766	12.119	12.483	32.521	13.243	13.640	14.049	14.471	14.905	7.676
b) bezogene Leistungen	475.562	507.875	501.901	512.856	539.267	573.155	573.410	586.511	600.005	638.453	349.120
4. Personalaufwand	35.103	36.156	37.241	38.358	39.509	40.694	41.915	43.172	44.468	45.802	23.588
5. Abschreibungen	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	624.999	0	0	0	0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	119.897	121.409	122.966	124.570	126.222	127.924	129.676	131.482	133.341	135.256	52.615
7. Zinsen, ähnliche Aufwendungen	404.937	362.312	319.687	277.062	234.437	191.812	149.187	106.562	63.937	21.312	0
8. Steuern (von Einkommen und Ertrag)	91.516	93.600	103.732	110.714	110.193	116.813	274.436	439.788	459.377	473.286	250.026
9. Ergebnis nach Steuern	303.402	308.722	344.194	365.796	359.691	378.199	884.576	1.370.274	1.376.240	1.362.825	691.696
10. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	303.402	308.722	344.194	365.796	359.691	378.199	884.576	1.370.274	1.376.240	1.362.825	691.696

Eine mögliche Änderung der Ertragslage könnte zu folgenden wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf die Begründung und/oder Erfüllung von Zahlungsansprüchen aus der Vermögensanlage, d.h. das Entstehen von Ansprüchen auf Zahlung von Gewinnanteilen, gewinnunabhängigen Entnahmen und Abfindungsguthaben, führen. **Änderungen der Ertragsposten** der Ertragsplanung führen zu einer verhältnismäßigen Änderung des Jahresergebnisses, d.h. die Verminderung der Erträge (Umsatzerlöse/sonstigen betrieblichen Erträge) führt zu einem geringeren Jahresüberschuss oder zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrages und umgekehrt. **Erhöhungen der Aufwandsposten** der Ertragsplanung, also die Erhöhung des Materialaufwands, des Personalaufwands, der Abschreibungen, der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen, der Zinsen und/oder höherer Steuern von Einkommen und Ertrag führen zu einer Verringerung des Jahresergebnisses, Verringerungen dagegen zu einer Erhöhung des Jahresergebnisses. Mit der Änderung des Jahresergebnisses korrespondiert der Betrag der Gewinnanteile und der Betrag des Abfindungsguthabens. Soweit sich die Ertragslage aufgrund der Minderung des Jahresergebnisses verschlechtert, fällt der Betrag der Gewinnanteile und der des Abfindungsguthabens geringer aus und umgekehrt.

c) Voraussichtliche Finanzlage (Prognose)

Die voraussichtliche Finanzlage zeigt bei vollständiger Erreichung der Anlageziele die prognostizierte Entwicklung der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse des vom Emittenten betriebenen Unternehmens sowie das hieraus abgeleitete Finanzlage am Ende des betreffenden Geschäftsjahres, jeweils der 31.12. Dabei wird der **Saldo von Mittelzuflüssen** (Einzahlung auf das (Kommandit-)Kapital, Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Fremdkapital/Verbindlichkeiten) **und Mittelabflüssen** (Emissionskosten inklusive der jährlichen Kosten für die Anlegerverwaltung [sog. Anlegerportal], Erwerb/Herstellung Anlageobjekt, Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb, Tilgung Verbindlichkeiten, Zinsen, Steuern, Zahlungen an Anleger) gebildet. Die Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb erfassen den Materialaufwand, Personalaufwand, sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit Ausnahme der Emissionskosten, der Kosten der Anlegerverwaltung und der in die Rückstellung neu eingestellten Beträge. Ein positiver Saldo ist ein positiver Cashflow, ein negativer Saldo ein negativer Cashflow. Die Summe aus dem Bestand der Finanzmittel am Anfang des Jahres und Cashflow ergibt den am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, jeweils der 31.12., vorhanden liquiden Mittel. Eine mögliche Änderung der Finanzlage könnte zu folgenden wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf die Begründung und/oder Erfüllung von Zahlungsansprüche aus der Vermögensanlage, d.h. das Entstehen von Ansprüchen auf Zahlung von Gewinnanteilen, gewinnunabhängigen Entnahmen und Abfindungsguthaben, führen. Bei **Minderung der Mittelzuflüsse** aus Einzahlungen des Kommanditkapitals und/oder Fremdkapital/Verbindlichkeiten mit Ausnahme der Zwischenfinanzierung für die Emissionskosten würden die in Errichtung befindlichen Windenergieanlagen, die für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur sowie die weitere Betriebs- und Geschäftsausstattung des Emittenten nicht oder nicht vollständig angeschafft werden könnte und somit die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge geringer oder in Gänze ausfallen. Ansprüche auf Zahlung von Gewinnanteilen, gewinnunabhängige Entnahmen und Abfindungsguthaben würden überhaupt nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstehen. Dasselbe gilt bei **Erhöhung** einzelner, mehrerer oder sämtlicher der unter **Mittelabflüssen** erfassten Posten, mit Ausnahme des Postens Zahlungen an Anleger. Eine **Erhöhung des Postens Einzahlung des Kommanditkapitals** setzt die vorherige Änderung des Gesellschaftsvertrages des Emittenten durch Beschlussfassung der Anleger voraus und würde, soweit der Anleger nicht verhältnismäßig an der Erhöhung des Kommanditkapitals teilnimmt, zu einer zum Erhöhungsbetrag reziproken Minderung der Zahlungsansprüche des Anlegers führen. Eine **Steigerung der Mittelzuflüsse** bei den Posten Umsatzerlöse und/oder sonstigen betrieblichen Erträge würde bei unveränderten Mittelabflüssen zu einer Erhöhung der Zahlungen an die Anleger führen. Eine **Minderung** eines, mehrerer oder sämtlicher Posten **der Mittelabflüsse** mit Ausnahme des Postens Zahlungen an Anleger, würde zu einer Erhöhung der Zahlungen an die Anleger führen.

Finanzplanung (Prognose)

im Geschäftsjahr (01.01.-31.12.)/in Euro	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1. Finanzmittel Beginn Geschäftsjahr	74.500	511.233	1.225.141	991.636	1.029.821	1.103.934	2.183.318	2.234.043	2.299.062	2.402.024
2. Mittelzuflüsse	21.395.219	2.440.992	2.480.160	2.480.160	2.480.160	3.644.400	2.691.840	2.691.840	2.691.840	2.691.840
a) Einzahlung (Kommandit-)Kapital	3.970.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
b) Umsatzerlöse	775.219	2.422.560	2.422.560	2.422.560	2.422.560	3.586.800	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240
c) sonstige betriebliche Erträge	100.000	18.432	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600
d) Fremdkapital/Verbindlichkeiten	16.550.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Mittelabflüsse	20.958.486	1.727.084	2.713.664	2.441.975	2.406.047	2.565.016	2.641.115	2.626.820	2.588.879	2.565.685
a) Emissionskosten inkl. Anlegerportal	189.500	7.601	7.829	8.064	8.306	8.555	8.812	9.076	9.349	9.629
b) Erwerb/Herstellung Anlageobjekt	20.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
c) Aufwendungen lfd. Geschäftsbetrieb	272.069	493.900	518.231	514.796	513.116	612.276	546.966	571.947	567.718	581.172
d) Tilgung Verbindlichkeiten	110.000	458.333	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667
e) Zinsen	386.917	767.250	745.938	703.313	660.687	618.062	575.437	532.812	490.187	447.562
f) Steuern	0	0	0	0	0	59.024	68.233	71.318	79.958	85.654
g) Zahlungen an Anleger	0	0	525.000	299.135	307.270	350.432	525.000	525.000	525.000	525.000
4. Veränderung Finanzmittel/Cash-Flow	436.733	713.908	-233.504	38.185	74.113	1.079.384	50.725	65.020	102.961	126.155
5. Verbleibende Finanzmittel Ende	511.233	1.225.141	991.636	1.029.821	1.103.934	2.183.318	2.234.043	2.299.062	2.402.024	2.528.179

im Geschäftsjahr (01.01.-31.12.)/in Euro	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
1. Finanzmittel Beginn Geschäftsjahr	2.528.179	2.676.872	2.831.994	3.023.729	3.238.243	3.447.864	3.677.240	3.789.278	3.763.339	3.744.729	2.250.928
2. Mittelzuflüsse	2.691.840	2.691.840	2.691.840	2.691.840	2.691.840	2.691.840	2.691.840	2.691.840	2.691.840	2.691.840	1.374.720
a) Einzahlung (Kommandit-)Kapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
b) Umsatzerlöse	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	2.634.240	1.317.120
c) sonstige betriebliche Erträge	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600
d) Fremdkapital/Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Mittelabflüsse	2.543.147	2.536.718	2.500.105	2.477.326	2.482.219	2.462.464	2.579.802	2.717.779	2.710.449	4.185.641	2.192.682
a) Emissionskosten inkl. Anlegerportal	9.918	10.216	10.522	10.838	11.163	11.498	11.843	12.198	12.564	12.941	6.665
b) Erwerb/Herstellung Anlageobjekt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
c) Aufwendungen lfd. Geschäftsbetrieb	595.109	628.924	624.496	637.045	684.759	700.673	702.670	717.563	732.904	773.254	401.500
d) Tilgung Verbindlichkeiten	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667	916.667	458.333
e) Zinsen	404.937	362.312	319.687	277.062	234.437	191.812	149.187	106.562	63.937	21.312	0
f) Steuern	91.516	93.600	103.732	110.714	110.193	116.813	124.436	132.988	142.377	152.286	162.026
g) Zahlungen an Anleger	525.000	525.000	525.000	525.000	525.000	525.000	525.000	525.000	525.000	525.000	1.534.492
4. Veränderung Finanzmittel/Cash-Flow	148.693	155.122	191.735	214.514	209.621	229.376	112.038	-25.939	-18.609	-1.493.801	-817.962
5. Verbleibende Finanzmittel Ende	2.676.872	2.831.994	3.023.729	3.238.243	3.447.864	3.677.240	3.789.278	3.763.339	3.744.729	2.250.928	1.432.966

Der Emittent wird plangemäß mit Ausnahme der Geschäftsjahr 2026 und 2041 bis 2044 stets mehr Mittelzuflüsse als Mittelabflüsse verzeichnen. Die Mittelabflüsse in 2026 und ab 2041 werden durch die Zahlungen an die Anleger verursacht.

Wie aus dem **Finanzmittelbestand am Ende** des jeweiligen Geschäftsjahres ersichtlich, ist über den gesamten Prognosezeitraum der Betrag der Rückstellungen und ab dem Ende des Geschäftsjahres 2025 zusätzlich die Kapitaldienstreserve des Emittenten (von 630 000 Euro) vollständig durch liquide Mittel abgedeckt. Letztere wird in 2043 aufgrund der zuvor erfolgten vollständigen Tilgung des Fremdkapitals vollständig aufgelöst.

Weiterhin sind bei den Mittelabflüssen die **geplanten Zahlungen an die Anleger** ersichtlich, die bis einschließlich Ende 2044 voraussichtlich 12.287.844 Euro betragen werden. Zusammen mit der Ausschüttung der freien Finanzmittel Ende 2044 (Finanzmittel Ende 2044 abzüglich Rückstellungen) von 691 696 Euro, die in 2045 erfolgen soll, beträgt die Summe der geplanten Zahlungen an die Anleger insgesamt 12 979 541 Euro. Dies entspricht einer Vorsteuerrendite von 10,69% p.a. auf das eingesetzte Kapital, da die Zahlungen bis Ablauf 2044 auch zu einer nahezu vollständigen Rückzahlung der Pflichteinlage führen werden, mithin der Stand der Kapitalkonten 1,- Euro beträgt.

Veränderungen beim Mittelzufluss bei den Posten Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge wirken sich direkt auf den Finanzmittelbestand am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres aus. Plangemäß reichen die realisierten Umsatzerlöse und sonstigen Erträge aus, um die Mittelabflüsse des

laufenden Geschäftsbetriebes, zur Tilgung der Verbindlichkeiten, zur Zahlung von Zinsen und Steuern auszugleichen. Die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge sind auch dafür entscheidend, dass der Emittent Zahlungen an Anleger vornehmen kann. Bei den prognostizierten Mittelabflüssen wird der Emittent über den gesamten Prognosezeitraum mehr Finanzmittel erwirtschaften als für den Geschäftsbetrieb aufzuwenden sind.

Veränderungen beim Mittelabfluss bei den Posten laufender Geschäftsbetrieb wirken sich direkt auf den Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres aus. Steigende Kosten führen zu einem erhöhten Mittelabfluss, sinkende Kosten zu einem geringeren Mittelabfluss. Weiterhin wird der Mittelabfluss direkt durch die Höhe der Zahlungen an die Anleger bestimmt. Prognosegemäß sollen die Finanzmittel Ende eines Geschäftsjahres abzüglich Kapitaldienstreserve und Rückstellungen erstmals in 2026 jeweils bis Ende 2042 bis zu einem Betrag von jährlich maximal 525 000 Euro und ab Beginn 2043 abzüglich der Rückstellungen vollständig an die Anleger gezahlt werden. Dabei resultiert der maximal zahlbare Betrag von 525 000 Euro aus dem Umstand, dass bei nicht betragsmäßiger Begrenzung des Auszahlungsbetrages der Gesamtbetrag der Auszahlungen die Summe aus eingezahltem Kommanditkapital und Jahresüberschüssen übersteigen würde, mithin derartige Zahlungen nicht mit dem Vorgaben des Gesellschaftsvertrages des Emittenten vereinbar wären, weil es sich um unzulässige Darlehensgewährungen an die Anleger handeln würde, die zu einem negativen Kapitalkonto des Anlegers führen würden. Aufgrund der der vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten bis Ende 2042 und der damit verbundenen Auflösung der Kapitaldienstreserve von 630 000 Euro können in 2043 plangemäß 2 446 514 Euro, in 2044 plangemäß 1 534 492 Euro und nach 2044 plangemäß 691 696 Euro gezahlt werden. Bei verringerten Mittelzuflüssen oder erhöhten Mittelabflüssen mindert sich der Finanzmittelbestand des Emittenten unmittelbar, so dass geringere Zahlungen und/oder der Ausfall von Zahlungen die Folge wären.

d) Geschäftsaussichten

Die voraussichtlichen Geschäftsaussichten bei vollständiger Erreichung der Anlageziele sind maßgeblich von dem Mittelzufluss an Anlegergeldern, vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zwei Windenergieanlagen, den erzielbaren Umsatzerlösen aus der Veräußerung von Strom sowie den Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebs des vom Emittenten betriebenen Unternehmens abhängig.

Der **Investitionsverlauf**, d.h. die Anschaffung und Errichtung der Anlageobjekte, ist abhängig vom **Emissionsverlauf** sowie den Mittelzufluss aus Fremdkapital. Die Vermögensanlage soll innerhalb des dritten Kalenderquartals 2024 vollständig gezeichnet und eingezahlt werden. Nach vollständiger Einzahlung des Kommanditkapitals und Errichtung der Windenergieanlage 2 soll das Anlageobjekt angeschafft werden. Bis zum Ende des zweiten Kalenderquartals 2024 soll die Errichtung der Windenergieanlage 1 erfolgen. Probetrieb und Abnahme der beiden Windenergieanlagen sollen Anfang des dritten Kalenderquartals 2024 erfolgen. Die Windenergieanlagen sollen im dritten Quartal 2024 in

Betrieb genommen werden. Ab diesem Zeitpunkt beginnt plangemäß die Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Voraussetzung hierfür ist, dass die Windenergieanlagen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig errichtet sind, die Vermögenanlagen vollständig platziert und eingezahlt und der Emittent die Windenergieanlagen einschließlich der damit verbundenen Fremdfinanzierung erwerben konnte. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind Geschäftsaussichten des Emittenten auf der Ertragsseite maßgeblich von den **Marktbedingungen** des Marktes **für Strom aus erneuerbaren Energien**, insbesondere aus Windenergie, sowie den **tatsächlichen Windverhältnissen am Standort Rosengarten** abhängig. Die Marktbedingungen bestimmen die Höhe des jeweils erzielbaren Marktpreises; die tatsächlichen Windverhältnisse die Menge des erzeugten bzw. erzeugbaren Stroms innerhalb eines Geschäftsjahres.

Branche

Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Diese Branche ist maßgeblich durch einen Wettbewerb um Flächen geprägt, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Gesichert werden diese Flächen durch den Abschluss von Gestattungs- und Nutzungsverträgen. Ferner ist die Branche geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur durch Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat solche Zuschläge erhalten (siehe dazu die Ausführung auf Seite 31 unter „Erzielbarer Marktpreis“). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird ein Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zu Zahlung von Entnahmen, Ausschüttungen und des Abfindungsguthabens haben, so dass geringere Zahlungen und/oder der Ausfall von Zahlungen die Folge wären.

Standort

Am **Standort Rosengarten** wird bei den Erträgen eine **jährliche Stromproduktion** der beiden Windenergieanlagen von 32 000 MWh unterstellt. Ausgangspunkt dieser Annahme ist zunächst ein potenzieller durchschnittlicher jährlicher Ertrag von 36 000 000 MWh. Dieser wurde so dann um Produktionsverluste in Höhe von 11,11% bezogen auf einen potenziellen durchschnittlichen jährlichen Ertrag gemindert. Es wird mit Verlusten per anno für mangelnde Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und Deckelung der Einspeisung, Netz- und Leitungsverluste, wegen Fledermäusen, wegen Windschatten und sonstigen Verlusten des potenziellen jährlichen Ertrages kalkuliert. Der erzielbare Preis aus der Veräußerung einer MWh wird mit 75,71 Euro bis Ende 2027 angesetzt. Bessere Windverhältnisse am Standort können zu höheren Windenergieerträgen, schlechtere Windverhältnisse zu geringeren Windenergieerträgen führen. Mit der Höhe der Windenergieerträge korrespondieren die Erträge des Emittenten und damit mittelbar bei gleichbleibenden Aufwendungen die Ergebnisse. D.h. höherer Windenergieerträge führen zu einer Verbesserung der Ertragslage, geringere Windenergieerträge zu deren

Verschlechterung. Veränderte Windverhältnisse an den Standorten können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zu Zahlung von Entnahmen, Ausschüttungen und des Abfindungsguthabens haben, so dass geringere Zahlungen und/oder der Ausfall von Zahlungen die Folge wären.

Erzielbarer Marktpreis

Die **Marktaussichten** und damit die **Marktbedingungen** sind von dem erzielbaren Marktpreis abhängig. Der erzielbare Marktpreis ist von den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Nachfrage von Verbrauchern bezüglich Stroms aus Windenergie abhängig. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden vornehmlich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geprägt. Nach dem EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % betragen. Gesetzlich geregelt sind Bestimmungen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Derzeit wird die Vergütung (also der Verkaufspreis für den Stromerzeuger) in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen durch Zuschlag ermittelt. Den Zuschlag erhält die Person, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen kann. Der Emittent hat am 01.02.2023 erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und hat auf sein Gebot von 7,35 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Standortgüte gemäß Gutachten vom 30.05.2023 und dem daraus abzuleitenden mittleren Korrekturfaktor von 1.03 wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom des Windparks Rosengarten mit einem anzulegenden Wert von 75,71 Euro je MWh voraussichtlich über den ersten 5 Jahres-Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (Mitte 2024 – Mitte 2029) vergütet wird (Marktprämie). Für die nachfolgenden 5-Jahresabschnitte ist die Standortqualität mit neuen Windgutachten aus der erzielten Stromproduktion zu neu zu bewerten. Bei höherer Stromproduktion reduziert sich der Korrekturfaktor bei geringerer Produktion (wie hier angenommen) erhöht sich der Korrekturfaktor. Daher wurde für diesen Zeitraum bei gleicher geringer Stromproduktion ein anzulegender Wert für die Vergütung von 82,32 Euro/MWh angesetzt. Die Erträge für den Emittenten setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Unter Beachtung des Gebotes der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist. Sollten sich jedoch im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich künftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten des Emittenten und auf die Fähigkeit zu Zahlung von Entnahmen, Ausschüttungen und des Abfindungsguthabens auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die

geplante Zahlung von Entnahmen, Ausschüttungen und des Abfindungsguthabens durch den Emittenten später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Rechtliche Nachteile

Neben dem EEG könnten nachteilige **rechtliche Änderungen** in anderen Rechtsgebieten wie im Bereich der Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Steuerrechts oder andere öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder nachteilige Änderungen oder Aufhebungen von für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu einer Minderung der tatsächlichen Erträge (z. B. aufgrund von Betriebsunterbrechungen) oder Mehraufwendungen (z.B. aufgrund der Erfüllung neuer Auflagen) führen und somit sich nachteilig auf die Geschäftsaussichten auswirken. Dies hätte geringere Zahlungen und/oder den Ausfall von Zahlungen an die Anleger zur Folge.

Prognosegrundlagen

Als **Grundlage der Prognose** der Winderträge wurde zunächst unter Beachtung der kaufmännischen Vorsicht auf Basis der vorliegenden Gutachten ein zusätzlicher Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) berücksichtigt. Der Jahresenergieertrag wird mit 32 000 kWh (2025– 2044, im Inbetriebnahmejahr 2024 anteilig) prognostiziert. Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten und Fähigkeit zur Zahlung von Entnahmen, Ausschüttungen und des Abfindungsguthabens der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten hätte zur Folge, dass die Begründung und/oder Erfüllung von Zahlungsansprüchen aus der Vermögensanlage, d.h. das Entstehen von Ansprüchen auf Zahlung von Gewinnanteilen, gewinnunabhängigen Entnahmen und Abfindungsguthaben später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte. Zusätzlich sind die Geschäftsaussichten von den Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb abhängig. Den Prognosen für die mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Aufwendungen liegen die mit den jeweiligen Aufwandsposten verbundenen Verträge zu Grunde, wie z.B. der mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossene Wartungsvertrag, der Gesellschaftsvertrag des Emittenten mit den Regelungen zur Geschäftsführungsvergütung sowie die erwarteten weiteren Aufwendungen wie bspw. für Instandhaltungsmaßnahmen (Wartung), Fledermausmonitoring, Ölwechsel bei den Getrieben der Windenergieanlagen, Gutachten, Steuer- und Rechtsberatung und Jahresabschlussprüfung. Die tatsächliche Höhe der Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb ist dabei abhängig von der Vertragstreue der Vertragspartner, der Durchsetzbarkeit von etwaigen Mängel- und Gewährleistungsansprüchen und etwaige Versicherungsleistungen sowie der Entwicklung der marktüblichen Vergütungen für bezogene Waren und Dienstleistungen. Wenn die tatsächlichen Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb über dem Betrag der je Geschäftsjahr prognostizierten Aufwendungen liegen, führt dies zu einem erhöhten Mittelabfluss,

also einer Verschlechterung der Finanzlage, und zur nachteiligen Entwicklung der Ertragslage des Emittenten und damit zu einer nachteiligen Entwicklung der Geschäftsaussichten. Dies hätte geringere Zahlungen und/oder den Ausfall von Zahlungen zur Folge.

Soweit sich die Geschäftsaussichten nachteilig entwickeln, würde dies auch dazu führen, dass im Falle der Beendigung der Vermögensanlage der dann entstehende Anspruch auf Abfindung ausschließlich dem Stand des Kapitalkontos entspricht, der prognosegemäß bei Beendigung zum Ablauf des 31.12.2044 insgesamt 1,- Euro beträgt. Denn mangels positiver Geschäftsaussichten in einem solchen Fall bestehen im vom Emittenten betriebenen Unternehmen keine stillen Reserven, so dass sich das Abfindungsguthaben mangels Anteils an den stillen Reserven ausschließlich aus dem Stand des Kapitalkontos zusammensetzt.

Beendigung der Vermögensanlage

Die **Beendigung der Vermögensanlage** erfolgt aufgrund von Kündigung der Kommanditanteile durch den Anleger oder durch Auflösung des Emittenten aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Anleger. Bei Beendigung durch Kündigung hat der Anleger unter Wahrung einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Geschäftsjahres des Emittenten (31.12.) gegenüber dem Emittenten die Kündigung zu erklären. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 31.12.2044 zulässig. Der Anleger scheidet dann zum Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus dem Emittenten aus und hat gegen den Emittenten ein Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens. Die Höhe des Abfindungsguthabens entspricht dem auf den Kommanditeil entfallenden Buchwert zuzüglich 50% des auf den Kommanditeil entfallenden Anteils an etwaigen stillen Reserven der Gesellschaft, jeweils ermittelt auf Grundlage der Auseinandersetzungsbilanz, die vom Emittenten auf Basis der Handelsbilanz erstellt wird. Da bis zum Ablauf des 31.12.2044 die Kommanditeinlage vollständig zurückgezahlt und Gewinn vollständig ausgeschüttet werden sollen, beträgt der Buchwert der Kommanditeinlage null Euro, so dass die Höhe des Abfindungsguthabens ausschließlich von den stillen Reserven, deren Höhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmbar ist, abhängt. Die voraussichtliche Höhe des Abfindungsguthabens ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmbar. Soweit die Beendigung der Vermögensanlage durch Auflösung des Emittenten erfolgt, tritt an die Stelle des Anspruchs auf Abfindungsguthaben der Anspruch auf Teilhabe am Liquidationserlös. Bei der Auflösung werden durch den Emittenten sämtliche Vermögenswerte veräußert bzw. verwertet und bestehende Pflichten (z.B. Rückbau der Windenergieanlagen) und Verbindlichkeit erfüllt. Ein dann verbleibender/s „Kassenbestand/Bankguthaben bei Kreditinstituten“ ist der Liquidationserlös, der unter den Anlegern kapitalantilig, d.h. Betrag der Pflichteinlage zu Kommanditkapital, verteilt wird. Die voraussichtliche Höhe des Liquidationserlöses ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmbar.

Teil D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens der Anleger bis hin zur Privatinsolvenz. Das Maximalrisiko der Anleger besteht in der Privatinsolvenz. Denn sofern die Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanzieren, haben sie die Zahlungen für diese Fremdfinanzierung (z.B. Pflicht zur Tilgung der Fremdfinanzierung einschließlich Zinsen) auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten.

Sollte die Vermögensanlage von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen betroffen sein, könnten die Anleger ebenfalls Privatinsolvenz erleiden. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung und/oder die Abfindung der Vermögensanlage, das Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB und/oder die Nachhaftung sind von den Anlegern im Falle fehlender Rückflüsse aus ihrem weiteren Vermögen zu begleichen.

Die betreffenden Anleger könnten somit nicht nur einen Totalverlust des Anlagebetrages erleiden, sondern müssten das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus ihrem weiteren Vermögen leisten. Die Steuer-, Gesellschafts- oder andere Rechtsänderungen, das Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB und/oder die Nachhaftung sowie die Fremdfinanzierung könnten somit jeweils zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) der Anleger führen.

1. Besondere Risiken bei Vermögensanlagenangeboten

a) Einleitender Hinweis für die besonderen Risiken

Die nachfolgend dargestellten besonderen Risiken bei Vermögensanlagenangeboten können dazu führen, dass die Vermögensanlage des Anlegers wirtschaftlich wertlos ist und gleichzeitig entstehende weitere Kosten zu seiner Privatinsolvenz des Anlegers führen.

b) Liquiditätsrisiken

Das Erreichen der Geschäftsziele des Emittenten, die Bedienung der Geldforderungen der Anleger wie auch die vollständige fristgerechte Erfüllung der Forderungen von Vertragspartnern oder anderen Gläubigern des Emittenten haben die Aufrechterhaltung ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Die Liquidität des Emittenten hängt dabei entscheidend davon ab, ob das Angebot der Vermögensanlage vollständig platziert werden kann und eingezahlt wird, das Anlageobjekt angeschafft und der Windpark erfolgreich wirtschaftlich betrieben werden und der Emittent daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um sämtlichen Aufwendungen, Verbindlichkeiten und die Ausschüttungen sowie die Abfindungsguthaben an die Anleger (fristgerecht) zu erfüllen.

Es besteht das Risiko, dass sich das ausgewählte Anlageobjekt wirtschaftlich negativ entwickelt. Dies kann beim Emittenten zu geringeren Ergebnissen führen, so dass er nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Dies kann für die Anleger zu geringeren und/oder nicht fristgerechten Zahlungen bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen. Ebenso können geringere Ergebnisse und mangelnde Liquidität beim Emittenten dazu führen, dass er anstehende Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht uneingeschränkt und/oder nicht fristgerecht seinen Vertragspartnern und/oder Gläubigern gegenüber erfüllen kann. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

c) Fremdkapitalaufnahme des Emittenten

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in erheblichem Umfang mit Bankkrediten finanziert. Plangemäß wird der Emittent sämtliche Kreditverbindlichkeiten für die Errichtung der Windenergieanlagen übernehmen. Soweit die finanzierende Bank dieser Übernahme nicht zustimmt oder die Übernahme nur zu nachteiligen Konditionen erfolgen kann oder die Konditionen zu einem späteren Zeitpunkt sich nachteilig ändern, kann dies zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

d) Mögliche Fremdfinanzierung des Erwerbs des Anteils

Wenn und soweit der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage vollständig oder teilweise durch die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Bankdarlehen) finanziert, besteht das Risiko, dass die durch die Fremdfinanzierung entstehenden Zahlungen (z.B. Pflicht zur Tilgung der Fremdfinanzierung einschließlich Zinsen) zur Privatinsolvenz führen, wenn solche Forderungen nicht durch Rückflüsse aus der Vermögensanlage, deren Veräußerung und/oder sonstige Einkünfte und/oder aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers bei Fälligkeit erfüllt werden können.

e) Investmentrechtliches Risiko bei Änderung des Vertrages

Bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen der Vermögensanlage so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann beim Emittenten zu geringeren Ergebnissen führen, so dass er nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Dies kann für die Anleger zu geringeren und/oder nicht fristgerechten Zahlungen bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

2. Marktbezogene Risiken für Strom aus erneuerbaren Energien

a) Nachträgliche Änderungen des Verkaufspreises

Der Emittent wird plangemäß Strom mit zwei Windenergieanlagen produzieren und verkaufen. Die Entwicklung seiner Ertragslage ist deshalb im Wesentlichen abhängig von dem Marktumfeld für Strom aus erneuerbaren Energien und dort insbesondere vom erzielbaren Strompreis, der wiederum wesentlich von den geltenden gesetzlichen Regelungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) abhängt. Diese regeln neben der Vergütung des erzeugten Stroms die Anschluss- und Abnahmepflicht. Danach wird der Preis für den erzeugten Strom in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt und kann auch rückwirkend angepasst werden kann, wenn der sog. „Standortertrag“ zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert war. Deshalb besteht das Risiko, dass aufgrund derartiger rückwirkender Anpassungen der Emittent zu viel vereinnahmte Vergütungen an den Stromkäufer zurückzahlen muss. Dies kann dies zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

b) Negative Strompreise

Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund von Entwicklungen am Spotmarkt für Strom die dortigen Preise für mehrere aufeinanderfolgende Stunden negativ sind. In einem solchen Fall verringert sich der Zahlungsanspruch des Emittenten gegen den Stromkäufer gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf null. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

c) Künftige rechtliche Änderungen

Es ist nicht ausgeschlossen, dass künftige Neuregelungen und/oder Änderungen der Verwaltungspraxis bei der Auslegung der Bestimmungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms zu geringeren Erträgen aus dem Stromverkauf führen. Dies kann dies zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

d) Entwicklungsrisiken

Die Entwicklung des Marktes für regenerative Energien ist fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfen. Es ist nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber den von dem Emittenten verwandten Systemen und/oder hierfür verwandten Komponenten negativen Einfluss auf bestehende oder künftigen Verträge des Emittenten haben können. Deshalb besteht das Risiko, dass der Emittent

geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

e) Subvention anderer Technologien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die vom Emittenten verwendeten Windenergieanlagen gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb derartiger Energieanlagen unwirtschaftlich werden. Deshalb besteht das Risiko, dass der Emittent geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

3. Prognose- und Anlagebezogene Risiken

Bei den prognosegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die zu Geschäftsergebnissen des Emittenten führen können, die geringer sind als die abgebildeten Prognosen, und damit zu geringeren Zahlungen an den Anleger führen können.

Bei den anlagegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die entweder das Anlageobjekt und/oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und somit bis zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage des Anlegers führen können.

f) Risiken der laufenden Geschäftstätigkeit

Standortrisiken

Der ausgewählte Standort für die Errichtung der Windenergieanlage muss den Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlage genügen. Es besteht das Risiko, dass ein Standort ausgewählt wurde, der nicht über ausreichende Windverhältnisse verfügt oder deren Eignung für die Errichtung der Windenergieanlage nicht gegeben ist oder sich im Laufe der Zeit verändert. Dies kann zu geringeren Ergebnissen des Emittenten führen. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Vertragsrisiken

An dem Standort für die Windenergieanlage wird kein Eigentum an dem Grundstück erworben. Um das Grundstück als Standort für die Windenergieanlage nutzen zu können, wurden mit den Eigentümern Nutzungsverträge über eine Laufzeit von dreißig Jahren und damit mindestens über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung der

Windenergieanlage führt und der Emittent dadurch geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass dingliche Rechte an betriebsnotwendigen Grundstücken aufgrund von Überplanungen der betreffenden Grundstücke gerichtlich nicht durchsetzbar sind. Hierdurch besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlage vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein kann und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen, wodurch der Emittent geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Baumängel an der zu errichtenden Windenergieanlage erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen auftreten. Dies kann dazu führen, dass dem Emittenten keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Reparatur, Ersatz oder Aufrüstung der Windenergieanlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen aufgrund der konkreten Baumängel vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt solcher Ereignisse (einzeln oder kumulativ) kann sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Behördliche Anordnungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Windenergieanlage nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilte behördliche Genehmigung beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Windenergieanlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Gleiches gilt für Einsprüche gegen die erteilte Genehmigung. Der Eintritt eines oder mehrerer der beschriebenen Risiken kann zu geringeren Ergebnissen bei dem Emittenten führen. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Technische Risiken

Als technische Parameter sind die technische Verfügbarkeit und die Leistungskennlinie einer Windenergieanlage (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung erzeugt wird) für den Energieertrag entscheidend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl die technische Verfügbarkeit als auch die Leistungskennlinie geringer sein können als vertraglich vereinbart. Sollte die Leistungskennlinie langfristig unterschritten werden, kann dies zu geringeren Ergebnissen bei dem Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen. Eine Unterschreitung der technischen Verfügbarkeit wird zwar vertraglich mit dem Hersteller durch die sog.

Mindestverfügbarkeitsgarantie dahingehend aufgefangen, dass, sofern sich eine negative Abweichung von der vertraglichen vereinbarten Verfügbarkeit ergibt, nach Ablauf des Betriebsjahres eine Abrechnung des Herstellers auf fehlender technischer Verfügbarkeit zurückzuführenden Ertragsausfalls sowie eine Erstattung erfolgt. Da diese jedoch sowohl zeitlich (während der Betriebsphase, spätestens jedoch 60 Tage, nachdem die letzte WEA in das öffentliche Netz eingespeist und Ihre erste kWh erzeugt hat) als auch betragsmäßig (sog. Gesamtverfügbarkeitsdeckelung auf 850.000 Euro je WEA) eingeschränkt ist, kann sich das oben genannte Risiko der geringeren Ergebnisse beim Emittenten sowie in der Folge der geringeren Zahlung an die Anleger grundsätzlich, auch bei Unterschreitung der technischen Verfügbarkeit ergeben.

Energieertrag

Den Planungen liegen die erwartete Stromerzeugung der Windenergieanlagen und die Einspeiseleistung in das öffentliche Stromnetz zugrunde, die durch unabhängige Gutachten ermittelt wurden. Abweichungen der tatsächlichen Einspeisemenge von der prognostizierten Menge können zu geringeren Vergütungen führen. Abweichungen des jährlichen Windaufkommens gegenüber dem in den Gutachten verwendeten langjährigen Mittel sind aufgrund der wechselnden Windverhältnisse nicht ungewöhnlich. Eine zweifelsfreie Prognose der Wetterentwicklung und damit auch des Windaufkommens ist nicht möglich. Darüber hinaus können globale Klimaveränderungen und lokale Umweltveränderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Auch können Leistungsverschlechterungen der Windenergieanlage oder des Stromwandlers sowie Störungen im technischen Betrieb Ursache für einen geringeren Energieertrag der Windenergieanlagen sein. Schwankungen und Verringerungen vom Windaufkommen können die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinflussen. Zudem können Abschattungsverluste durch die Kombination der Windenergieanlagen entstehen, da diese sich gegenseitig durch Windschatten und Turbulenzen beeinflussen können. Der Eintritt eines oder mehrerer der beschriebenen Risiken kann zu geringeren Ergebnissen bei dem Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Ferner könnten die Windenergieanlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer und/oder Volllaststunden für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz und Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb einer oder der Anlage/n vorzeitig beendet werden muss. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Netzanbindung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, sodass die erzeugte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Auch können

Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen im Umspannwerk und/oder über die Infrastruktur sowie Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz auftreten, die weder vom Netzbetreiber zu vertreten sind, noch durch Versicherungen abgedeckt werden. Es besteht dann das Risiko, dass der Emittent keine oder nur eine nach der Höhe begrenzte Entschädigung erhält. Dieser Umstand kann zu geringeren Ergebnissen bei dem Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Trasse

Um den durch die Windenergieanlage erzeugten Strom nutzen zu können, wird dieser durch eine Stromtrasse zu einem Umspannwerk geleitet. Es besteht das Risiko, dass bei eventuell notwendigen Reparaturarbeiten an der Stromtrasse die Windenergieanlage ausgeschaltet werden muss. Dies würde zu einer Verminderung der Einnahmen und somit auch der Wirtschaftlichkeit des Windparks führen. Dieser Umstand kann zu geringeren Ergebnissen bei dem Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass ein oder mehrere wesentliche/r Vertragspartner des Emittenten insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit neuen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die zu geringeren Ergebnissen des Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen. Darüber hinaus wäre der Emittent möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Dies könnte ebenfalls zu geringeren Ergebnissen des Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Anspruchsdurchsetzung

Bei Streitigkeiten mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern (Anlegern) über die Auslegung bestehender oder künftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Es kann bei einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung nicht ausgeschlossen werden, dass diese einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und mit einem für den Emittenten nachteiligen Ergebnis endet. Selbst im Falle eines Obsiegens des Emittenten im Rechtsstreit könnte der in Anspruch zu nehmendem Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass die gerichtlich festgestellten Ansprüche nicht durchgesetzt werden könnten. Dies kann zu geringeren Ergebnissen des Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiber der Windenergieanlage unterliegt der Emittent der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Etwaige daraus resultierende Schadenersatzpflichten, die nicht durch Versicherungsentschädigungen ausgeglichen werden, sind von dem Emittenten selbst zu tragen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen des Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Versicherung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Risiken nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz nicht ausreichend gewährt oder ganz versagt wird. Es können an der Windenergieanlage Schäden durch Vandalismus oder Naturgewalten entstehen, die eine abgeschlossene Versicherung nicht deckt. Auch könnte aufgrund von mehrfach auftretenden Beschädigungen an der/den Anlagen eine Steigerung der Versicherungsprämie erfolgen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass nach einem Auslaufen eines Vertrages ein erforderlicher Neuabschluss eines Versicherungsvertrages nur zu höheren Prämien möglich ist. Dies kann zu geringeren Ergebnissen des Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Beschluss über Abschreibungen

Den Planungen des Anbieters/Emittenten liegt die Annahme zu Grunde, dass die Abschreibung der Windenergieanlagen linear über 16 Jahre erfolgt. Da die Anleger durch Beschluss über die Modalitäten der Abschreibung der Windenergieanlagen entscheiden, ist nicht ausgeschlossen, dass die Windenergieanlagen vom Emittenten nicht linear, sondern degressiv abzuschreiben sind. Dies kann zu von den Planungen abweichenden Ergebnissen des Emittenten und damit zu von den Planungen abweichenden Zahlungen an den Anleger in Bezug auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt und die jeweilige Höhe kommen, was wiederum zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage des Anlegers führen kann.

Rückbau

Nach Beendigung der Nutzung der Windenergieanlage besteht für den Emittenten die Verpflichtung des Rückbaus. Die genaue Höhe der Kosten für den Rückbau steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Sollten die Rückbaukosten höher als prognostiziert ausfallen, kann dies zu geringeren Ergebnissen des Emittenten führen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Höhere Gewalt

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Terror, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Anlage/n betreffen, sodass deren Betrieb stark beeinträchtigt ist und gegebenenfalls auch zum Erliegen kommt. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass menschliche Eingriffe wie

Vandalismus oder Diebstahl erfolgen. Dadurch kann es zu geringeren Einnahmen des Emittenten kommen. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Inflation

Im Wesentlichen sind Betriebskosten des Emittenten mit einer jährlichen Preissteigerungsrate kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Preissteigerung in den nächsten Jahren stärker ansteigt als prognostiziert. Dies kann zu geringeren Ergebnissen des Emittenten führen und somit zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Risiko aufgrund von Planungsunsicherheiten

Die Kalkulationen des Emittenten/Anbieters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfolgten auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des künftigen Eintritts der kalkulierten Entwicklung der prognostizierten Ergebnisse Unwägbarkeiten in einem nicht genau bestimmbar Umfang. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen sowohl für Investitionen als auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste durch Aufnahme von Fremdkapital oder durch andere Maßnahmen des Emittenten geschlossen werden. Es besteht das Risiko, dass der Emittent geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Emittenten (z.B. die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen kann einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten haben. Es besteht das Risiko, dass der Emittent geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

g) Rechtliche Risiken

Risiko Interessenkonflikte – Hinweise auf besondere Umstände

Es bestehen im Hinblick auf den Emittenten Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art dahingehend, dass

- sämtliche Gründungsgesellschafter des Emittenten, gleichzeitig Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sowie Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten sind und deshalb an einem Unternehmen unmittelbar beteiligt sind, dass Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und der Herstellung der Anlageobjekte erbringt sowie mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

- die Gründungsgesellschafter des Emittenten Percy Rahlf und Peter Weseloh gleichzeitig Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten und damit gleichzeitig für den Emittenten und ein Unternehmen tätig sind, dass aufgrund eines Kooperationsvertrages mit dem Entwickler des Windparks Rosengarten II Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und der Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Kürzungsmöglichkeitsrisiko

Der Emittent ist durch Beschluss seiner Geschäftsführung berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, Zeichnungen zu kürzen, insbesondere bei frühzeitiger Vollplatzierung. Es besteht dadurch das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Pflichteinlage zugeteilt wird und er die von ihm aufgrund des/der Kommanditanteils/-e erwarteten Erträge nicht oder nicht in der erwarteten Höhe realisieren kann. Solche Fälle können zu gänzlich ausbleibenden oder geringeren Zahlungen an die Anleger führen.

Risiko einer vorzeitigen Beendigung der Platzierung

Des Weiteren ist der Emittent durch Beschluss seiner Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Stellt der Emittent die Platzierung der angebotenen Vermögensanlage vor der Zeichnung sämtlich angebotener Vermögensanlagen ein, stehen ihm nicht die prognostizierten Mittel für die geplanten Investitionen zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass die geplanten Investitionen nicht erfolgen können und der Emittent geringere oder negative Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Risiko Widerrufsrechte

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts (§ 355 BGB) durch Anleger besteht aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung von bereits eingezahlten Pflichteinlagen das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei dem Emittenten kommt, so dass die geplante Investition nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. Es besteht das Risiko, dass der Emittent geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihren Beitritt wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass der Emittent zahlungsunfähig wird. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit

zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Risiko aufgrund des Zahlungsvorbehalts

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger gilt ein Zahlungsvorbehalt. Anleger haben gegen den Emittenten nur dann einen Anspruch auf die Zahlung von Entnahmen, Ausschüttungen sowie des Abfindungsguthabens, wenn durch den jeweiligen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei dem Emittenten (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt wird.

Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation des Emittenten und insbesondere auch von dessen Liquiditätslage abhängig.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehalts keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels eines gerichtlich durchsetzbaren Anspruchs von dem Emittenten verlangen kann. Dies kann den Totalverlust der Pflichteinlage für den Anleger zur Folge haben.

Risiken eingeschränkter Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Geschäftsführung des Emittenten zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung ist nicht gegeben. Es besteht das Risiko, dass durch die Geschäftsführung des Emittenten wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen für den Emittent getroffen werden. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Risiko aufgrund Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist erstmals zum 31.12.2044 möglich. Nachfolgend ist eine Kündigung zum Ende des jeweils folgenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils ein Jahr. Daher unterliegt der von dem Anleger eingezahlte Anlagebetrag einer langfristigen Bindungsdauer. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass der Emittent nicht über die entsprechende Liquidität zur Zahlung des Abfindungsguthabens verfügt. Dies kann zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage für den Anleger führen.

Risiko Steuern des Emittenten

Künftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung des

Emittenten haben. Es besteht das Risiko, dass der Emittent geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Risiko Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation des Emittenten auswirken. Es besteht das Risiko, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen der Emittent zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist und somit geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Risiken fehlender Pflichteinlagensicherung und staatlicher Kontrolle

Die angebotene Vermögensanlage unterliegt keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz des Emittenten besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Zahlungsansprüche der Anleger aus der angebotenen Vermögensanlage nicht bedient werden. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

h) Tatsächliche Risiken

Handelbarkeitsrisiko

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der angebotenen Vermögensanlage sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus der Vermögensanlage sowie die Vermögensanlage selbst sind nur an natürliche Personen, die nach deutschem Recht rechtsfähig sind und die auch Einwohner der Einheitsgemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Deutschland) oder (i) bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen oder (ii) Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben. Ebenso gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem die angebotene Vermögensanlage gehandelt wird. Eine Veräußerung der Vermögensanlage ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Erwerbspreis des Anlegers möglich

ist und der Anleger einen teilweisen oder nahezu vollständigen wirtschaftlichen Verlust seiner Pflichteinlage erzielt. Im Falle, dass sich kein Käufer findet, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Liquidation des Emittenten diese nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage für den Anleger führen.

Risiko Quellenangaben

Sofern im Prospekt Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch den Emittenten/Anbieter ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit kann sich negativ auf die Ergebnisse des Emittenten auswirken. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Vertriebsrisiko der Kommanditbeteiligung

Der Kapitalzufluss des Emittenten ist von der vollständigen Platzierung der Kommanditanteile und der Leistung der Pflichteinlagen abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle der nicht vollständigen Platzierung nicht genügend Kapital für die geplante Investition aufgebracht werden kann, so dass der Emittent geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Prognoserisiko

Der Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen des Emittenten/Anbieters. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen des Emittenten/Anbieters und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Es besteht das Risiko, dass sich die Prognosen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als unzutreffend erweisen. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten und damit zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage führen.

Ratingrisiko

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde für den Emittenten weder ein Rating zur Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Kommanditbeteiligung durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Vermögensanlage ist ausschließlich anhand dieses Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über den Emittenten

möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zahlungen sowie Abfindungsguthaben) als vom Anleger erwartet kommen.

Beratungsrisiko

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Verkaufsprospektes getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Vermögensanlage nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zahlungen sowie Abfindungsguthaben) als vom Anleger erwartet kommen.

4. Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem wirtschaftlichen Totalverlust der Pflichteinlage des Anlegers, sondern aufgrund der Verpflichtung zu Zahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen können.

a) Haftungsrisiko des Anlegers

Gemäß §§ 171 ff. HGB haften die Anleger in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage gegenüber Gläubigern des Emittenten. Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beträgt die Haftsumme 100 % der übernommenen Pflichteinlage. Wurde die Haftenlage in voller Höhe geleistet und im Handelsregister eingetragen, so besteht für den Anleger das Risiko, dass die persönliche Haftung des Anlegers gegenüber Gläubigern des Emittenten bis zur Höhe der übernommenen Haftenlage gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auflebt, wenn durch Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage sinkt. Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Entnahmen tätigt, während sein Kapitalanteil durch Verluste des Emittenten unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern des Emittenten in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fallen würde. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden und so bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Kommanditisten sind in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens-

und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinen sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

b) Risiko Steuern und Gesetz in Bezug auf die Kommanditbeteiligung des Anlegers

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vermögensanlage von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen ist, dass auf die Zahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung und/oder die Abfindung der Vermögensanlage besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes der Pflichteinlage durch den Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

5. Abschließender Risikohinweis

In dem Teil D Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, Seite 34ff. werden nach Kenntnis des Anbieters alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der Liquiditätsrisiken, der Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie der Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger vollständig dargestellt.

Teil E. Angaben über die Vermögensanlagen

1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen

Angeboten werden Vermögensanlagen in der **Art** von Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren und zwar Kommanditanteile (nachfolgend auch „**Anteile**“ genannt) der Rosengarten II GmbH & Co. KG mit Sitz in 21224 Rosengarten (Deutschland). Jeder Anleger wird unmittelbar als Kommanditist an dem Emittenten beteiligt sein.

Der **Gesamtbetrag** der angebotenen Vermögensanlagen beträgt 3 970 000 Euro. Er entspricht dem Gesamtbetrag der Pflichteinlagen, die Anleger bei vollständiger Platzierung des Kapitalerhöhungsbetrages des Emittenten für den Erwerb der Beteiligung zu leisten haben.

Die **Anzahl** der angebotenen Vermögensanlagen ist nicht bestimmt. Unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Betrages der auf eine Vermögensanlage zu leistenden Pflichteinlage von 10% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage beträgt die Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen mindestens zehn. Unter Berücksichtigung des geringst zulässigen Zeichnungsbetrages von 5 000 Euro beträgt die Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen maximal 794.

2. Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

a) Rechtsgrundlagen der Anteile

Die Einzelheiten der mit den **Anteilen des Anleger verbundenen Hauptmerkmale** (d.h. der Rechte und Pflichten aus der Kommanditbeteiligung) richten sich nach den auf eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht und auf deren Kommanditisten anwendbaren und in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts des Zweiten Buches des HGB (§§ 161 bis einschließlich 177a), den Bestimmungen der Steuergesetze, insbesondere der für Personengesellschaften, bei den ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafter ist, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt) sowie den Bestimmungen des VermAnlG.

b) Verwaltungsrechte

Mit den Anteilen werden dem Anleger **gesellschaftsrechtliche Verwaltungsrechte** nach Maßgabe der zwingenden (d.h. unabdingbaren) Bestimmungen des HGB sowie den Bestimmungen des Vertrages gewährt.

Diese Verwaltungsrechte betreffen die Rechtsverhältnisse der Anleger und der Komplementärin untereinander sowie die Rechte der Anleger gegenüber dem Emittenten.

Das Rechtsverhältnis der Anleger und der Komplementärin untereinander richtet sich zunächst nach dem Vertrag. Die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch den Vertrag ein anderes bestimmt ist.

Teilnahme an Beschlussfassungen und damit zusammenhängende Merkmale der Anteile

Nach dem Vertrag hat jeder Anleger ein Recht auf Teilnahme an Beschlussfassungen der Gesellschafter. Bei Beschlussfassungen hat er ein Stimmrecht, wobei je 1 000,- Euro der Pflichteinlage eine Stimme gewährt wird („Abstimmung nach Pflichteinlagen“) mit Ausnahme bei Wahlen zum Beirat, bei denen jeder Anleger eine Stimme hat („Abstimmung nach Köpfen“). Bei der Abstimmung nach Pflichteinlagen ist eine gespaltene Stimmabgabe durch den Anleger unzulässig, d.h. alle auf seinen Kommanditanteil entfallenden Stimmen sind einheitlich ausüben.

Nach dem Vertrag hat die Komplementärin die Beschlussfassungen vorzubereiten und deren Durchführung zu organisieren, insbesondere die Anleger zur Teilnahme aufzufordern, Beschlussvorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu unterbreiten, Versammlungen der Gesellschafter zu leiten und über die Beschlussfassungen eine Niederschrift anzufertigen und den Anlegern bekannt zu geben.

Dabei unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafter insbesondere:

- Erhöhung des Gesellschaftskapitals über den Betrag von 4 000 000 Euro hinaus;
- Änderungen des Vertrages;
- Einwilligung zur Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- Einwilligung zur Gründung von Tochterunternehmen;
- Einwilligung zum Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen und/oder Verträgen/Plänen gemäß dem Umwandlungsgesetz;
- Einwilligung zur Bestellung eines Abschlussprüfers;
- Billigung (Feststellung) des Jahresabschlusses;
- Auszahlungen/Entnahmen zugunsten der Anleger;
- Modalitäten der Abschreibung betreffend die Windenergieanlagen;
- Entlastung der Komplementärin;
- Errichtung, Bestellung und Entlastung des Beirates beim Emittenten;
- Einwilligung zur Gewährung von Darlehen an Gesellschafter und Dritte;
- Einwilligung zur Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben;
- Auflösung der Gesellschaft.

Soweit der Anleger der Ansicht ist, dass ein Beschluss nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrages und/oder des HGB gefasst worden ist und/oder mit dem Wesen einer kapitalistisch

geprägten Personengesellschaft nicht vereinbar ist, sein Inhalt Vorschriften verletzt, die die ausschließlich oder überwiegend zum Schutz der Gläubiger des Emittenten oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, und/oder sein Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, kann er die Nichtigkeit eines solchen Beschlusses mittels Klage, für die das Gericht am Sitz des Emittenten zuständig ist, für nichtig erklären lassen.

Maßnahmen der Geschäftsführung

Abweichend von den Bestimmungen des HGB ist ein Anleger **nicht** berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen in Bezug auf die Leitung des Emittenten zu erteilen. Gleiches gilt für die Gesamtheit der Anleger, soweit dies nicht durch einen den Vertrag ändernden Beschluss erfolgt.

Abweichend von den Bestimmungen des HGB bedürfen insbesondere die folgenden Handlungen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch Beschlussfassung der Anleger:

- Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen und/oder Verträgen/Plänen gemäß Umwandlungsgesetz;
- Gründung von Tochterunternehmen;
- Veräußerung des Vermögens des Emittenten im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben;
- Gewährung von Darlehen an Gesellschafter des Emittenten und Dritte.
- Auflösung der Gesellschaft sowie etwaig sonstige im Gesellschaftsvertrag des Emittenten geregelten Fälle.

Abweichend von den Bestimmungen des HGB haben die Anleger das Recht, über die Errichtung, Bestellung und Entlastung des Beirates beim Emittenten Beschluss zu fassen.

Abweichend von den Bestimmungen des HGB bedürfen die folgenden Handlungen der vorherigen Zustimmung des Beirats durch Beschluss:

- Veräußerung oder Belastung von Teilen des Anlagevermögens;
- Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes der Gesellschaft um mehr als 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplanes bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind;
- Erwerb und Belastung von Grundbesitz mit einem Wert von mehr als 20 000,- Euro;
- die Aufnahme von Krediten und/oder die Vergabe von Aufträgen, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 100 000,- Euro im Einzelfall betragen, mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich des erforderlichen Eigenkapitals, Betriebskosten und/oder der Umsatzsteuer;
- die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 250 000- Euro.

Beendigung

Jeder Anleger ist berechtigt, seinen Anteil ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, auf aktuelle oder frühere Einwohner der Einheitsgemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Deutschland) oder Nachkomme oder Erbe einer solchen Person oder auf eine Person, deren Grundeigentum mit Rechten zugunsten der Gesellschaft belastet ist, jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres zu übertragen und der Erwerber nicht mehr als 10 Prozent des Kommanditkapitals hält. Anderweitige Übertragungen sind im Verhältnis zur Gesellschaft unwirksam.

Im Übrigen ist der Anteil vererbbar.

Jeder Anleger kann seine Vermögensanlage zum Ablauf eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2044 zulässig. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

c) Vermögensrechte

Ergebnisbeteiligung

Jeder Anteil gewährt dem Anleger einen Anspruch auf Teilhabe am Ergebnis des Emittenten. Das Ergebnis der Gesellschaft wird vorbehaltlich der Regelungen des § 12 des Gesellschaftsvertrages, die ggf. vorab zu erfüllen ist (d.h. die Vergütung der Komplementärin), im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zueinander verteilt. Dieses Verhältnis gilt unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers und ist - gegebenenfalls - in den Folgejahren auszugleichen. Die Zurechnung von Verlusten erfolgt in der Weise, dass die Verluste zunächst dem eingetretenen Anleger (maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Zuteilung) bis zur Gleichstellung mit den vorigen Gesellschaftern (Altgesellschafter) zugeordnet werden. Danach erfolgt eine gleichmäßige Verteilung.

Im Falle der Anrechnung von Steuergutschriften durch den Emittenten gegenüber einzelnen Anlegern, gelten die entsprechenden Beträge als an den Anleger ausgeschüttet. Soweit eine völlige Gleichstellung beigetretener Anleger in der steuerlichen Verlustzurechnung mit den Altgesellschaftern aufgrund des Investitionsplanes des Emittenten in 2024 nicht möglich ist, erfolgt der Ausgleich im nächsten Jahr.

Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließen die Anleger, wobei die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch Vorabzahlungen vorzunehmen. Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch für den Emittenten kein gesetzlich zwingender Insolvenzeröffnungsgrund verursacht wird. Entnahmen und Ausschüttungen stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass der Emittent seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Fremdkapitalgebern fristwährend, vollständig und nachhaltig erfüllen kann. Soweit aufgrund des Vorbehalts Entnahmen

nicht zum Auszahlungstermin erfolgen können, sind sie unter denselben zum nächsten Auszahlungstermin nachzuholen.

Im Übrigen sind Entnahmen auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Anleger durch Verluste gemindert sind. Führen Entnahmen zu einer Rückzahlung der Pflichteinlage, gilt dies als förmliche Beschlussfassung über die Herabsetzung der Pflichteinlage in entsprechender Höhe. Insoweit besteht gegenüber der Gesellschaft für die Anleger keine Verpflichtung auf Wiedereinzahlung. §§ 171, 172 HGB bleiben hiervon unberührt. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Der Gesellschafter hat die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

Schließlich ist die Komplementärin berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Anleger abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) vom Emittenten abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Anleger ausgezahlt.

Anspruch auf Abfindungsguthaben

Wenn ein Anleger aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens, das die Komplementärin wie folgt, soweit im Vertrag nicht anders bestimmt, ermittelt:

- maßgeblich für die Berechnung des Abfindungsguthabens ist bei ordentlicher Kündigung die zum Ablauf des Geschäftsjahres (Ausscheidenszeitpunkt) und in den übrigen Fällen die zum Ablauf des vorherigen Geschäftsjahres aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz;
- in der Bilanz werden Windenergieanlagen über 16 Jahre mit 6,25 v. H. linear abgeschrieben, soweit durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit nicht anders bestimmt. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen;
- etwaige zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. Auch nimmt der ausgeschiedene Anleger am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil, es sei denn, es sind handelsrechtliche Rückstellungen zu bilden;
- die Höhe des Abfindungsguthabens entspricht dem auf seinen Kommanditanteil entfallenden Buchwert zuzüglich 50% des auf seinen Kommanditanteil entfallenden Anteils an etwaigen stillen Reserven des Emittenten, jeweils ermittelt auf Grundlage der Auseinandersetzungsbilanz;
- stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Anlegers Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen.;

Wenn und soweit der ausgeschiedene Anleger innerhalb einer Frist von drei Monaten Widerspruch gegen die Höhe des Abfindungsguthabens erhebt und sich die Gesellschaft nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend ab dem Zugang des Widerspruchs, mit ihm einigen kann, erfolgt die Ermittlung durch einen von der für den Emittenten zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellten Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung für und gegen den Emittenten und den

ausgeschiedenen Anleger, wobei die Kosten zu je 50% Emittenten und dem ausgeschiedenen Anleger zu tragen sind.

d) Pflichten in Zusammenhang mit dem Erwerb

Registervollmacht

Für die Aufnahme des Anlegers als Kommanditist hat er eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer des Emittenten zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt, zu erteilen.

Auf Verlangen der Komplementärin ist der Anleger verpflichtet, die Handelsregistervollmacht zu erneuern.

Die mit der Erteilung der Handelsregistervollmacht zum Zwecke der Durchführung des öffentlichen Angebotes der Vermögensanlagen verbundenen Kosten trägt der Emittent.

Einlagepflicht

Jeder Anleger hat die Pflicht, den Betrag seiner Pflichteinlage spätestens am 14. Kalendertag nach Zuteilung und Zahlungsaufforderung der Komplementärin auf das Kapitalerhöhungskonto des Emittenten einzuzahlen.

Registerpublizität

Jeder Anleger wird kraft Gesetzes als Kommanditist im Handelsregister des Emittenten unter Nennung des Betrages seiner Haftsumme, die dem Betrag der Pflichteinlage entspricht, seines vollständigen Namens, seines Geburtsdatums, seines Wohnortes sowie des Eintragsdatums eingetragen.

Dieser Eintrag ist in jedem Handelsregisterauszug betreffend den Emittenten ersichtlich. Dem Anleger steht kein Recht zu, diesen Eintrag zu verhindern und/oder vor seinem Ausscheiden aus dem Emittenten löschen zu lassen. Löschungen des Eintrags erfolgen durch Durchstreichung; der Eintrag ist somit dauerhaft im Handelsregisterauszug ersichtlich.

3. Die abweichenden Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben mitunter Vergütungsrechte, die Anleger nicht haben. Diese werden im Teil H Angaben über das Kapital des Emittenten Abschnitt 5 Angaben zu Ansprüchen der Gründungsgesellschafter Seite 66ff. abschließend dargestellt, weshalb hierauf verwiesen wird. Die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung haben darüber hinaus mit Ausnahme des persönlich haftenden Gesellschafters keine von Anlegern abweichenden Rechte.

Der persönlich haftende Gesellschafter hat folgende abweichenden Rechte:

- (gesetzliches) Recht zur Alleinvertretung des Emittenten;
- (gesetzliches) Recht zur Geschäftsführung des Emittenten, einschließlich der vertraglichen Befugnisse: (i) sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienste Dritter zu bedienen, (ii) Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens des Emittenten gehören, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter abzuschließen, (iii) den Abschlussprüfer des Emittenten ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zu bestellen, (iv) den Emittenten gegenüber übrigen Gesellschaftern zu vertreten, (v) die vertraglichen Entgeltansprüche für die Übernahme der Geschäftsführung und die Übernahme der unbeschränkten persönlichen Haftung;
- vertragliche Befugnis, über die Aufnahme neuer Gesellschafter und deren Beteiligungshöhe anlässlich des prospektgegenständlichen Angebotes nach den vertraglich festgelegten Kriterien und im Übrigen nach Ermessen zu entscheiden;
- vertragliches Recht, Beschlussfassungen der Gesellschafter sowohl als Präsenzveranstaltung als auch im Umlaufverfahren herbeizuführen und im Umlaufverfahren die Frist zur Abgabe der Stimmen in Eilfällen zu verkürzen;
- vertragliches Recht, die Versammlungen/Beschlussfassungen der Gesellschafter einzuberufen, zu leiten, einschließlich des Rechts auf Feststellung der Beschlussergebnisse;
- vertragliches Recht, Gesellschafter bei Vorliegen der vertraglich festgelegten Voraussetzungen ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter aus dem Emittenten auszuschließen;
- vertragliches Vergütungsrecht;
- (gesetzliches) Recht, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafter nicht anders bestimmt, als Liquidator für den Emittenten tätig zu werden.

4. Ehemaligen Gesellschaftern zustehende Ansprüche aus ihrer Beteiligung

Es bestehen keine ehemaligen Gesellschafter des Emittenten zustehende Ansprüche aus ihrer Beteiligung. Ehemalige Gesellschafter existieren nicht.

5. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Emittent

Der Emittent selbst betreibt mit dem Betrieb des Windparks im Inland einen Gewerbebetrieb und wird somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der sog. Gewerbeertrag, dessen konkrete Höhe je Geschäftsjahr des Emittenten zunächst vom Emittenten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt und verbindlich durch die zuständige Gemeinde festgesetzt wird, wobei der Vortrag von Verlusten auf neue Rechnung grundsätzlich zulässig ist. Soweit ein Wechsel im Bestand der Kommanditisten des Emittenten stattfindet, führt dieser Wechsel in dem gesetzlich geregelten Umfang zur Minderung der Höhe etwaig bestehender Verlustvorträge.

Der Emittent ist auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsätze des Emittenten, insbesondere die Umsätze aus der Veräußerung von Strom, unterliegen deshalb in dem gesetzlich geregelten Umfang der Umsatzsteuer. Mit der Umsatzsteuerpflicht des Emittenten korrespondiert das Recht auf Vorsteuerabzug, d.h. die mit Aufwendungen des Emittenten verbundene Umsatzsteuer kann er mit der von ihm abzuführenden Umsatzsteuer verrechnen. Bestimmte Erträge des Emittenten, wie z.B. Marktprämien gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) EEG unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Kommanditisten

Der Emittent ist aus einkommensteuerlicher Sicht eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG.

Der Kommanditist erzielt mit der Kommanditbeteiligung im einkommensteuerlichen Sinn Einkünfte aus Gewerbebetrieb, deren Höhe je Geschäftsjahr gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zunächst vom Emittenten ermittelt und dann verbindlich von der zuständigen Finanzverwaltung festgesetzt wird.

Prämisse hierfür ist, dass sowohl der Emittent als auch die Kommanditisten mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden. Diese ist hier konzeptionsgemäß gegeben. Hier wird über die Mindestlaufzeit des Emittenten ein sog. Totalgewinn angestrebt.

Im Rahmen der Ermittlung der Einkommenshöhe geht der Emittent davon aus, dass die mit den betriebenen Windenergieanlagen als abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten über eine Dauer von 16 Jahren abzuschreiben sind. Über die Art der Abschreibung (z.B. linear) werden die Gesellschafter durch Beschlussfassung anlässlich der Ergebnisfeststellung des Emittenten entscheiden. Die Erfassung der weiteren Erträge und Aufwendungen wird gemäß den geltenden steuerlichen Bestimmungen erfolgen.

Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer können die Kommanditisten individuell angefallene Sonderbetriebsausgaben/-einnahmen geltend machen, die bei der Ermittlung der Einkommensteuer in dem gesetzlich geregelten Umfang von der Finanzverwaltung zu berücksichtigen sind.

Soweit ein Kommanditist den Kommanditanteil überträgt und beim Emittenten eine Verlustvortrag besteht, wird diese Übertragung beim Emittenten gewerbsteuerlich, d.h. bei der Ermittlung der Gewerbesteuer, berücksichtigt. Gleichzeitig findet eine einkommensteuerliche Ermäßigung, d.h. Minderung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, auf Ebene des Kommanditisten in dem gesetzlich geregelten Umfang statt.

Der Erwerb eines Kommanditanteils infolge einer Übertragung durch den Anleger kann bei dem Erwerber in Abhängigkeit vom Erwerbsgrund (z.B. unentgeltlich bei Erbschaft, Schenkung) steuerpflichtig sein.

Erfordernis der fachkundigen Beratung

Die vorstehenden Ausführungen stellen lediglich die wesentlichen steuerlichen Grundlagen der angebotenen Vermögensanlage dar. Der Anbieter empfiehlt am Erwerb der Vermögensanlage Interessierten deshalb, etwaige mit der angebotenen Vermögensanlage verbundene Auswirkungen auf ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse von einem fachlich geeigneten Berater beurteilen zu lassen.

6. Zahlung von Steuern für den Anleger

Der Emittent oder andere Personen übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

7. Übertragung der Vermögensanlagen

Die Übertragung der Vermögensanlagen ist ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres zulässig, wobei entgeltliche Übertragung z.B. eine Veräußerung und unentgeltliche Übertragung z.B. eine Schenkung sein kann. Sie erfolgt durch Abtretung des Anteils an den die Abtretung annehmenden Erwerber. Wenn und soweit durch die Übertragung Steuern, Kosten, Schäden (z.B. für Notar, Gericht, Steuerberater) oder sonstige Nachteile entstehen, sind diese von dem die Übertragung auslösenden Gesellschafter und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Die Höhe der vom Einzelfall abhängigen Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

8. Freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen ist aufgrund der Bestimmungen des Vertrages eingeschränkt. Die vertraglichen Einzelheiten zur Übertragbarkeit und damit der Handelbarkeit stellen sich wie folgt dar:

Der Anleger kann seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft (d.h. zum Ablauf des 31.12.) auf zulässige Dritte und/oder andere Anleger übertragen. Zulässige Dritte sind rechtsfähige natürliche Personen und die auch Einwohner der Einheitsgemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Deutschland) oder (i) bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen oder (ii) Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben. Eine Übertragung an den Komplementär ist ausgeschlossen. Der Anteil des Erwerbers darf nach Durchführung der Übertragung maximal 10% des gesamten Kommanditkapitals betragen.

Es gibt zudem derzeit keinen organisierten Markt, an dem die angebotene Vermögensanlage gehandelt wird. Eine Veräußerung der Vermögensanlage ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger möglich.

In weiterer Weise ist die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen nicht eingeschränkt.

9. Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen

Der Emittent ist die Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt.

10. Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationenblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden

Die Zahlstelle, an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationenblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden ist der Emittent.

11. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises, Kontoverbindung

Die Einzelheiten der Festlegung der Höhe der Zahlung sind in den Bestimmungen des Vertrages zur Kapitalerhöhung geregelt.

Danach wird der zu zahlende Erwerbspreis, der maximal dem Betrag der gezeichneten Pflichteinlage entspricht, von der Komplementärin anlässlich der Zuteilung der Anteile nach Vollplatzierung spätestens jedoch nach Ablauf der Zeichnungsfrist festgelegt.

Dieser Betrag ist auf erstes Anfordern der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit dem Datum der Aufforderung, auf folgende Kontoverbindung des Emittenten zu zahlen: IBAN DE94 2406 0300 2807 7008 00 mit Verwendungszweck: Kommanditeinlage von _____ (Vor- und Nachname).

12. Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Die Stelle, die auf den Erwerb von Anteilen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen ist der Finanzanlagenvermittler. Die Erklärungen können an folgende Adressen des Finanzanlagenvermittlers gerichtet werden: euco GmbH Corneliusstraße 12, 80469 München unter Nutzung der Funktionalitäten der Internetseite: www.windpark-rosengarten.de.

13. Eine für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist

Die für die Zeichnung der Vermögensanlagen vorgesehen Zeichnungsfrist beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes und endet zum Ablauf des 31.10.2024.

Für den Erwerb der Vermögensanlagen ist eine Frist nicht vorgesehen.

14. Die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Der Anbieter ist berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlage vor Ablauf der Zeichnungsfrist gezeichnet worden ist.

15. Die Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Komplementärin ist berechtigt, gemäß den Vorgaben des Vertrages Zeichnungen zu kürzen, wenn

- ein Anleger mehr als 10% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage gezeichnet hat, d.h. sein Zeichnungsbetrag größer als 397 000 Euro ist;
- Anleger, die nicht zu den vorzeichnungsberechtigten angesprochenen Anlegerkreis gehören, zusammen mehr als 20% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlagen gezeichnet haben, d.h. deren insgesamter Zeichnungsbetrag größer als 794 000 Euro ist.
- die vorzeichnungsberechtigten Anleger, die Eigentümer von Grundstücken sind, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden, zusammen mehr als 15% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlagen gezeichnet haben, d.h. deren insgesamter Zeichnungsbetrag größer als 595 500 Euro ist.
- die vorzeichnungsberechtigten Anleger, die Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben und die von Eintragungen von Baulasten oder Grunddienstbarkeiten betroffen sind, zusammen mehr als 12,5% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlagen gezeichnet haben, d.h. deren insgesamter Zeichnungsbetrag größer als 496 250 Euro ist.
- wenn die vorzeichnungsberechtigten Anleger, die bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen, zusammen mehr als 52,5% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlagen gezeichnet haben, d.h. deren insgesamter Zeichnungsbetrag größer als 2 084 250 Euro ist.
- die Zeichnung in Gänze zu kürzen, wenn der Anleger keine nach deutschem Recht rechtsfähig natürliche Person ist und/oder nicht auch Einwohner der Einheitsgemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Deutschland) (i) bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen oder (ii) Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben.
- die Zeichnung in Gänze zu kürzen, wenn der Anleger seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Emittenten nicht vollständig erfüllt.

Weitere Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

16. Keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten

Es existieren keine einzelnen Teilbeträge für verschiedene Staaten.

17. Keine unbekanntenen Teilbeträge

Es existieren keine unbekanntenen einzelnen Teilbeträge für verschiedene Staaten.

18. Erwerbspreis für die Vermögensanlagen, Einzelheiten und für seine Festsetzung

Der Erwerbspreis für die Vermögensanlagen entspricht dem Betrag des von der Geschäftsführung zugeteilten Kommanditanteils.

Der zu zahlende Erwerbspreis wird anlässlich der Zuteilung der Kommanditanteile von der Geschäftsführung nach Vollplatzierung spätestens nach Ablauf der Zeichnungsfrist je Anleger festgelegt. Er wird je Anleger dem Betrag der gezeichneten Pflichteinlage abzüglich einer etwaigen von der Komplementärin vorgenommen Kürzung entsprechen. Die Kommanditanteile werden gegen Leistung der gezeichneten Pflichteinlagen von mindestens 5 000,- Euro oder einem höheren Vielfachen von 1 000 ausgegeben, wobei Nachzeichnungen zulässig sind.

19. Die Laufzeit sowie die Kündigungsfrist

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt einheitlich für alle Anleger mit Zuteilung der Kommanditanteile durch die Geschäftsführung. Sie ist unbestimmt und kann durch

- ordentliche Kündigung;
- Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung);
- Ausschluss;
- Abschluss der vertraglichen Liquidation;
- kraft Gesetzes Auflösung ohne Liquidation (z.B. Umwandlung nach dem UmwG)

enden.

Jeder Anleger (nicht jedoch der Emittent, vgl. § 26 auf Seite 138 des Prospektes) kann seine Vermögensanlage zum Ende eines Geschäftsjahres des Emittenten (31.12.) ordentlich kündigen. Erstmalig ist eine solche Kündigung zum Ablauf des 31.12.2044 zulässig. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten. Mithin beträgt die Laufzeit im Sinne des § 5a VermAnlG ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs der Vermögensanlage mindestens 24 Monate.

20. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Das Angebot richtet sich an Privatanleger im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz, die

- rechtsfähige natürliche Personen sind und auch Einwohner der Einheitsgemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Deutschland) oder (i) bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen oder (ii) Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben;
- einen Anlagehorizont bis mindestens 31.12.2044 haben;
- bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage – „Totalverlust“ - zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz), zu tragen. Auf

die Angaben zum Maximalrisiko auf Seite 34 und auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf Seite 34 bis 48 wird verwiesen;

- über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse sowie Erfahrungen im Bereich Vermögensanlagen in von Form von Kommanditanteilen verfügen, um die Risiken aus den angebotenen Anteilen angemessen beurteilen zu können.

21. Gesellschaftsvertrag des Emittenten

Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten ist in Teil Q Anhang Seite 122ff. aufgenommen.

22. Kein Anteil an Treuhandvermögen

Die Vermögensanlage ist kein Anteil an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen). Deshalb besteht weder ein Treuhandvermögen, noch existiert ein Treuhänder, ebenso wenig ein Treuhandvertrag.

23. Mittelverwendungskontrolle

Die Vermögensanlage sind Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, mithin eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 VermAnlG. Deshalb besteht keine gesetzliche Pflicht zu einer Mittelverwendungskontrolle bei der Vermögensanlage.

Es besteht keine freiwillige Mittelverwendungskontrolle und es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur, kein Mittelverwendungsvertrag und kein Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs.

Teil F. Rechtliche Angaben über den Emittenten

1. Identität, Sitz, rechtliche Merkmale

Emittent ist die **Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG** mit gleichnamiger **Firma**.

Sitz des Emittenten ist die Samtgemeinde 21224 Rosengarten, Deutschland, Niedersachsen.

Die **Geschäftsanschrift** lautet: Mittelweg 6 c, 21224 Rosengarten.

Datum der Gründung des Emittenten ist der 02.08.2023. Der Emittent ist für unbestimmte Zeit gegründet.

Maßgebliche Rechtsordnung für den Emittenten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsform des Emittenten ist eine Kommanditgesellschaft im Sinne der §§ 161ff. Handelsgesetzbuch.

2. Angaben zum persönlich haftenden Gesellschafter

a) Identität, Sitz, Register des persönlich haftenden Gesellschafters

Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten ist die Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH (vormals: Windpark Rosengarten II Planungs-GmbH), eingetragen mit gleichnamiger **Firma** im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRB 208581 mit Sitz in 21224 Rosengarten.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist eine **Kapitalgesellschaft** in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) nach deutschem Recht. Seine **Haftung** ist damit auf das Gesellschaftsvermögen, d.h. das Vermögen der GmbH beschränkt. Sein **gezeichnetes Kapital** beträgt 25 000 Euro.

Sitz des persönlich haftenden Gesellschafters ist die Samtgemeinde 21224 Rosengarten, Deutschland, Niedersachsen. Die **Geschäftsanschrift** lautet: Mittelweg 6 c, 21224 Rosengarten.

Datum der Gründung des persönlich haftenden Gesellschafters ist der 04.02.2021. Er ist für unbestimmte Zeit gegründet. Die für ihn **maßgebliche Rechtsordnung** ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

b) Angaben zu den Gesellschaftern

Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten sind:

- Herr Percy Rahlf, wohnhaft in 21224 Rosengarten mit einer gezeichneten und voll eingezahlten Stammeinlage von 4 175,00 Euro;

- Herr Peter Weseloh, wohnhaft in 21224 Rosengarten mit einer gezeichneten und voll eingezahlten Stammeinlage von 4 175,00 Euro;
- Herr Wilhelm Hans Günther Stemmann, wohnhaft in 21224 Rosengarten mit einer gezeichneten und voll eingezahlten Stammeinlage von 4 175,00 Euro;
- Herr Christian Harms, wohnhaft in 21224 Rosengarten mit einer gezeichneten und voll eingezahlten Stammeinlage von 4 175,00 Euro;
- Herr Jan Bellmann, wohnhaft in 21224 Rosengarten mit einer gezeichneten und voll eingezahlten Stammeinlage von 4 150,00 Euro;
- Herr Hinnerk Witt, wohnhaft in 21224 Rosengarten mit einer gezeichneten und voll eingezahlten Stammeinlage von 4 150,00 Euro.

c) Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Der persönlich haftende Gesellschafter wird vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter und zwar durch die **Mitglieder der Geschäftsführung** Herr Percy Rahlf, wohnhaft in 21224 Rosengarten und Herr Peter Weseloh, wohnhaft in 21244 Rosengarten, jeweils mit der Befugnis, im Namen des persönlich haftenden Gesellschafters mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

d) Unternehmensgegenstand des Emittenten

Der in § 3 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten bestimmte Gegenstand des Unternehmens lautet wie folgt:

1. *Gegenstand des Unternehmens ist der Kauf, die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.*
2. *Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.*
3. *Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Windenergieanlagen, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.*

e) Registerangaben

Das für den Emittenten zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Tostedt. Der Emittent ist unter der Nummer HRA 205126 im Handelsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen.

f) Konzernangaben

Der Emittent ist kein Konzernunternehmen.

Teil G. Angaben über das Kapital des Emittenten

1. Angaben zur Höhe, Art und Anzahl der Anteile

Die Höhe der im Zeitpunkt der Prospektaufstellung **gezeichneten Kapitalanteile** des Emittenten in Form des gezeichneten Kommanditkapitals beträgt insgesamt 30 000 Euro.

Das Kapital des Emittenten ist **in Kommanditanteile zerlegt**. Der persönlich haftende Gesellschafter hat keine Einlage übernommen und hält keine Einlage.

Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital des Emittenten beträgt null Euro.

2. Angabe über die Hauptmerkmale der Anteile

Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile sind identisch mit den Hauptmerkmalen der angebotenen Vermögensanlagen und sind dargestellt in Teil E Angaben über die Vermögensanlagen, Abschnitt 2, Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger, Seite 49ff. des Verkaufsprospektes.

3. Ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Der Emittent hat bisher keine Wertpapiere ausgegeben. Der Emittent hat bisher keine Vermögensanlagen ausgegeben.

4. Angaben zu Umtausch und Bezugsrechten

Der Emittent ist weder einer Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Umlaufende Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, Bedingungen und Verfahren des Umtauschs oder den Bezug existieren nicht.

Teil H. Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

1. Identität der Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter des Emittenten sind der persönlich haftende Gesellschafter und die Gründungskommanditisten.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist eine **juristische Person**, deren **Firma** wie folgt lautet: Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH. Ihr **Sitz** ist in 21224 Rosengarten.

Die Gründungskommanditisten sind **natürliche Personen**, deren **Namen** wie folgt lauten: Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt.

Die **Geschäftsanschrift** der Gründungsgesellschafter lautet: Mittelweg 6 c, 21224 Rosengarten.

2. Identität der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind identisch. Bezüglich der Angaben zu deren Namen, Firma, Sitz und Geschäftsanschrift wird auf die Angaben im vorherigen Abschnitt verwiesen.

3. Art und der Gesamtbetrag der Pflichteinlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten hat keine Einlage übernommen.

Die Gründungskommanditisten des Emittenten haben Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis seines Unternehmens gewähren, in Form von Kommanditanteilen mit einem Gesamtbetrag von insgesamt 30 000 Euro gezeichnet und (Pflicht-)einlagen mit Gesamtbetrag von insgesamt 30 000 Euro vollständig eingezahlt.

4. Art und der Gesamtbetrag der Pflichteinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind identisch. Bezüglich den Angaben betreffend Art und Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen wird auf die Angaben im vorherigen Abschnitt verwiesen.

5. Angaben zu Ansprüchen der Gründungsgesellschafter

Dem Gründungsgesellschafter des Emittenten der Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH steht gegenüber dem Emittenten

- als Gegenleistung für die Übernahme der persönlichen Haftung ein Jahresbetrag i.H.v.6% seines gezeichneten Kapitals (Stammkapital), das zu Beginn des Geschäftsjahres in seinem Jahresabschluss ausgewiesen ist zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer zu. Dieser Jahresbetrag beträgt für das Geschäftsjahr 2024 insgesamt 1 500,- Euro zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer wobei für das Geschäftsjahr 2023 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen ist und bis zum Ablauf des 31.12.2044 insgesamt 32 500 Euro beträgt und wenn sich am Ende eines Geschäftsjahres eine Verzinsung der Kommanditeinlagen ergibt, das Stammkapital mit dem gleichen Prozentsatz wie die Kommanditeinlagen zu verzinsen ist;
- als Ersatz für die mit der Geschäftsführung des Emittenten verbundenen Aufwendungen ein Gesamtbetrag von insgesamt prognostizierten Vergütungen gegen den Emittenten von 594 789 Euro zu. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um den Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Danach kann der geschäftsführende Gesellschafter, der Gründungsgesellschafter Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, die Aufwendungen, die er zum Zwecke der Ausführung des Geschäftsführungsauftrags den Umständen nach für erforderlich halten darf, kraft Gesetzes vom Emittenten ersetzt verlangen. Hier wird der persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich für den Emittenten tätig, so dass Kosten für seine Geschäftsführer notwendige Aufwendungen und damit uneingeschränkt ersatzfähig sind.

Der Gesamtbetrag der insgesamt prognostizierten Vergütungen, die dem Gründungsgesellschafter Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH bis zum Ablauf des 31.12.2044 auf Grundlage der Planungsrechnungen des Emittenten zustehen, beträgt 627 289 Euro.

Den Gründungsgesellschaftern des Emittenten Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt

- stehen als Kommanditisten dieselben Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte wie den Anlegern zu. Der Gesamtbetrag der insgesamt prognostizierten Ergebnisbeteiligungen, die ihnen bis zum Ablauf des 31.12.2044 auf Grundlage der Planungsrechnungen des Emittenten zustehen, beträgt 62 000 Euro
- stehen als Gesellschaftern des persönlich haftenden Gesellschafters Gewinnbeteiligungen unbestimmter Höhe zu.

Den Gründungsgesellschaftern des Emittenten Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt

- stehen als Fremdkapitalgeber für Gesellschafterdarlehen Vergütungen gegen den Emittenten von 3 292 Euro zu;

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten Percy Rahlf und Peter Weseloh sind gleichzeitig Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten. Der Gesamtbetrag der ihnen insgesamt als Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters bis zum Ablauf des 31.12.2044 zustehenden Gesamtbezüge beträgt 594 789 Euro, wobei auf Herrn Rahlf 5/6 und Herrn Weseloh 1/6 der Gesamtbezüge entfallen. Dabei handelt es sich um die Aufwendungen, der der persönlich haftende Gesellschafter vom Emittenten ersetzt bekommt, also fallen diese Gesamtbezüge nicht doppelt an.

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten Wilhelm Hans Günter Stemmann und Christian Harms sind Eigentümer von Grundstücken, die der Emittent nutzen wird. Der Gesamtbetrag der ihnen insgesamt bis zum Ablauf des 31.12.2044 zustehenden Nutzungsentgelt beträgt 867 792 Euro.

Die Höhe der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern des Emittenten insgesamt zustehen, beträgt 1 560 373 Euro.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschafter des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

6. Angabe zu den Ansprüchen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind identisch. Bezüglich der Angaben betreffend Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern des Emittenten insgesamt zustehen, wird auf den vorstehenden Absatz verwiesen.

7. Keine Eintragungen im Führungszeugnis der Gründungsgesellschafter

Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen der Gründungsgesellschafter des Emittenten Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, enthalten sind, liegen nicht vor.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH ist eine juristische Person, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Ebenso wenig kann eine Verurteilung für Straftaten erfolgen.

8. Keine Eintragungen im Führungszeugnis der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der

Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, enthalten sind, liegen nicht vor.

Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH ist eine juristische Person, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Für ihn wird kein Führungszeugnis geführt. Ebenso wenig kann eine Verurteilung für Straftaten erfolgen.

9. Keine Verurteilung im Ausland

Eine Verurteilung der Gründungsgesellschafter des Emittenten durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den Straftaten im vorigen Abschnitt vergleichbar ist, liegt nicht vor.

Eine Verurteilung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den Straftaten im vorigen Abschnitt vergleichbar ist, liegt nicht vor.

10. Kein Insolvenzverfahren der Gründungsgesellschafter

Über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

11. Kein Insolvenzverfahren der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Über das Vermögen eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

12. Kein Tätigwerden von Gründungsgesellschafter als Geschäftsführer insolventer Unternehmen

Kein Gründungsgesellschafter des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

13. Kein Tätigwerden von Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer insolventer Unternehmen

Kein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

14. Keine früheren Aufhebungen von Erlaubnissen

Kein Gründungsgesellschafter des Emittenten und kein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten war Adressat früherer Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt.

15. Keine Beteiligung der Gründungsgesellschafter an Vertriebsunternehmen

Kein Gründungsgesellschafter des Emittenten hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

16. Keine Beteiligung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Vertriebsunternehmen

Kein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

17. Keine Beteiligung der Gründungsgesellschafter an Fremdkapitalgebern

Kein Gründungsgesellschafter des Emittenten hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

18. Keine Beteiligung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Fremdkapitalgebern

Kein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

19. Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt halten unmittelbar insgesamt 100% der Anteile der Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, die aufgrund folgender Geschäfte, Maßnahmen oder Tätigkeiten und zwar:

- der Übernahme der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten des Emittenten kraft Gesetzes sowie Übernahme der persönlichen Haftung für die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG und Austritt aus ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG,
- der gesetzlichen Vertretung des Emittenten sowie ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG bis deren Auflösung ohne Abwicklung;

- der Geschäftsführung des Emittenten kraft Gesetzes sowie ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG bis deren Auflösung ohne Abwicklung;
- der Unterstützung der ABO Wind AG aufgrund eines Kooperationsvertrages bei der Realisierung des Vorhabens „Repowering des Windparks Rosengarten“ im Zuge dessen die zwei Windenergieanlagen errichtet werden, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Projektpräsentation, der Flächensicherung, der Abstimmung mit Gemeinden und Behörden sowie der Stilllegungs- und Rückbauvereinbarung mit den Betreiber des Windparks Rosengarten (Altpark) und der Information des Vertragspartnern über relevante Ereignisse in Zusammenhang mit dem Projekt;
- aufgrund der Übertragung ihres Rechts gegenüber der ABO Wind AG auf Kauf der Anteile an der für die Projektrealisierung gegründeten Zweckgesellschaft ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG auf den Emittenten,

Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Darüber hinaus halten die Gründungsgesellschafter des Emittenten keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

20. Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind identisch. Bezüglich der Angaben betreffend die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, wird auf den vorstehenden Absatz verwiesen.

21. Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an verbundenen Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt halten unmittelbar insgesamt 100% der Anteile der Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten, und halten deshalb unmittelbar insgesamt 100% der Anteile an einem Unternehmen, das mit Emittent und Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus halten die Gründungsgesellschafter des Emittenten keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

22. Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an verbundenen Unternehmen

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind identisch. Bezüglich der Angaben betreffend die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

23. Keine Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter für Vertriebsunternehmen

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

24. Keine Tätigkeiten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Vertriebsunternehmen

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

25. Keine Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter für Fremdkapitalgeber

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

26. Keine Tätigkeiten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Fremdkapitalgeber

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

27. Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten Percy Rahlf und Peter Weseloh sind als Geschäftsführer der Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH für ein Unternehmen tätig, das aufgrund folgender Geschäfte, Maßnahmen oder Tätigkeiten und zwar

- der Übernahme der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten des Emittenten kraft Gesetzes sowie Übernahme der persönlichen Haftung für die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG und Austritt aus ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG,
- der gesetzlichen Vertretung des Emittenten sowie ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG bis deren Auflösung ohne Abwicklung;

- der Geschäftsführung des Emittenten kraft Gesetzes sowie ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG bis deren Auflösung ohne Abwicklung;
- der Unterstützung der ABO Wind AG aufgrund eines Kooperationsvertrages bei der Realisierung des Vorhabens „Repowering des Windparks Rosengarten“ im Zuge dessen die zwei Windenergieanlagen errichtet werden, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Projektpräsentation, der Flächensicherung, der Abstimmung mit Gemeinden und Behörden sowie der Stilllegungs- und Rückbauvereinbarung mit den Betreiber des Windparks Rosengarten (Altpark) und der Information des Vertragspartnern über relevante Ereignisse in Zusammenhang mit dem Projekt;
- aufgrund der Übertragung ihres Rechts gegenüber der ABO Wind AG auf Kauf der Anteile an der für die Projektrealisierung gegründeten Zweckgesellschaft ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG auf den Emittenten,

Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

28. Tätigkeiten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind identisch. Bezüglich der Angaben betreffend in welcher Art und Weise die Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, wird auf vorstehenden Absatz verwiesen.

29. Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter für verbundene Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten Percy Rahlf, Peter Weseloh, sind als Geschäftsführer der Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten, für ein Unternehmen, das mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht, tätig.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

30. Tätigkeiten der Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung für verbundene Unternehmen

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind identisch. Bezüglich der Angaben betreffend in welcher Art und Weise die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind, wird auf vorstehenden Absatz verwiesen.

31. Keine Vertriebstätigkeit der Gründungsgesellschafter

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

32. Keine Vertriebstätigkeit der Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

33. Fremdkapital durch Gründungsgesellschafter

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt stellen dem Emittenten Fremdkapital in Höhe von insgesamt 60 000 Euro zu Verfügung. Das Darlehen soll in 2024 bis auf 110 000 Euro erhöht und bis Ende 2024 getilgt werden.

Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter des Emittenten dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital.

34. Fremdkapital durch Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt stellen dem Emittenten Fremdkapital in Höhe von insgesamt 60 000 Euro zur Verfügung. Das Darlehen soll in 2024 bis auf 110 000 Euro erhöht und bis Ende 2024 getilgt werden.

Darüber hinaus stellen die Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital.

35. Lieferung und Leistungen der Gründungsgesellschafter

Die Gründungsgesellschafterin des Emittenten, die Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, erbringt aufgrund folgender Geschäfte, Maßnahmen oder Tätigkeiten und zwar

- der Übernahme der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten des Emittenten kraft Gesetzes sowie Übernahme der persönlichen Haftung für die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG und Austritt aus ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG,
- der gesetzlichen Vertretung des Emittenten sowie ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG bis deren Auflösung ohne Abwicklung;
- der Geschäftsführung des Emittenten kraft Gesetzes sowie ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG bis deren Auflösung ohne Abwicklung;
- der Unterstützung der ABO Wind AG aufgrund eines Kooperationsvertrages bei der Realisierung des Vorhabens „Repowering des Windparks Rosengarten“ im Zuge dessen die zwei Windenergieanlagen errichtet werden, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Projektpräsentation, der Flächensicherung, der Abstimmung mit Gemeinden und Behörden sowie der Stilllegungs- und Rückbauvereinbarung mit den Betreiber des Windparks Rosengarten (Altpark) und der Information des Vertragspartners über relevante Ereignisse im Zusammenhang mit dem Projekt;
- der Übertragung ihres Rechts gegenüber der ABO Wind AG auf Kauf der Anteile an der für die Projektrealisierung gegründeten Zweckgesellschaft ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG auf den Emittenten

Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten Stemmann und Harms verpachten überlassen Grundstücke an den Emittenten und erbringen damit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter des Emittenten keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

36. Lieferungen und Leistungen der Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten sind identisch. Bezüglich der in welcher Art und Weise die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, wird auf vorstehenden Absatz verwiesen.

Teil I. Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

1. Wichtigsten Tätigkeitsbereiche

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten sind:

- Erzeugung von Strom mit dem Betrieb des Windparks Rosengarten II;
- Vermarktung des mit dem Betrieb erzeugten Stroms;
- Erforderlichenfalls Rückbau des Windparks bei Auflösung des Emittenten.

2. Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Der Emittent ist von zwei Verträgen mit wesentlicher Bedeutung für seine Geschäftstätigkeit und Ertragslage abhängig. Im Einzelnen stellt sich die wesentliche Bedeutung der Verträge für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten wie folgt dar:

- Der Kooperationsvertrag mit Kaufoptionsvereinbarung der vormals Windpark Rosengarten II Planungs-GmbH (jetzt: Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH) mit der ABO Wind AG ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage des Emittenten. Denn Inhalte des Vertrages sind das Repowering des Windparks Rosengarten durch eine Projektgesellschaft und die Erwerbsoption für die Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft. Wenn dieser Vertrag nicht wie vereinbart von den Vertragsparteien durchgeführt wird, insbesondere das Repowering des Windparks nicht oder nicht vollständig erfolgt und/oder der Emittent die Anteile an der Projektgesellschaft nicht erwirbt, kann der Emittent keinen Strom erzeugen und auch keinen Strom verkaufen. Folge wäre, dass der Emittent seine Geschäftstätigkeit nicht aufnehmen kann und keine Einnahmen generieren würde.
- Die Darlehensverträge mit der Bank Die Sparkasse Bremen über Darlehen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 16 500 000 Euro mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2043 sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage des Emittenten, da diese für die Umsetzung des Finanzierungskonzept zwingend erforderlich sind. Denn wenn die Darlehen nicht vollständig valuiert werden und/oder der Darlehensverträge nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, kann entweder der Windpark Rosengarten II nicht oder nicht fristgerecht errichtet und in Betrieb genommen werden oder der Emittent könnte gezwungen sein, Fremdkapital von anderen Banken aufzunehmen. Folge wäre, dass der Emittent seine Geschäftstätigkeit nicht oder nur verzögert aufnehmen kann und keine oder weniger Einnahmen generieren würde und/oder höhere Zinsaufwendung als prognostiziert anfallen würden.

Darüber hinaus besteht beim Emittenten keine Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren.

3. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können, existieren nicht.

4. Laufende Investitionen

Im Zeitpunkt der Prospektaufstellung laufen keine Investitionen des Emittenten.

5. Keine Außergewöhnlichen Ereignisse

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Teil J. Angaben über Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

1. Anlageziel, Anlagestrategie, Anlagepolitik

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Jahresüberschüssen durch den Emittenten aus dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen (nachfolgend auch „**WEA 1**“ und „**WEA 2**“ genannt) zur Stromerzeugung am Standort Deutschland, Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Iddensen, Flur 1, Flurstücke 165/1 und 3. Dabei soll das vom Emittenten betriebene Unternehmen ab dem III. Quartal 2024 jährlich durch den Betrieb der Windenergieanlagen und den Stromverkauf ein möglichst hoher Jahresüberschuss erwirtschaftet und unter den Anlegern verteilt und gemäß der Beschlussfassung der Anleger ausgezahlt werden. Die Zahlung von Gewinnanteilen, gewinnunabhängigen Entnahmen und Abfindungsguthaben soll aus den vom Emittenten erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen und Jahresüberschüssen bedient werden.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist, die zwei Windenergieanlagen zu erwerben und dauerhaft in Betrieb zu nehmen, damit das Anlageziel erreicht werden kann.

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist, dass das Eigenkapital des Emittenten im Wege der Bürgerbeteiligung durch nach deutschem Recht voll geschäftsfähige natürliche Personen, die grundsätzlich Einwohner der Einheitsgemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Deutschland) sind oder (i) bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen oder (ii) Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben, gezeichnet und eingezahlt wird. Diese Personen dann mittelbar (d.h. durch den Emittenten) zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Vorteil die Windenergieanlagen nutzen, in dem Strom durch den Emittenten erzeugt und verkauft wird.

2. Möglichkeiten zu einer Änderung von Anlagestrategie oder Anlagepolitik, keine Derivate und Termingeschäfte

Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik sind durch den Anbieter nicht vorgesehen. Ebenso wenig ist ein Einsatz von Derivaten durch den Anbieter vorgesehen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern, wozu eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen bei der Beschlussfassung von 75% der Stimmen notwendig ist (vgl. § 30 Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Seite 141f.). Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik.

3. Verwendung der Nettoeinnahmen und sonstige Verwendungszwecke

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot sollen zur teilweisen Finanzierung des Erwerbs der teilweise errichteten Windenergieanlagen und zur teilweisen Finanzierung der Fertigstellung (Errichtung) der

Windenergieanlagen genutzt werden und zwar (1.) zur vollständigen Finanzierung des Erwerbs der Anteile an der und von Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG, die die Windenergieanlagen teilweise errichtet und deren Gesamtrechtsnachfolger der Emittent wird, in Höhe von 3 505 000 Euro; (2) zur teilweisen Finanzierung der Fertigstellung (vollständigen Errichtung) der Windenergieanlagen in Höhe von 260 000 Euro. Dabei wird der Emittent Gesamtrechtsnachfolger der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG ohne Abwicklung der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG und übernimmt so unmittelbar deren Anlage- und Umlaufvermögen sowie deren Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Die **Nettoeinnahmen** aus dem Angebot der Vermögensanlage i.H.v. 3 765 000 Euro (entspricht dem Saldo von Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage von 3 970 000 Euro und Emissionskosten von 205 000 Euro, die sich aus den Provisionen in Höhe von 39 700 Euro und den Kosten für die Erstellung der Angebotsunterlagen, die Billigung der Veröffentlichung des Prospektes und die Gestattung der Veröffentlichung des Vermögensanlageninformationsblattes, Herstellung des Internet-Anlegerportals, d.h. Programmierung und Einrichtung, und Gründungskosten zusammensetzen), sind für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik nicht ausreichend. Es ist zusätzlich die Aufnahme von Fremdkapital in Form der Übernahme von Bankdarlehen durch den Emittenten i.H.v. bis zu 16 500 000 Euro erforderlich.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage sollen ausschließlich für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage genutzt werden, indem

- (1.) die Anteile an der und Geldforderungen des gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG gegen Zahlung des Betrages der Nominaleinlage erworben und
- (2.) die Windenergieanlagen fertiggestellt werden. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage sind nicht ausreichend, um Erwerb und Fertigstellung der beiden Anlageobjekte zu finanzieren.

4. Die Anlageobjekte

Anlageobjekt der Vermögensanlage sind zwei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers ENERCON GmbH mit Sitz in Aurich, Deutschland, jeweils vom Typ ENERCON E160, EP5-E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW bei einer Nabenhöhe WEA1 von 166 m und WEA 2 von 120 m am Standort: Deutschland, Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Iddensen, Flur 1, Flurstücke 165/1 und 3 mit zu errichtenden Netzanschluss am 6,3 km entfernten Umspannwerk: Hittfeld, einschließlich der Betrieb und Wartung erforderlichen Infrastruktur, deren Errichtung von der ABO Wind AG mit Sitz in

Wiesbaden geplant ist und die von der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG, Oberdorfstraße 10, 55262, Ingelheim am Rhein in Teilen und von dem Emittenten vollständig errichtet werden.

Anlageobjekt ist ferner im dritten Quartal 2024 der Erwerb der Kommanditanteile an der und Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG, die die vorgenannten Windenergieanlagen teilweise errichtet und deren Gesamtrechtsnachfolger der Emittent wird. Der Emittent wird voraussichtlich im dritten Quartal 2024 einen entsprechenden Anteilskauf- und Abtretungsvertrag mit der ABO Wind AG und der bisherigen Komplementärin der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG abschließen. Die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nr. HRA 44286 und geschäftsansässig unter: Oberdorfstraße 10, 55262 Ingelheim am Rhein. Alleinkommanditistin ist die ABO Wind AG, Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden HRB 12024) mit einer Einlage in Höhe von 5 000 Euro (=Kommanditkapital). Persönlich haftender Gesellschafter (geschäftsführende Komplementärin) ist die B & F Windpark GmbH und sie agiert als Geschäftsführerin. Die B & F Windpark GmbH wird wiederum dabei von ihren Geschäftsführern Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt vertreten. Unternehmensgegenstand der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen. Der letzte beim Bundesanzeiger hinterlegte Jahresabschluss der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG zum Stichtag 31.12.2022 ist abrufbar unter: <https://www.unternehmensregister.de/ureg/showDepositTree.html?sessionId=E9B5DF5DC898FB2EFC606B42E5A1B401.web02-1?submitaction=deposits&company=5122876>.

Die von den Erwerbern der Vermögensanlage aufzubringenden Mittel sind mit Ausnahme des Betrages der Emissionskosten vollständig zur Finanzierung der Anlageobjekte bestimmt, wobei mit „Anlageobjekten“ die zwei Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 **sowie** der Anteilskauf gemeint sind.

5. Realisierungsgrad

Der **Realisierungsgrad** des Projektes stellt sich wie folgt dar: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die zwei Windenergieanlagen nicht vollständig errichtet.

Folgende Projektschritte wurden in 2023 realisiert (entspricht 25% des gesamten Projektes):

- Kooperationsvertrag mit ABO Wind AG (03/2021)
- Abschluss Nutzungsverträge für Windparkflächen (01/2022)
- Abschluss Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen (09/2023)
- Genehmigung nach BImSchG (12/2022)
- Abschluss Kaufvertrag für 2 WEA (02/2023)
- BNetzA Zuschlag für Strompreistarif (03/2023)
- Erstellung Windgutachten und Standortgütegutachten (05/2023)

- Abschluss Netzanschlussvereinbarung (03/2023)
- Finanzierungszusage und Kreditverträge (09/2023)
- Rückbau der Bestandsanlagen für das Repowering (09/2023)
- Herstellung der Zuwegungen und Aufstellflächen im Windpark (09/2023)
- Herstellung der Bodenverbesserung mit Spezialtiefbau (09/2023).
- Herstellung der Fundamente für WEA 1 und WEA 2 (11/2023)
- Abschluss Nutzungsverträge für Kabeltrasse Netzanschluss (12/2023)

Folgende Projektschritte wurden in 2024 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung realisiert (entspricht 80% des gesamten Projektes):

- Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung und Übernahme von Rechten des persönlich haftenden Gesellschafters aus dem Kooperationsvertrag
- Ziehen der Option auf Anteilskauf durch den Emittenten
- Herstellung der Netzanschlussverkabelung
- Herstellung temporärer Zuwegungen
- Anlieferung WEA Komponenten WEA 2
- Vormontage der unteren Turmsektion für WEA 2
- Lieferung Turm und Turmbau WEA 1 für den Anteil des Betonturms
- Aufbau Turm und Montage der Anlage WEA 2 und der Rotorblätter
- Lieferung Stahlsektionen Turm und WEA-Komponenten für WEA 1
- Montage der Stahlsektionen des Turms und der Anlage WEA 1.

Es stehen noch folgende Schritte aus, die für die Inbetriebnahme durch den Emittenten nötig sind:

Geplante Fertigstellung durch ABO Wind AG im II. Quartal 2024 (83%):

- Montage Rotorblätter WEA 1
- Netzanbindung und Zuschaltung WEA 2
- Inbetriebnahme für Probetrieb WEA 2
- Netzanbindung und Zuschaltung WEA 1
- Inbetriebnahme für Probetrieb WEA 1

Geplante Fertigstellung im III. Quartal 2024 (100%):

- Abschluss Anteilskaufvertrag zwischen dem Emittenten und der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG
- Rückbau temporärer Zuwegungen und Bauflächen
- Erneuerung gemeindeeigene Zuwegung
- Übergang der Gesellschaftsanteile an der und Forderungen gegen die Projektgesellschaft auf den Emittenten

- Probebetrieb und 300 h Wartung WEA 2 und WEA 1
- Abnahme WEA 1 und WEA 2

6. Eigentum an den Anlageobjekten

Die zwei Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 sind mindestens bis zum Ablauf des 31.12.2044 am Standort errichtet. Sie sind in rechtlicher Sicht jedoch nur vorübergehend mit dem Grund und Boden am Standort verbunden und sind aus rechtlicher Sicht keine Bestandteile der Flurstücke 165/1 und 3.

Der Emittent ist nicht Eigentümer dieser Flurstücke. Deshalb ist für die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage die Einräumung von dinglichen Nutzungsrechten an den Flurstücken 165/1 und 3, der Flur 1, Gemarkung Iddensen, Gemeinde Rosengarten an weiteren Grundstücken für die Netzanbindung rechtlich erforderlich. Derzeitiger Nutzungsberechtigter der beiden Flurstücke ist die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind zum einen die rechtlichen Voraussetzungen zur Netzanbindung vollständig geschaffen. Eine Netzanschlussvereinbarung wurde bereits 03/2023 mit dem Netzbetreiber geschlossen, damit liegt der Anschlusspunkt fest und die Zustimmung des Netzbetreibers zum Anschluss. Ferner wurden Nutzungsverträge für Kabeltrasse 12/2023 geschlossen, womit die Trasse der Kabelführung zum Netzanschlusspunkt und die Zustimmung der Grundeigentümer zur Nutzung der Grundstücke vorliegt, über die die Netzanschlussleitung verlegt werden kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind zum anderen die technischen Voraussetzungen für die Netzanbindung geschaffen mit Verlegen und Eingraben der Kabel, einschließlich der Querungen von Leitungen, Straßen und Bahngleisen und dem Anschluss am Umspannwerk und an der Abgangsstation im Windpark. Die Stromversorgung zum Windpark wurde zugeschaltet. Im zweiten Quartal 2024 sollen planmäßig noch die Kabelanschlüsse an die Windenergieanlagen nach deren mechanischer Fertigstellung erfolgen, womit die erforderliche Netzanbindung vollständig gegeben ist und eine Einspeisung erfolgen kann.

Rechtlicher Eigentümer der in Errichtung befindlichen zwei Windenergieanlagen und der dazugehörigen betriebsnotwendigen Infrastruktur ist im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG. Der Emittent ist weder Eigentümer der Kommanditanteile an der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG noch Eigentümer der Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG, da diese erst mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag auf den Emittenten übergehen sollen.

Dem Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern des Emittenten, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten und dem Anbieter stand oder steht das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen desselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

7. Dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Der rechtliche Eigentümer der Anlageobjekte der Vermögensanlage im Zeitpunkt der Prospektaufstellung – die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG - hat zu Besicherung von Darlehen der Bank mit der Firma Die Sparkasse Bremen AG mit Sitz in Bremen über einen Gesamtbetrag von 12 500 000 Euro und eines weiteren Darlehens dieser Bank über einen Gesamtbetrag von 4 000 000 Euro dieser Bank folgende Sicherheiten betreffend die Anlageobjekte der Vermögensanlage gestellt:

- Sicherungsübereignung der zwei Windenergieanlagen;
- Abtretung der Rechte aus den geschlossenen Nutzungsverträgen mit den Grundstückeigentümern,
- Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf den Standortgrundstücken, Kabelflächen sowie ggf. dem Grundstück des Umspannwerkes zugunsten des Anlagebetreibers und Anspruch auf Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für die Bank;
- Abtretung der Ansprüche aus Stromeinspeisevergütungen;
- Abtretung der Ansprüche aus dem Direktvermarktungsvertrag betreffend den erzeugten Strom;
- Abtretung Ansprüche aus der Maschinen- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung;
- Abtretung der Ansprüche aus dem Wartungsvertrag;
- Abtretung der Liefer-, Montage-, Übereignungs- und Gewährleistungsrechte gegenüber dem Anlagenhersteller;
- Abtretung der Ansprüche aus dem Errichtungsvertrag;
- Ansammlung und Verpfändung der Kapitaldienstreserve.

Darüber hinaus bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte.

Der Emittent ist nicht Eigentümer der Flurstücke 165/1 und 3, der Flur 1, Gemarkung Iddensen, Gemeinde Rosengarten, sondern wird dingliche Nutzungsrechte an den beiden Flurstücken sowie an weiteren Grundstücken übernehmen. Derzeitige Nutzungsberechtigte ist die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG. Der Emittent ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht dinglich nutzungs-berechtigt bezüglich der Kommanditanteile und der Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG, da diese erst mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag auf den Emittenten übergehen sollen.

8. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen bei Verwendungsmöglichkeiten

a) Rechtliche Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der zwei Windenergieanlagen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögensanlage:

Vor Beginn der ersten Baumaßnahme waren die Flächen für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Nenndorf, Flur 2, Flurstück 1/6 und Gemarkung Tötensen, Flur 2,

Flurstück 68/35 (teilweise) durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Harburg als Untere Naturschutzbehörde zu sichern. Dem ist bereits nachgekommen worden.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen dürfen die in den BImSchG-Genehmigungsbescheiden festgelegten Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft an den festgelegten Immissionspunkten nicht überschritten werden. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz/Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) beitragen.

Aufgrund von Überschreitungen der maximal astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und einer täglichen Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten, sind beide Großteile der Windenergieanlagen des Windparks Rosengarten II mit einer Schattenschlagbegrenzung ausgestattet. Gemäß einer von Ramboll Deutschland GmbH erstellten Schattenwurfprognose vom 01.03.2022 sind für die geplanten WEA Stillstandzeiten zur Vermeidung von unzulässigem Schattenwurf zu berücksichtigen, da die gesetzlich erlaubten acht Stunden Beschattung im Jahr an einzelnen Immissionsorten überschritten werden.

Die Genehmigungsbehörde Landkreis Harburg hat ferner verschiedene Abschaltparameter zum Fledermausschutz festgelegt. Hierfür sind die Niederschlagsmenge, die Windgeschwindigkeit und die Temperatur maßgeblich. Zum Schutz von Fledermäusen und zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG sind die Anlagen WEA1 und WEA2 wie folgt abzuschalten: Vom 1. April bis zum 31. Oktober bei einer Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe unter 6 m/s, Temperaturen in Nabenhöhe über 10°C und keinem Regen (weniger als 5 mm/h) vom kalendarischen Sonnenuntergang bis zum kalendarischen Sonnenaufgang.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2, insbesondere im Hinblick auf Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten bzgl. des Erwerbs von Kommanditanteilen an der und der Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögensanlage.

b) Tatsächliche Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2, insbesondere im Hinblick auf das

Anlageziel. Bei hohen Windgeschwindigkeiten können Maßnahmen zur Leistungsregelung bzw. Leistungsbegrenzung der Windenergieanlagen notwendig sein. Bei Netzengpässen kann es zur Abschaltung der Windenergieanlagen kommen. Weiterhin gibt es bei der WEA 1 zum Schutz der WEA 2 bei bestimmten Windrichtungen und -geschwindigkeiten eine sektorielle Leistungsbegrenzung. Diese Leistungsbegrenzung wurde bei der Erstellung der Windgutachten berücksichtigt.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2, insbesondere im Hinblick auf Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten bzgl. des Erwerbs von Kommanditanteilen an der und der Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögensanlage.

9. Behördliche Genehmigungen

Alle erforderlichen behördlichen imissionsbezogenen Genehmigungen (die Genehmigung des Landkreises Harburg nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22.12.2022 zwecks Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 160 EP5-E3, Rotordurchmesser 160 m und Gesamthöhen von 246 m (WEA1) und 200 m (WEA2) sowie die darauf beruhende Änderungsgenehmigung vom 27.04.2023 und die Ergänzungsgenehmigung vom 13.07.2023) liegen vor.

Ferner liegt die naturschutzrechtliche Befreiung für die Verlegung der externen Kabeltrasse „Windpark Rosengarten II des Landkreises Harburg vom 14.06.2023 auf den entsprechenden Flurstücken vor. Des Weiteren liegt auch die Netzanschlusszusage der EWE Netzt GmbH vom 22.03.2023 vor. Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Einbau von Rüttelstopfsäulen und Naturschottermaterial in den Untergrund im Wasserschutzgebiet Woxdorf wurde vom Landkreis Harburg mit Bescheid vom 09.09.2023 erteilt. Aufgrund des im Juni 2023 abgeschlossenen Gestattungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung wurde schließlich die Genehmigung des Landkreises Harburg für die Herstellung von Mittelspannungskabeln über betroffene Kreisstraßen mit Schreiben vom 06.09.2023 erteilt.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich. Zum Zeitpunkt Prospektaufstellung sind für den Erwerb der Kommanditanteile an der und die Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG, die mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag auf den Emittenten übergehen sollen, keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

10. Verträge über die Anschaffung der Anlageobjekte

Am 29.03.2021 hat die vormals Windpark Rosengarten II Planungs-GmbH (jetzt: Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH) mit der ABO Wind AG einen Kooperationsvertrag mit Kaufoptionsvereinbarung abgeschlossen, dessen Ziel das Repowering des Windparks Rosengarten ist, wobei die Planung, Entwicklung und Einholen von erforderlichen Genehmigungen und Teilnahme an Verfahren zur Festlegung der Einspeisevergütung durch die ABO Wind AG erfolgt. Hierzu hat die ABO Wind AG ihrerseits einen Projektentwicklungs- sowie Projekterrichtungsvertrag mit ihrer Tochterprojektgesellschaft ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG abgeschlossen, die wiederum ihrerseits alle Verträge mit anderen Dienstleistern abschließt, die für die Herstellung, Lieferung, Montage, Bau und den Betrieb der beiden WEA nötig sind.

Gegenstand der vereinbarten Erwerbsoption sind die Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft und die bestehenden Forderungen der ABO Wind AG gegen die Projektgesellschaft. Diese Option soll vom persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten im Namen und für Rechnung des Emittenten ausgeübt werden, so dass der Emittent bei und nach Liquidation der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG dessen unmittelbarer Rechtsnachfolger und damit Inhaber der beiden (teilweise errichteten) Windenergieanlagen wird.

Der Emittent wird im Zuge des Erwerbs der beiden Windenergieanlagen Darlehensverträge mit der Bank Die Sparkasse Bremen über Darlehen zur Zwischen-/Endfinanzierung der Errichtung der beiden Windenergieanlagen in Höhe von insgesamt 16 500 000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 4,65 % p.a. und mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2043 übernehmen.

Der Emittent wird bis zu Beginn des Angebotes der Vermögensanlage (zur Zwischenfinanzierung der Emissionskosten) zu einem Zinssatz von 4,65% p.a. Gesellschafterdarlehen über einen Gesamtbetrag von 110 000 Euro mit einer Laufzeit bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Geschäftsbetriebs aufnehmen. Hiervon haben die Gründungskommanditisten dem Emittenten zur Zwischenfinanzierung von Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebotes der Vermögensanlage (Emissionskosten) bereits Darlehen über einen Gesamtbetrag von 60 000 Euro gewährt.

Inhalt des Kooperationsvertrages mit Kaufoption ist weiterhin, dass dem Kooperationspartner der ABO Wind AG, der vormals Windpark Rosengarten II Planungs-GmbH (jetzt: Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH), eine Beteiligung am voraussichtlichen Gewinn des Windparkentwicklers für die Entwicklung des Windparks Rosengarten II zusteht, die die vormals Windpark Rosengarten II Planungs-GmbH an den Emittenten unentgeltlich übertragen hat. Inhaber des Anspruches ist mithin der Emittent.

Bis auf die Verträge mit der vormaligen Windpark Rosengarten II Planungs-GmbH, wonach die Erwerbsoption gegenüber der ABO Wind AG im Namen und auf Rechnung des Emittenten auszuüben

ist und die vormalige Windpark Rosengarten II Planungs-GmbH ihren Gewinnanspruch aus dem Kooperationsvertrag mit Kaufoptionsvereinbarung an den Emittenten übertragen hat, hat der Emittent keine weiteren Verträge über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG hat ihrerseits zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits folgende Verträge abgeschlossen, deren Rechte und Pflichten mit dem Anteilskaufvertrag an den Emittenten übergehen sollen und zwar zu einem dem Marktwert entsprechenden Gesamtkaufpreis von 20 Mio. Euro, welcher sich aus den Vertragssummen eben dieser drei Verträge ergibt:

- Projektentwicklungsvertrag mit der ABO Wind AG am 23.12.2022,
- Projekterrichtungsvertrag mit der ABO Wind AG am 14.08.2023 und
- Liefervertrag über Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der beiden WEA mit der ENERCON GmbH vom 15.02.2023.

Ferner hat die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG mit der ENERCON GmbH einen Wartungs- bzw. Instandhaltungsvertrag am 25.05.2023 geschlossen, wobei das Vertragsverhältnis erst mit Einspeisung der ersten WEA in das öffentliche Netz beginnt.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Verträge über die Anschaffung der Anlageobjekte geschlossen worden.

11. Bewertungsgutachten

a) Windertragsgutachten

Zur Bestimmung des Windenergiepotenzials der zwei Windenergieanlagen im Windpark Rosengarten II sowie als Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden zwei unabhängige Windgutachter beauftragt. Es wurden Gutachten von der Ramboll Deutschland GmbH mit Sitz in Kassel vom 30.05.2023 sowie von der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH mit Sitz in Reppenstedt vom 05.06.2023 erstellt.

Von beiden Gutachtern wurden zur Bestimmung des Windenergiepotentials langjährige meteorologische Datenreihen sowie mögliche Abschattungsverluste (Störung der Anströmung auf die Rotorblätter einer Windenergieanlage durch vorgelagerte Windenergieanlagen) herangezogen. Als weitere Basis der Berechnung wurden die vermessenen Leistungskennlinien der Windenergieanlagen herangezogen.

Die wesentlichen Resultate des Windertragsgutachtens der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH hinsichtlich der vermessenen Leistungskennlinien für zwei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E160, EP5-E3 können der folgenden Tabelle entnommen werden (Quelle: anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Bericht vom 05.06.2023, Berichtsnr. 21-160-7230516-Rev.00-GW-JH, Seite 6):

Standort	WEA01	WEA02	Gesamtpark
Anzahl Turbinen	1	1	2
WEA-Typ	Enercon E-160 EP5 E3	Enercon E-160 EP5 E3	Enercon E-160 EP5 E3
Nennleistung [MW]	5.56	5.56	5.56
Installierte Leistung [MW]	5.56	5.56	11.12
Nabenhöhe [m]	166.6	119.5	Siehe Einzel-WEA
Leistungskennlinie	Hersteller, D02250920/4.0, 25.02.2022		-
Bruttoenergieertrag [GWh/a]	23.852	19.433	43.286
Eff _{Park} [%]	98.00	95.66	96.95
Parkenergieertrag [GWh/a]	23.375	18.590	41.966
Eff _{BImSchG} [%]	96.65	97.96	97.23
GU _{BImSchG} [%]	8.38	9.60	8.92
P50 _{BImSchG} [GWh/a]	22.591	18.211	40.802
P75 _{BImSchG} [GWh/a]	21.315	17.032	38.347
P90 _{BImSchG} [GWh/a]	20.166	15.971	36.137
Eff _{Total} [%]	89.91	88.99	89.50
GU _{Total} [%]	8.60	9.80	9.14
P50 _{Total} [GWh/a]	21.446	17.293	38.739
P75 _{Total} [GWh/a]	20.201	16.151	36.352
P90 _{Total} [GWh/a]	19.081	15.122	34.203
u _{NH} [m/s]	7.86	6.96	Ø 7.41

Effizienz-BImSchG (Eff_{BImSchG}): Im Sinne der TR6 (Rev.11) Ertragsverluste einer WEA, die durch genehmigungsrechtliche Auflagen aus der Bundesimmissionsschutzgenehmigung (BImSchG) bedingt sind.

Parkwirkungsgrad / Effizienz Park (Eff_{Park}): Aufgrund von umliegenden WEA kommt es zu Abschattung der WEA. Der Parkwirkungsgrad bezeichnet die Effizienz (1 – Verlust) dieses Abschattungsverlustes.

Nettoenergieertrag inkl. BImSchG-Verluste (= P50_{BImSchG}): Siehe „Bruttoenergieertrag“, aber unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abschattung der WEA sowie der Verluste durch genehmigungsrechtliche Auflagen.

Nettoenergieertrag inkl. technischer Verluste (= P50_{Total}): Siehe „Bruttoenergieertrag“, aber unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abschattung der WEA, der Verluste durch genehmigungsrechtliche Auflagen sowie technischer Verluste.

Überschreitungswahrscheinlichkeiten (z. B. P75): Die Überschreitungswahrscheinlichkeit gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der ein bestimmter Ertrag überschritten wird. Der P75-Ertragswert wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % überschritten. Die hier angegebenen Werte beinhalten die berücksichtigten Verluste sowie deren Unsicherheit.

U: Unsicherheiten / **GU:** Gesamtunsicherheit / **NH:** Nabenhöhe

Die wesentlichen Resultate der Ramboll Deutschland GmbH hinsichtlich der vermessenen Leistungskennlinien für zwei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E160, EP5-E3 können den nachfolgenden Tabellen 1-3 entnommen werden (Quelle: Ramboll Deutschland GmbH, 21-1-2029-003_Rev. 1 Windgutachten Rosengarten vom 30.05.2023, Seite 4f.):

Tabelle 1: Mittlere Windgeschwindigkeit [m/s], jährlicher Brutto- und Parkenergieertrag [MWh/a] sowie Parkwirkungsgrad

	Mittlere Windgeschwindigkeit (freie Anströmung)	Bruttoenergieertrag (freie Anströmung)	Windparkverluste		Parkenergieertrag p50-Wert
			Abschattung	blockade	
2× E-160-5.56 MW, 166,6 m/119,5 m	7,29	41.760	3,1%	0,3%	40.356

Durch genehmigungsrechtliche Betriebsbeschränkungen sowie technische und umgebungsbedingte Faktoren ist mit Mindererträgen zu rechnen, die in Tabelle 2 gezeigt werden.

Tabelle 2: Jährlicher Nettoenergieertrag [MWh/a] sowie Verluste i Prozent und in MWh/a (bezogen auf Parkenergieertrag)

	Nettoenergieertrag p50-Wert	Technische und umgebungsbedingte Verluste		Genehmigungsrechtliche Verluste		Gesamtverluste	
2× E-160-5.56 MW	37.189	2.255	5,6%	966	2,4%	3.167	7,8%

Die hier angegebenen Energieerträge beziehen sich auf ein langzeitrepräsentatives Normalwindjahr (Bezugszeitraum 2003-2022). In der Spalte „Bruttoenergieertrag (freie Anströmung)“ der Tabelle 1 ist der p50-Wert des theoretischen, leistungsoptimierten Energieertrages bei freier Anströmung zu finden. Der Parkenergieertrag p50-Wert stellt die zu erwartende Energieproduktion unter Berücksichtigung der Abschattungseffekte dar. Tabelle 2 gibt den Nettoenergieertrag als p50-Wert zusätzlich unter Berücksichtigung aller Verluste wieder.

Die aus einer auf den Standort bezogenen Unsicherheitsbetrachtung resultierenden Standardunsicherheiten werden in Tabelle 3 für einen zukünftigen Betriebszeitraum von 25 Jahren angegeben. Daraus ergeben sich die dort ebenfalls genannten auf die Nettoenergieerträge bezogenen Sicherheitsabschläge für Überschreitungswahrscheinlichkeiten von 75% und 90%.

Tabelle 3: Nettoenergieerträge [MWh/a] unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen (Δ) für einen Betriebszeitraum von 25 Jahren

	rms-Fehler	p90		p75	
		Ertrag	Δ	Ertrag	Δ
2× E-160-5.56 MW	8,4%	33.169	-10,8%	35.073	-5,7%

b) Standortgutachten

Zur Bestimmung der Beschaffenheit und der Eignung des Baugrundes an den Standorten der Windenergieanlagen im Windpark wurde ein unabhängiger Baugrundgutachter beauftragt. Der Standort befindet sich in dem Landkreis Harburg und zählt somit nach Definition des EEG nicht zur Südregion.

Das Ingenieurbüro Ramboll Deutschland GmbH hat seine Ergebnisse in einem Gutachten vom 30.05.2023 festgestellt. Die den Berechnungen zugrunde liegende Datenbasis wurde vollständig aus dem Windgutachten für den Standort Rosengarten mit der Berichtsnummer 21-1-2029-003_Rev.121-1-2029-004 vom 30.05.2023 übernommen und ist im zugehörigen Abschlussbericht dokumentiert.

Die Ergebnisse zur Ermittlung der Standortgüte im geplanten Windpark Rosengarten sind nachfolgend zusammengefasst:

WEA NR.	Rechtswert UTM WGS84	Hochwert Zone: 32	Hersteller/ WEA-Typ	A _{Rotor} m ²	Nennleistung kW	NH m	Referenzertrag [kWh/5a]
WEA 1	559.631	5.916.650	ENERCON E-160 EP5 E3-5.560	20.106	5.560	166,6	104.693.242
WEA 2	560.067	5.916.649	ENERCON E-160 EP5 E3-5.560	20.106	5.560	119,5	92.002.326

WEA Nr.	Bruttoertrag [MWh/a]	PWG	Verfügbarkeit	elek. Effizienz	EGA	Standortertrag [MWh/a]	Standortgüte*	Korrekturfaktor*
WEA 1	23.170	97,7%	98,0%	98,6%	96,0%	20.999	100,3%	1,00
WEA 2	18.590	95,3%	98,0%	98,6%	96,8%	16.578	90,1%	1,07

NH = Nabenhöhe, PWG = Parkwirkungsgrad, EGA Effizienz genehmigungsrechtliche Auflagen

Die Angaben entsprechen den Anforderungen des aktuellen EEG [1] / [2] und der TR6 [3] (=Technische Richtlinien für Windenergieanlagen TEIL 6 (TR 6), Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen, Revision 10, Stand: 26.10.2017).

Darüber hinaus existieren keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte.

12. Lieferungen und Leistungen durch Prospektverantwortliche, Gründungsgesellschafter, Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieter

Der Anbieter und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt neben der vorliegenden Emission keine Lieferungen oder Leistungen.

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten (Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, Percy Rahlf, Peter Weseloh, Wilhelm Hans Günter Stemmann, Christian Harms, Jan Bellmann und Hinnerk Witt) sind identisch. Bezüglich des Umfangs der Lieferungen oder Leistungen, die von ihnen erbracht werden, wird daher auf die Ausführungen in Teil H Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Nummer 34 und 35 Lieferung und Leistungen der Gründungsgesellschafter Seite 74f. des Verkaufsprospekts verwiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, Percy Rahlf und Peter Weseloh) sind gleichzeitig Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten. Bezüglich der Angaben über den Umfang der erbrachten Lieferungen oder Leistungen wird daher auf

die Ausführungen im Ausführungen in Teil H Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Nummer 34 und 35 Lieferung und Leistungen der Gründungsgesellschafter Seite 74f. des Verkaufsprospekts verwiesen.

Darüber hinaus erbringen der Anbieter und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten keine Lieferungen oder Leistungen.

13. Gesamtkosten der Anlageobjekte (Prognose)

Bei den im folgenden dargestellten Mitteln unter dem Posten Mittelzuflüsse handelt es sich um Endfinanzierungsmittel für die Finanzierung des Erwerbs und der Herstellung der Anlageobjekte. Die Mittel der Zwischenfinanzierung der Emissionskosten dienen nicht der Finanzierung des Erwerbs oder der Herstellung der Anlageobjekte.

1. Mittelzuflüsse	21.485.219
a) Kommanditkapital - Eigenmittel	4.000.000
b) Umsatzerlöse - Eigenmittel	775.219
c) sonstige betriebliche Erträge - Eigenmittel	100.000
d) Fremdkapital/Verbindlichkeiten	16.610.000
davon Zwischenfinanzierung Emissionskosten	110.000
	-
2. Mittelabflüsse	21.485.219
a) Emissionskosten	205.000
b) Erwerb/Herstellung Anlageobjekt	20.000.000
c) Aufwendungen lfd. Geschäftsbetrieb	272.069
d) Tilgung Verbindlichkeiten	110.000
e) Zinsen	386.917
f) Kapitaldienstreserve	511.233

Vom Kommanditkapital sind im Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter von 30 000 Euro verbindlich zugesagt und eingezahlt. Darüber hinaus ist die Zeichnung und Einzahlung von Kommanditeinlagen in Höhe von 3 970 000 Euro nicht verbindlich zugesagt. Die Einzahlung dieser Mittel ist vom Erfolg des Angebotes der Vermögensanlage abhängig. Der Betrag ist auf erstes Anfordern der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit dem Datum der Aufforderung, zur Zahlung an den Emittenten, im dritten Kalenderquartal 2024 fällig.

Die weiteren Mittelzuflüsse an Eigenmitteln in Form der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 775 219 Euro sind nicht verbindlich zugesagt, sondern vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und dem produzierten Strom abhängig. Die konkrete Fälligkeit in 2024 richtet sich nach den dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Emittent und Vertragspartner.

Die Fremdmittel in Form von Bankdarlehen über 16 500 000 Euro und Gesellschafterdarlehen zur Zwischenfinanzierung der Emissionskosten über insgesamt 110 000 Euro, von denen bereits 60 000 Euro in 2023 valuiert wurden und die verbleibenden 50 000 Euro im zweiten Quartal 2024 ebenfalls

valuiert werden sollen, sind bereits verbindlich zugesagt. Die noch nicht in Anspruch genommen Darlehensbeträge sind auf Abruf durch den Emittenten zur Zahlung fällig, der jeweilige Abruf soll in 2024 erfolgen.

Bei den **Mittelabflüssen** umfasst der Posten Emissionskosten die Provisionen für die Vermittlung der Vermögensanlage in Höhe von 39 700 Euro und die Kosten für die Erstellung der Angebotsunterlagen, die Gestattung der Veröffentlichung des Prospektes und des Vermögensanlageninformationsblattes, der Herstellung des Anlegerportals und die Gründungskosten zusammensetzen. Diese Kosten sind spätestens mit Beginn des Angebotes der Vermögensanlage fällig - mit Ausnahme der Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Provisionen für die Vermittlung der Vermögensanlage. Die Gebühren der Bundesanstalt sind nach Zustellung des dazugehörigen Kostenbescheides und die Vermittlungsprovisionen nach Einzahlung der Kommanditeinlagen – jeweils in 2024 - zur Zahlung fällig.

Die Emissionskosten von 205 000 Euro umfassen die Aufwendungen des Emittenten für die Vorbereitung und die Durchführung des Angebotes der Vermögensanlage. Die Mittel für **Erwerb und Herstellung der Anlageobjekte** von insgesamt 20 000 000 Euro sind in Höhe des noch unbestimmten endgültigen Erwerbspreises für die in Fertigstellung befindlichen Windenergieanlagen durch Erwerb der Anteile an der und Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG gemäß den noch abzuschließenden Anteilserwerbs- und Abtretungsvertrag mit der ABO Wind AG für die vollständige Projektentwicklung, den teilweisen Kaufpreis für die Windenergieanlagen und die teilweise Errichtung der Windenergieanlagen bis Mai 2024 von voraussichtlich 3 505 000 Euro und die noch unbestimmten Mittel für die Fertigstellung der Windenergieanlagen einschließlich des Anschlusses an das Umspannwerk sind nach Abnahme der Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen im dritten Kalenderquartal 2024 zu Zahlung fällig.

Die **Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb** von insgesamt 272 069 Euro sind gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Emittent und jeweiligem Vertragspartner zur Zahlung in 2024 fällig. Bei den Aufwendungen handelt sich insbesondere um Material- und Personalaufwand, sonstigen betrieblichen Aufwendungen (wie z.B. Versicherungsprämien) ohne Berücksichtigung der Emissionskosten sowie die Rückstellungen für den Rückbau.

Die **Tilgung** der Gesellschafterdarlehen aus 2023 in Höhe von 60 000 Euro und aus 2024 in Höhe von 50 000 Euro zur Zwischenfinanzierung der Emissionskosten ist in Höhe von 110 000 Euro bis zum Ablauf des 30.06.2024 fällig.

Die Zahlung der **Zinsen** in Höhe von 386 917 Euro auf das Fremdkapital ist gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in 2024 in Höhe des genannten Betrages zur Zahlung fällig. Der verbleibende Betrag in Höhe von 511 233 Euro ist die Kapitaldienstreserve des Emittenten, die zur Besicherung der Bankdarlehen einschließlich Zinsen zu bilden ist.

14. Eigen- und Fremdmittel

Zu Eigenmitteln gehört das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von 3 970 000 Euro zuzüglich der Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter von 30 000 Euro. Hinsichtlich der Konditionen und Fälligkeiten wird auf Teil E Angaben über die Vermögensanlagen Abschnitt 2 Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger, Vermögensrechte Seite 52 des Verkaufsprospektes verwiesen. Die Nettoeinnahmen sind nicht ausreichend, um den Erwerb und die Fertigstellung der Windenergieanlagen zu finanzieren.

Der Emittent wird im Zuge des Erwerbs der Windenergieanlagen Darlehensverträge mit der Bank Die Sparkasse Bremen über Darlehen zur Endfinanzierung des Windparks in Höhe von insgesamt 16 500 000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 4,65 % p.a. und mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2043 übernehmen. Zur Zwischenfinanzierung der Emissionskosten (d.h. nicht zur Finanzierung des Erwerbs der Anlageobjekte) wird der Emittent Gesellschafterdarlehen in Höhe von 110 000 Euro im zweiten Quartal 2024 aufnehmen und bis Ende 2024 tilgen. Im Jahr 2023 wurden insoweit bereits Gesellschafterdarlehen in Höhe von 60 000 Euro gewährt. Diese werden ebenfalls mit einem Zinssatz in Höhe von 4,65% verzinst.

Weiterhin wird der Emittent plangemäß Umsatzerlöse aus dem Verkauf des in 2024 produzierten Stroms sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 100 000 Euro vereinnahmen, die dem Emittenten als Beteiligung am Gewinn des Windparkentwicklers für die Entwicklung des Windparks Rosengarten II zu stehen.

Der Einsatz einer darüber hinausgehenden End- bzw. Zwischenfinanzierung auf Ebene des Emittenten über Fremdkapital ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder gegeben noch verbindlich zugesagt.

15. Fremdkapitalquote und Hebeleffekte

Die Prognosen sehen ohne Berücksichtigung der Zwischenfinanzierung der Emissionskosten in Höhe von 110 000 Euro insgesamt die Aufnahme von Fremdkapital in Form von Darlehen in Höhe von voraussichtlich 16 500 000 Euro vor, was einer angestrebten Fremdkapitalquote von 80,49% entspricht. Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition entsteht ein sogenannter Hebeleffekt. Hier tritt plangemäß ein positiver Hebeleffekt ein, da die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die mit der Investition erwirtschafteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Minderung der Ausschüttungen an die Anleger führen.

16. Kein Blind-Pool-Modell

Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts nicht konkret bestimmt ist (Blind-Pool), sind zum öffentlichen Angebot im Inland nicht zugelassen (vgl. § 5b Abs. 2 VermAnlG). Die Anlageobjekte des Emittenten sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts konkret bestimmt. Es liegt somit kein unzulässiges Blind-Pool vor.

17. Entbehrlichkeit der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs

Für das Angebot der Anteile besteht keine Pflicht zur Bestellung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleurs. Es werden keine Treuhandanteile angeboten. Bei der Vermögensanlage handelt es sich vielmehr um Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, mithin um eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 VermAnlG, für welche keine gesetzliche Pflicht zu einer Mittelverwendungskontrolle besteht.

Teil K. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten mit verringerten Prospektanforderungen

Da der Emittent vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt hat, enthält dieser Verkaufsprospekt nach § 15 Abs. 1 der VermVerkProspV die nachfolgende Eröffnungsbilanz, Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die nachfolgenden Angaben.

1. Eröffnungsbilanz

Eröffnungsbilanz der Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG zum 02.08.2023

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Ausstehende Einlagen	30 000,-	Gezeichnetes Kapital	30 000,-
		<ul style="list-style-type: none">Davon nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	30 000,-
SUMME	30 000,-	SUMME	30.000

2. Erläuterung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zeigt die Vermögenslage des Emittenten zum Zeitpunkt der Gründung der Kommanditgesellschaft.

Die Gründungsgesellschafter mit Ausnahme des persönlich haftenden Gesellschafters haben sich in dem der Gründung zu Grunde gelegten Gesellschaftsvertrag für die Errichtung des Emittenten (d.h. der Kommanditgesellschaft mit der Firma Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG) verpflichtet, jeweils eine Kommanditeinlage in Höhe von 5 000,- Euro, insgesamt 30 000 Euro zu leisten. Die Erfüllung der (Pflicht-)Einlagepflicht war im Zeitpunkt der Gründung nicht, sondern erst nach Einrichtung eines auf den Emittenten lautenden Bankkonto fällig. Deshalb werden zum Stichtag 02.08. nicht eingeforderte ausstehende Einlage als Passiva ausgewiesen.

Da die Einlagepflicht besteht, konnte der Emittent die Erfüllung der Pflichteinlagepflicht verlangen, so dass bei den Aktiva ausstehende Einlagen gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auszuweisen sind.

3. Zwischenübersicht

a) Zwischenübersicht der Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG zum 30.04.2024

Aktiva in Euro	30.04.2024	31.12.2023	Passiva in Euro	30.04.2024	31.12.2023
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.250,00	5.250,00	I. Kapitalanteile	0,00	0,00
			B. Rückstellungen	4.400,00	4.400,00
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonst. Vermögensggst.	11.128,35	10.390,96	1. Verb. Lieferungen u. Leistungen	4.814,34	183,81
II. Kassenbestand, Guthaben b. Kredit-Inst.	33.008,63	39.296,88	2. Verb. ggü. verbunde. Untern.	19.632,28	19.632,28
C. Rechnungsabgrenzungsposten	500,00	0,00	3. Verb. ggü. Kommandisten	60.000	60.000
D. Nicht durch Vermögeneinlage gedeckter Verlustanteil	34.959,64	29.278,25			
Bilanzsumme	84.846,62	84.216,09	Bilanzsumme	88.846,62	84.216,09

b) Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG vom 01.01.2024 bis zum 30.04.2024

Gewinn- und Verlustrechnung	01.01-30.04.24	02.08.-31.12.23
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.729,39	59.302,25
2. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	48,00	24,00
3. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-5.681,39	-59.326,25

4. Erläuterung der Positionen der Zwischenübersicht

Die von den Gründungskommanditisten übernommene Einlagepflicht wurde durch diese jeweils vollständig erfüllt. Aufgrund des Umstandes, dass bis zum Stichtag 31.12.2023 ein Jahresfehlbetrag von 59 278,25 Euro erwirtschaftet worden ist, der bis 30.04.2024 nicht durch Gewinne ausgeglichen werden konnte, wurde von diesem Fehlbetrag 30 000 Euro durch die Pflichteinlagen der Gründungskommanditisten getragen, so dass zum 31.12.2023 und 30.04.2024 der Bilanzwert der Kommanditeinlagen - ausgewiesen als **Kapitalanteile** - jeweils 0,00 Euro beträgt. Die **Rückstellungen** in Höhe von 4 400 Euro sind für die Erstellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2023 gebildet.

Die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen **Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung** von 183,81 Euro zum 31.12.2023 und von 4 814,34 Euro zum 30.04.2024 entfallen auf die Nutzungs- und Wartungsgebühren für Software, namentlich für Erstellung des Internet-Anlegerportals für die Einwerbung der Vermögensanlage und die Verwaltung der Anleger. Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von 19 362,28 Euro betreffen einerseits Weiterbelastungsrechnungen der Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, die in 2023 Aufwendungen für den in Gründung befindlichen Emittenten übernommen wurden und deshalb in Höhe dieser Aufwendung einen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Emittenten hat und andererseits den Beitrag des Emittenten für die Industrie- und Handelskammer (IHK) von 150 Euro.

Ferner haben Gründungskommanditisten dem Emittenten zur Zwischenfinanzierung von Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebotes der Vermögensanlage (Emissionskosten) Darlehen über einen Gesamtbetrag von 60 000 Euro gewährt, ausgewiesen unter

Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten. Das Darlehen soll in 2024 bis auf 110 000 Euro erhöht und bis Ende 2024 getilgt werden.

Unter dem Posten immaterielle Vermögensgegenstände sind geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (Software für das Internet-Anlegerportal) in Höhe von 5 250 Euro und unter dem Posten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ist zum 30.04.2024 der Anspruch des Emittenten gegen das Finanzamt auf Erstattung der Vorsteuer in Höhe von 11 128,35 Euro erfasst. Das Bankkonto (**Guthaben bei Kreditinstituten**) weist zum 30.04.2024 ein Guthaben von 33 008,63 Euro aus. Unter dem **Rechnungsabgrenzungsposten** sind die zeitanteiligen Nutzungsgebühren (01.03.2024 bis 31.12.2024) für das Internet-Anlegerportal von 500 Euro ausgewiesen.

Da im Geschäftsjahr 2024 bis zum 30.04.2024 auch ein Jahresfehlbetrag von 5 681,39 Euro erwirtschaftet worden ist und die Summe der Fehlbeträge den Betrag des eingezahlten Kommanditkapitals von 30 000 Euro zum 30.04.2024 um 34 959,64 Euro übersteigt, besteht beim Emittenten ein **Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil** von 34 959,64 Euro.

5. Erläuterung der Positionen der Zwischen-GuV

Der Emittent hat nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister seine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Umsatzerlöse wurden bis zum 29.02.2024 nicht erzielt. Bis zum Ablauf des 29.02.2024 sind in diesem Zusammenhang sonstige betriebliche Aufwendungen zur Vorbereitung des Angebotes der Vermögensanlage (Emissionskosten) für Hard-/Software und verschiedene betriebliche Kosten wie Porto, Bürobedarf, Rechts- und Beratungskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs und die Kosten für die Erstellung der Zwischenübersicht angefallen.

Da der Emittent in der Zeit vom 02.08.2023 bis 31.12.2023 keine und von 01.01.2024 bis 30.04.2024 nur Zinserträge aus Bankguthaben erzielte, wurde jeweils ein Fehlbetrag erwirtschaftet, der in den ersten vier Monaten 2024 insgesamt 5 681,39 Euro beträgt.

6. Kein Konzernabschluss

Der Emittent ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

7. Änderungen nach Zwischenübersicht

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen nach dem Stichtag der Zwischenübersicht eingetreten.

8. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose)

a) Vermögensplanung des Emittenten für laufende und folgenden drei Geschäftsjahre (Prognose)

31.12. des Geschäftsjahres / in Euro	2024	2025	2026	2027
Aktivseite				
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen	19.375.000	18.125.000	16.875.000	15.625.000
B. Umlaufvermögen				
I. Kassenbestand, Guthaben b. Kredit-Inst.	511.233	1.225.141	991.636	1.029.821
Bilanzsumme	19.886.233	19.350.141	17.866.636	16.654.821
Passivseite				
A. Eigenkapital				
I. Kapitalanteile	3.979.500	3.381.232	2.750.148	2.380.000
davon eingezahlt	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
Gewinn/Verlustkonto	-20.500	-618.768	-724.852	-795.865
Entnahmen/Ausschüttungen	0	0	525.000	824.135
II. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	-598.268	-106.084	-71.012	-26.063
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen	5.001	33.326	62.501	92.551
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	16.500.000	16.041.667	15.125.000	14.208.333
Bilanzsumme	19.886.233	19.350.141	17.866.636	16.654.821

b) Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Vermögensplanung

Die voraussichtliche Vermögenslage (sog. Planbilanzen) zeigt bei vollständiger Erreichung der Anlageziele auf der Passivseite die prognostizierte Entwicklung von Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten des Emittenten (Kapitalherkunft) sowie auf der Aktivseite das mit diesem Kapital bis zum Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres, jeweils der 31.12., vom Emittenten angeschaffte und/oder gebildete Vermögen.

Der Emittent wird plangemäß das Angebot der Vermögensanlage, die Übernahme der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG - die sodann ohne Liquidation aufgelöst wird, mit der Folge, dass sämtliche Vermögenswerte der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG beim Emittenten anwachsen - die Fertigstellung der Windenergieanlagen, deren Inbetriebnahme und den laufenden Geschäftsbetrieb aus den vollständig bis Ende April 2024 gezeichneten und eingezahlten (Kommandit-)Kapital i.H.v. von 4 000 0000 Euro sowie durch übernommene Bankdarlehen i.H.v. 16 500 000 Euro finanzieren, wobei letztere aufgrund der annuitätischen Tilgung als Verbindlichkeiten auszuweisen und jährlich zu reduzieren sind.

Der Betrag der Kapitalanteile (das Kommanditkapital) wird sich zum Ablauf der dargestellten Geschäftsjahre aufgrund der anfänglichen Verluste im Geschäftsbetrieb und der gewinnunabhängigen Entnahmen bis Ende 2027 auf 2 380 000 Euro reduzieren.

Zur Zwischenfinanzierung der Emissionskosten in 2023 und 2024 aufgenommenen Gesellschafterdarlehen in Gesamthöhe von 110 000 Euro sollen in 2024 vollständig getilgt werden. Die Bankdarlehen sollen erstmals in 2025 in Höhe von 258 320 Euro und in den Folgejahren in Höhe von jeweils 916 667 Euro getilgt werden. Dies führt jährlich zu einer Minderung der Verbindlichkeiten des Emittenten auf 14 208 333 Euro bis Ende 2027.

Der Emittent wird bis einschließlich 2027 ein Jahresfehlbetrag (also Verlust) erwirtschaften, der durch Jahresüberschüsse (also Gewinne) in den Folgejahren ausgeglichen werden soll. Unter Rückstellungen werden im jeweiligen Geschäftsjahr anfallende, aber erst in folgenden Geschäftsjahren zu erfüllende Forderungen ausgewiesen. Bei den ausgewiesenen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für die obligatorische Jahresabschlussprüfung des betreffenden Geschäftsjahres in Höhe von jeweils 5 000 Euro, die denknötwendig erst nachfolgend Geschäftsjahr durchgeführt werden kann. Auch ist dort die Summe der Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen ausgewiesen, die bis Ende 2027 einen Betrag in Höhe von 87 551 Euro erreichen werden und in künftigen Jahren weiter erhöht werden, so dass Rückstellungen mit einer Gesamtsumme von 92 551 Euro bis Ende 2027 für Rückbau und Jahresabschlussprüfung Euro gebildet sind.

Die Bilanzsumme der Passivseite stellt den Betrag des gesamten Kapitals (Eigenkapital und Fremdkapital im Sinne des HGB) des Emittenten dar.

Auf der Aktivseite unter dem Posten Anlagevermögen, Sachanlagen werden als Bauten auf fremden Grundstücken zunächst die Anschaffungskosten für die in der Errichtung befindlichen Windenergieanlagen, der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur sowie die weitere Betriebs- und Geschäftsausstattung des Emittenten in Höhe von 20 000 000 Euro abzüglich der (in 2024 anteiligen) Abschreibungen berücksichtigt. Die Sachanlagen werden den Planungen zufolge über 16 Jahre in Höhe von jährlich 1 250 000 Euro abgeschrieben, also zuvor der ertragswirksame Posten Abschreibung für Abnutzung der Sachanlagen gebildet, der zur Minderung des Posten Sachanlagen je Geschäftsjahr ab 2025 in Höhe des Betrages der Abschreibung für Abnutzung von 1 250 000 Euro führt. Ende 2027 beträgt der Buchwert der Windenergieanlagen 15 625 000 Euro.

Im Umlaufvermögen ist der Bestand an Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Dieser Bestand setzt sich zusammen aus der frei verfügbaren Liquidität, der plangemäß gebildeten Kapitaldienstreserve des Emittenten von 630 000 Euro, die gemäß den zu übernehmenden Vereinbarungen mit der Fremdkapital bereit stellenden Bank zu bilden ist, und der in die Rückstellung eingestellten Beträge. Die Guthaben bei Kreditinstituten werden plangemäß Ende 2024 einen Betrag von 511 233 Euro, Ende 2025 einen Betrag von 1 225 141 Euro, Ende 2026 einen Betrag von 991 636 Euro und Ende 2027

einen Betrag von 1 029 821 Euro erreichen, wobei erstmals in 2026 aus dieser Liquidität Zahlungen an die Anleger erfolgen sollen.

Aus Vereinfachungsgründen geht der Emittent davon aus, dass in dem jeweiligen Jahr geltend gemachte Forderungen im selben Jahr gezahlt werden, also keine Forderungen am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres bestehen werden

Die Bilanzsumme der Aktivseite stellt den Betrag der gesamten Vermögenswerte im Sinne des HGB des Emittenten dar.

Kassenbestand, Bankguthaben haben Auswirkungen darauf, ob der Emittent zur Leistung von Zahlungen für die Vermögensanlage fähig ist. Planungsgemäß reichen die Bankguthaben (also die Liquidität) aus, um ab 2026 Zahlungen für die Vermögensanlage zu leisten. So sind in 2026 Zahlungen in Höhe von 525 000 Euro und in 2027 von 299 135 Euro geplant.

Der Betrag der Bilanzsumme der Aktivseite (Vermögenswerte), die Summe der Posten des Eigenkapitals (eingezahltes Kapital, Verlustvortrag und Jahresfehlbetrag) sowie die Summe der Posten Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Schulden) haben Auswirkungen darauf, ob der Emittent zur Leistung von Zahlungen für die Vermögensanlage fähig ist. Plangemäß decken Vermögen und Eigenkapital des Emittenten jederzeit die bestehenden Schulden, so dass keine Überschuldung im Sinne der InsO eintritt. Auch sind Vermögen und Eigenkapital des Emittenten jederzeit so hoch, dass die geplanten Zahlungen vorgenommen werden können. Die Zahlungsvorbehalte mangelnde Liquidität oder Herbeiführung eines gesetzlichen Insolvenzeröffnungsgrundes liegen also zu keinem Zeitpunkt vor.

Die Summe der Posten des Eigenkapitals ist Bestandteil der Auseinandersetzungsbilanz und hat auf den Betrag des Abfindungsguthabens Auswirkungen. Wenn der Betrag des Eigenkapitals kleiner als der des gezeichneten Kapitals ist, könnte das Abfindungsguthaben geringer als geleistete Pflichteinlage sein. Im Geschäftsjahr 2029 übersteigt der Betrag des Eigenkapitals den des gezeichneten Kapitals, so dass ab diesem Zeitpunkt der Buchwert dem Betrag der Pflichteinlage, also das Abfindungsguthaben mindestens dem eingezahlten Kapital entspricht. Die nicht betragsmäßig auf der Aktivseite dargestellten - und zum Beispiel durch Abschreibungen für Abnutzung gebildeten - Vermögenswerte stellen stillen Reserven des Emittenten dar, die bei der Berechnung des Abfindungsguthabens zu berücksichtigen sind und den Betrag des Abfindungsguthabens erhöhen könnten. Werden des dargestellten Planungszeitraums bis Ende 2027 sind Abfindungszahlen nicht geplant, also auch keine Beträge für Abfindungen in der Prognose berücksichtigt.

c) Ertragsplanung (Prognose)

ERTRAGSPLANUNG				
im Geschäftsjahr (01.01.-31.12)/in Euro	2024	2025	2026	2027
1. Umsatzerlöse	775.219	2.422.560	2.422.560	2.422.560
2. sonstige betriebliche Erträge	100.000	18.432	57.600	57.600
3. Materialaufwand	406.530	394.797	418.240	413.891
a) bezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.250	8.755	9.018	9.288
b) bezogene Leistungen	402.280	386.042	409.223	404.603
4. Personalaufwand	13.060	26.904	27.711	28.542
5. Abschreibungen	625.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	41.980	108.125	109.284	110.477
7. Zinsen, ähnliche Aufwendungen	386.917	767.250	745.938	703.313
8. Steuern (von Einkommen und Ertrag)	0	0	0	0
9. Ergebnis nach Steuern	-598.268	-106.084	-71.012	-26.063
10. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-598.268	-106.084	-71.012	-26.063

d) Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Ertragsplanung

Die voraussichtliche Ertragslage zeigt bei vollständiger Erreichung der Anlageziele die prognostizierte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des vom Emittenten betriebenen Unternehmens sowie das hieraus abgeleitete Ergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des betreffenden Geschäftsjahres (ab 2024 jeweils 01.01. bis 31.12). Dabei wird der Saldo von Ertragsposten (Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge) und Aufwandsposten (Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsen und Steuern) gebildet. Ein positiver Saldo ist ein Jahresüberschuss (Gewinn), ein negativer ein Jahresfehlbetrag (Verlust).

Der Ertragsplanung liegen die folgenden Prämissen zugrunde:

- Bei den Erträgen wird eine jährliche Stromproduktion der beiden Windenergieanlagen von 32 000 MWh unterstellt. Ausgangspunkt dieser Annahme ist zunächst ein potenzieller durchschnittlicher jährlicher Ertrag von 36 000 000 MWh. Dieser wurde so dann um Produktionsverluste in Höhe von 11,11% bezogen auf einen potenziellen durchschnittlichen jährlichen Ertrag gemindert. Es wird mit Verlusten für mangelnde Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und Deckelung der Einspeisung, mit Netz- und Leitungsverlusten, wegen Fledermäusen, wegen Windschatten und sonstigen Verlusten des potenziellen jährlichen Ertrages kalkuliert. Der erzielbare Preis aus der Veräußerung einer MWh wird mit 75,71 Euro bis Ende 2027 angesetzt.
- Bei den Aufwendungen wurden die vertraglich vereinbarten Vergütungen und soweit solche noch nicht bestimmt sind oder noch nicht vorliegen, die marktüblichen Vergütungen bei einer jährlichen Steigerung von grundsätzlich 3% zu Grunde gelegt.
- Die Erträge und Aufwendungen wurden für 2024 in Höhe 50% der jährlich prognostizierten Beträge angesetzt, da der Emittent in 2024 planerisch von einer halbjährlichen Betriebsdauer ausgeht.
- Der Zinsaufwand wurde so ermittelt als würde die Tilgung nur einmal am Jahresende erfolgen.

Der Emittent wird plangemäß ab 2024 Erträge in Form von (1.) Umsatzerlösen durch den Verkauf des mit den Windenergieanlagen erzeugten Stroms in Höhe von zunächst 775 219 Euro und ab 2025 von

jährlich 2 422 560 Euro und (2.) sonstigen betrieblichen Erträge aufgrund von Erstattungen des Netzbetreibers für Zahlungen des Emittenten an die betroffenen Gemeinden nach § 6 EEG erzielen. Bei Letzteren handelt es sich um sog. Erstattungszahlungen gemäß § 6 EEG, für die Beteiligung der Gemeinden am Ausbau der Windenergie von 18 432 Euro in 2025 und ab Beginn 2026 von jährlich 57 600 Euro.

In 2024 ist darüber hinaus ein Betrag von 100 000 Euro erfasst, der dem Emittenten als Beteiligung am voraussichtlichen Gewinn des Windparkentwicklers für die Entwicklung des Windparks Rosengarten II zu steht.

Der Materialaufwand (3.) setzt sich aus den Posten bezogene Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe sowie bezogene Leistungen zusammen.

- Die Kosten für den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms (von anfänglich 4 250 Euro für das halbe Geschäftsjahr 2024) durch den Emittenten sind als Betriebsstoffe (3.a)) erfasst. In den Folgejahren ist mit einer Steigerung von 3 Prozent kalkuliert.
- Unter dem Posten bezogene Leistungen (3.b)) sind die Emissionskosten, Aufwendungen für Direktvermarktung des erzeugten Stroms, für kaufmännische und technische Führung des vom Emittenten betriebenen Unternehmens (Betriebsführung), jährliche Entgelt für Nutzungsüberlassung der Grundstücke, Anlegerverwaltung, Wartungen, Rechts- und Steuerberatung, Abschlussprüfung, Sicherheitsüberprüfungen zusammengefasst und betragen in 2024 insgesamt 402 280 Euro.
- Die Nutzungsentgelte setzen sich aus einem jährlichen Mindestbetrag von anfänglich 50 000 Euro und einer variablen Komponente in Höhe von 5% des Jahresertrages des Windparks Rosengarten II (Umsatzerlöse des jeweiligen Geschäftsjahres) zusammen.
- Die Kosten für Betriebsführung werden mit anfänglich mit 60 000 Euro p.a. kalkuliert.
- Die Wartungskosten werden in 2024 mit 110 579 Euro, 2025 mit 94 245 Euro, in 2026 mit 101 316 Euro und in 2027 mit 108 726 Euro prognostiziert.

Der Personalaufwand (4.) stellt die Kosten je Geschäftsjahr für die Geschäftsführung des Emittenten durch den persönlich haftenden Gesellschafter und dessen Haftungsvergütung sowie die Betreuung der Windenergieanlagen dar.

Die Abschreibungen (5.) umfassen die während der geplanten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 16 Jahren vorzunehmenden Abschreibungen für Abnutzungen der Windenergieanlagen, wobei je vollem Geschäftsjahr mit einer Abschreibung in Höhe von 1 250 000 Euro kalkuliert wird. Anzuschaffende geringwertige Wirtschaftsgüter sind bei dem Materialaufwand (5.) berücksichtigt.

Unter (6.) sonstigen Aufwendungen sind folgende jährlichen Beträge erfasst:

- die Rückstellungen für Kosten der jeweils im nächsten Geschäftsjahr stattfindenden Jahresabschlussprüfung und die Summe der Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen;
- die Kosten für die Beteiligung der Gemeinden am Ausbau der Windenergie nach § 6 EEG;
- die Avalprovision von 1% für die Rückbaubürgschaft von 550 000 Euro;

- für betriebsnotwendige Versicherungen wie Haftpflicht, Maschinen und Maschinenbetriebsunterbrechungen (aus Vereinfachungsgründen einschließlich Versicherungssteuer) von anfänglich 7 000 Euro.

Unter (7.) Zinsen sind in 2024 für die Zwischenfinanzierung und die jährlich für die Bankdarlehen zu zahlenden Zinsen sowie in 2024 anfallende Kosten für einen Kontokorrent und Bereitstellungsprovisionen dargestellt. Bei den Bankdarlehen von anfänglich 16 500 000 Euro handelt es sich um sog. KWF-Darlehen 270 mit einem festen Zinssatz von 4,65% p.a. bei einer Laufzeit bis 30.06.2043. Die Gesellschafterdarlehen zur Zwischenfinanzierung werden ebenfalls mit 4,65% p.a. verzinst. Die Reduzierung der jährlichen Zinsaufwendungen von maximal 767 250 Euro in 2025 auf 703 313 Euro in 2027 ist auf die annuitätische Tilgung der Bankdarlehen zurückzuführen.

Unter Steuern (8) wird die vom Emittenten je Geschäftsjahr an die Gemeinde Rosengarten vorauszahlende Gewerbesteuer erfasst. Plangemäß wird mit einem Hebesatz von 420% kalkuliert und der Betrag der Vorauszahlungen entspricht der tatsächlich für das Geschäftsjahr zu zahlenden Gewerbesteuer, so dass Rückstellungen für Steuerzahlungen nicht gebildet werden und keine Erträge aus Steuererstattungen vereinnahmt werden.

Unter (10.) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ist das vom Emittenten während des betreffenden Geschäftsjahres erwirtschaftete Ergebnis. Bis einschließlich 2027 werden Jahresfehlbeträge in einer Höhe von insgesamt 821 927 Euro erwirtschaftet. Diese sollten durch die Jahresüberschüsse (Gewinne) der Folgejahre (erstmalig in 2028) ausgeglichen werden.

Die Jahresfehlbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten als Verlustanteile im Kapitalkonto der Anleger gebucht und führen jährlich zu einer Minderung des gesamten Kommanditkapitals des Emittenten. Der Betrag des Kommanditkapitals ist in der Vermögensplanung auf der Passivseite der Bilanz unter A. Eigenkapital I. Kapitalanteile ausgewiesen.

e) Finanzplanung (Prognose)

im Geschäftsjahr (01.01.-31.12.)/in Euro	2024	2025	2026	2027
1. Finanzmittel Beginn Geschäftsjahr	74.500	511.233	1.225.141	991.636
2. Mittelzuflüsse	21.395.219	2.440.992	2.480.160	2.480.160
a) Einzahlung (Kommandit-)Kapital	3.970.000	0	0	0
b) Umsatzerlöse	775.219	2.422.560	2.422.560	2.422.560
c) sonstige betriebliche Erträge	100.000	18.432	57.600	57.600
d) Fremdkapital/Verbindlichkeiten	16.550.000	0	0	0
3. Mittelabflüsse	20.958.486	1.727.084	2.713.664	2.441.975
a) Emissionskosten inkl. Anlegerportal	189.500	7.601	7.829	8.064
b) Erwerb/Herstellung Anlageobjekt	20.000.000	0	0	0
c) Aufwendungen lfd. Geschäftsbetrieb	272.069	493.900	518.231	514.796
d) Tilgung Verbindlichkeiten	110.000	458.333	916.667	916.667
e) Zinsen	386.917	767.250	745.938	703.313
f) Steuern	0	0	0	0
g) Zahlungen an Anleger	0	0	525.000	299.135
4. Veränderung Finanzmittel/Cash-Flow	436.733	713.908	-233.504	38.185
5. Verbleibende Finanzmittel Ende	511.233	1.225.141	991.636	1.029.821

f) Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Finanzplanung

Die voraussichtliche Finanzlage zeigt bei vollständiger Erreichung der Anlageziele die prognostizierte Entwicklung der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse des vom Emittenten betriebenen Unternehmens sowie das hieraus abgeleitete Finanzlage am Ende des betreffenden Geschäftsjahres, jeweils der 31.12.

Dabei wird der Saldo von Mittelzuflüssen (Einzahlung auf das (Kommandit-)Kapital, Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Fremdkapital/Verbindlichkeiten) und Mittelabflüssen (Emissionskosten inklusive der jährlichen Kosten für die Anlegerverwaltung (sog. Anlegerportal)), die Übernahme der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG - die sodann ohne Liquidation aufgelöst wird, mit der Folge, dass sämtliche Vermögenswerte der ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG beim Emittenten anwachsen - die Fertigstellung der Windenergieanlagen, deren Inbetriebnahme sowie den Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb, Tilgung Verbindlichkeiten, Zinsen, Steuern, Zahlungen an Anleger) gebildet. Die Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb erfassen den Materialaufwand, Personalaufwand, sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit Ausnahme der Emissionskosten, die Kosten der Anlegerverwaltung und der in die Rückstellung neu eingestellten Beträge. Ein positiver Saldo ist ein positiver Cashflow, ein negativer ein negativer Cashflow. Die Summe aus dem Bestand der Finanzmittel am Anfang des Jahres und Cashflow ergibt den am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, jeweils der 31.12., vorhanden liquiden Mittel.

Der Emittent wird plangemäß mit Ausnahme der Geschäftsjahr 2026 stets mehr Mittelzuflüsse als Mittelabflüsse verzeichnen. Die Mittelabflüsse in 2026 sind auf die Zahlungen an die Anleger in Höhe von 525 000 Euro zurück zu führen.

Wie aus dem Finanzmittelbestand am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ersichtlich, ist über den gesamten Prognosezeitraum der Betrag der Rückstellungen in 2024 von 5 001 Euro, in 2025 von 33 326 Euro, in 2026 von 62 501 Euro, in 2027 von 20 551 Euro und ab dem Ende des Geschäftsjahres 2025 zusätzlich die Kapitaldienstreserve des Emittenten von 630 000 Euro vollständig durch liquide Mittel abgedeckt. Deshalb steht ab Ende 2025 erstmals freie Liquidität zur Verfügung, die 2026 plangemäß an die Anleger ausgezahlt wird. Dabei ist der Betrag der Auszahlung zunächst auf 525 000 Euro beschränkt, um zu vermeiden, dass es gewinnunabhängige Zahlungen in den Folgejahren zu einer Minderung des Kommanditkapitals auf null führen.

Veränderungen beim Mittelzufluss bei den Posten Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge wirken sich direkt auf den Finanzmittelbestand am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres aus. Plangemäß reichen die realisierten Umsatzerlöse und sonstigen Erträge aus, um die Mittelabflüsse des laufenden Geschäftsbetriebes, zur Tilgung der Verbindlichkeiten, zur Zahlung von Zinsen und Steuern auszugleichen. Die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge sind auch dafür entscheidend, dass der Emittent Zahlungen an Anleger vornehmen kann.

Die **Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage** sollen ausschließlich für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage genutzt werden, indem die Anteile an der und Forderungen gegen die ABO Wind WP Rosengarten GmbH & Co. KG erworben und die zwei Windenergieanlagen fertiggestellt wird. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage sind nicht ausreichend, um Erwerb und Fertigstellung der Anlageobjekte zu finanzieren.

g) Produktion, Umsatz und Ergebnis (Prognose)

im Geschäftsjahr (01.01.-31.12)	2024	2025	2026	2027
Produktion in MWh im Geschäftsjahr	10.240	32.000	32.000	32.000
Umsatz in Euro im Geschäftsjahr	775.219	2.422.560	2.422.560	2.422.560
Ergebnis in Euro Ende Geschäftsjahr	-598.268	-106.084	-71.012	-26.063

h) Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge von Produktion, Umsatz und Ergebnis

Unter dem Posten Produktion ist die Menge an Strom, die die beiden Windenergieanlagen prognosegemäß erzeugen, dargestellt. Da die Inbetriebnahme im dritten Quartal 2024 erfolgt, wird in 2023 kein und in 2024 nur teilweise Strom erzeugt.

Der Umsatz stellt die durch den Verkauf des produzierten Stroms generierten Verkaufserlöse dar. Dabei wird mit einem Verkaufspreis von 75,71 Euro je MWh kalkuliert und unterstellt, dass der gesamte produzierte Strom verkauft wird. Etwaig zu erwartende Nichtabnahme durch den Netzbetreiber wurden bereits bei der Prognose des erzeugten Stroms berücksichtigt. Deshalb hängt die Höhe des jährlichen Umsatzes direkt von der Höhe des jährlich erzeugten Stroms ab. Änderungen der erzeugten Strommenge wirken sich proportional auf den Umsatz des Emittenten aus.

Das Ergebnis stellt das bis zum Ende des Geschäftsjahres durch den Emittenten erwirtschaftete Jahresergebnis dar. Die Höhe des Jahresergebnisses ist unmittelbar von der Höhe des Umsatzes und damit auch unmittelbar von der Höhe des im jeweiligen Geschäftsjahr erzeugten Stromes abhängig. Änderungen der erzeugten Strommenge wirken sich proportional auf das Jahresergebnis aus. Minderungen führen zu einer Reduzierung und soweit die Umsätze die Aufwendungen nicht decken, zu einem Verlust in Form eines Jahresfehlbetrages. Da bis einschließlich 2027 die Aufwendungen des Emittenten die Erträge (d.h. die Summe aus Umsatz und sonstigen Erträgen) des Emittenten in jedem Geschäftsjahr übersteigen, wird der Emittent bis einschließlich 2027 keinen Jahresüberschuss (Gewinn) erwirtschaften. Auf die Zahlungen an die Anleger hat das Jahresergebnis und damit der Umsatz und damit die produzierte Strommenge nur mittelbar Auswirkungen. Denn es sind gewinnunabhängige Zahlungen zulässig und geplant. Nur wenn die Menge des produzierten Stroms nicht ausreicht, in 2024 und 2025 Umsatzerlöse von mindestens insgesamt 3 197 779 Euro und in 2026 von mindestens 2 123 425 Euro zu erzielen, kommt es zu einer Minderung der Zahlungen an die Anleger. Denn in diesem Fall würde die gesamten Finanzmittel (Liquidität) des Emittenten Ende 2025 und Ende 2026 für die Bildung der Kapitaldienstreserve und die Rückstellungen gebunden sein. Der Emittent würde nicht über freie und somit auszahlbare Finanzmittel (Liquidität) verfügen.

Teil L. Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten

Die Eröffnungsbilanz und die Zwischenübersicht des Emittenten für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 29. Februar 2024 sind nicht von einem Abschlussprüfer geprüft.

Gemäß § 25 VermAnlG sind künftige Jahresabschlüsse und der Lagebericht des Emittenten durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, wobei diese mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung zu versehen sind.

Teil M. Angaben über die Mitglieder von Geschäftsführung, Beirat

1. Mitglieder der Geschäftsführung, Funktion

Die Geschäfte des Emittenten werden kraft Gesetzes von dem persönlichen haftenden Gesellschafter geführt. Der persönlich haftende Gesellschafter ist eine **juristische Person**, deren **Firma** wie folgt lautet: Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH. Ihr **Sitz** ist in 21224 Rosengarten.

Mitglieder der Geschäftsführung des persönlichen haftenden Gesellschafters und damit des Emittenten sind Percy Rahlf und Peter Weseloh.

Die **Geschäftsanschrift** der Mitglieder der Geschäftsführung lautet: Mittelweg 6 c, 21224 Rosengarten.

Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Emittenten gerichtlich und außergerichtlich und führen dessen Geschäfte.

Eine Trennung von Funktionen zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung besteht nicht.

2. Angaben zu den Ansprüchen der Mitglieder der Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, Percy Rahlf und Peter Weseloh, sind gleichzeitig Gründungsgesellschafter des Emittenten. Bezüglich der Angaben betreffend Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten insgesamt zustehen, wird auf die Angaben in Teil H Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter, Abschnitt 5 Angaben zu Ansprüchen der Gründungsgesellschafter Seite 66f. des Verkaufsprospektes verwiesen.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

3. Keine Eintragungen im Führungszeugnis der Mitglieder der Geschäftsführung

Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten Percy Rahlf und Peter Weseloh wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist; liegen nicht vor.

4. Keine ausländischen Verurteilungen

Betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten liegen keine Verurteilungen durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat vor, die mit einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

5. Kein Insolvenzverfahren

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

6. Kein Tätigwerden als Geschäftsführer insolventer Unternehmen

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

7. Keine früheren Aufhebungen von Erlaubnissen

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war Adressat früherer Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt.

8. Keine Tätigkeit für Vertriebsunternehmen

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

9. Keine Tätigkeit für Fremdkapitalgeber

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

10. Tätigkeiten für Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, Percy Rahlf und Peter Weseloh sind gleichzeitig Gründungsgesellschafter des Emittenten. Bezüglich der Angaben betreffend in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, wird auf die Angaben in Teil H

Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter, Abschnitt 27 Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter, Seite 72 des Verkaufsprospektes verwiesen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

11. Tätigkeiten für verbundene Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten Percy Rahlf, Peter Weseloh sind als Geschäftsführer der Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten, für ein Unternehmen, das mit Emittenten und Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht, tätig.

Darüber ist kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für Unternehmen tätig, das mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

12. Keine Beteiligung an Vertriebsunternehmen

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

13. Keine Beteiligung an Fremdkapitalgebern

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

14. Beteiligung an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, Percy Rahlf und Peter Weseloh, sind gleichzeitig Gründungsgesellschafter des Emittenten. Bezüglich der Angaben inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, wird auf die Angaben in Teil H Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter, Abschnitt 19. Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen, Seite 70f. verwiesen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

15. Beteiligung an verbundenen Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten Percy Rahlf und Peter Weseloh halten jeweils unmittelbar insgesamt 16,7% und zusammen 33,4% der Anteile der Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten, und halten deshalb unmittelbar insgesamt zusammen 33,4% der Anteile an einem Unternehmen, das mit Emittent und Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus ist kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

16. Keine Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Vertriebsunternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut.

17. Fremdkapitalgeber

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten Percy Rahlf und Peter Weseloh stellen den Emittenten Fremdkapital in Höhe von insgesamt 20 000 Euro als Teilbetrag der Gesellschafterdarlehen von insgesamt 110 000 Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus stellen Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten dem Emittenten nicht Fremdkapital zur Verfügung stellen und vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital.

18. Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, Percy Rahlf und Peter Weseloh sind gleichzeitig Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Bezüglich der Angaben, in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, wird auf Teil H Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter, Abschnitt 36 Lieferungen und Leistungen der Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Seite 75 des Verkaufsprospektes verwiesen. Darüber hinaus erbringt kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

19. Beirat

Im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist beim Emittenten kein Beirat eingerichtet. Der erste Beirat soll auf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung des Emittenten eingerichtet und die Mitglieder durch Wahlbeschluss bestellt werden.

Teil N. Angaben über Anbieter, Prospektverantwortliche und „Sonstige Personen“

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflussen haben, existieren nicht. Folglich beziehen sich die nachfolgenden Angaben – wie angegeben – nur auf den Anbieter und den Prospektverantwortlichen und die Mitglieder der Geschäftsführung von Anbieter und Prospektverantwortlichen.

1. Identität des Anbieters

Anbieter der Vermögensanlage und Prospektverantwortlicher ist die Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG eingetragen unter der Firma „Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG“ im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRA 205126 mit Sitz in 21224 Rosengarten; Geschäftsanschrift: Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG, Mittelweg 6 c, 21224 Rosengarten.

2. Funktion

Emittent sowie Anbieter der Vermögensanlage und Prospektverantwortlicher sind identisch. Eine Funktionstrennung besteht nicht.

3. Keine Ansprüche des Anbieters und Prospektverantwortlichen

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die dem Anbieter und Prospektverantwortlichen zustehen, existieren nicht.

4. Keine Eintragungen im Führungszeugnis des Anbieters und Prospektverantwortlichen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche ist eine Personengesellschaft. Für sie ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Ebenso wenig kann eine Verurteilung für Straftaten erfolgen.

5. Keine ausländischen Verurteilungen

Betreffend den Anbieter und Prospektverantwortlichen liegen keine Verurteilungen durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat vor, die mit einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

6. Kein Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des Anbieters und Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

7. Kein Tätigwerden als Geschäftsführer insolventer Unternehmen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

8. Keine früheren Aufhebungen von Erlaubnissen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche war nicht Adressat früherer Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt.

9. Keine Tätigkeit für Vertriebsunternehmen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

10. Keine Tätigkeit für Fremdkapitalgeber

Der Anbieter und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

11. Keine Tätigkeit für Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

12. Tätigkeiten für verbundene Unternehmen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

13. Keine Beteiligung an Vertriebsunternehmen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

14. Keine Beteiligung an Fremdkapitalgebern

Der Anbieter und Prospektverantwortliche ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

15. Keine Beteiligungen an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

16. Keine Beteiligung an verbundenen Unternehmen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

17. Keine Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler im Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Anbieter und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut.

18. Keine Fremdkapitalgeber

Der Anbieter und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt dem Emittenten keine Fremdkapitalkein Fremdkapital zu Verfügung und vermittelt dem Emittenten kein Fremdkapital.

19. Keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Der Anbieter und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

20. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und des Prospektverantwortlichen.

a) Identität

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH sind Percy Rahlf und Peter Weseloh. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen lautet: Mittelweg 6 c, 21224 Rosengarten.

b) Funktionstrennung

Eine Trennung von Funktionen zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen besteht nicht.

c) Ansprüche

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen sind gleichzeitig Gründungsgesellschafter des Emittenten. Bezüglich der Angaben betreffend Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen insgesamt zustehen, wird auf die Angaben in Teil H Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter, Abschnitt 5 Angaben zu Ansprüchen der Gründungsgesellschafter Seite 66f. des Verkaufsprospektes verwiesen.

Darüber hinaus existieren keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen zustehen.

d) Eintragungen im Führungszeugnis

Anbieter der Vermögensanlage und Prospektverantwortlicher, die Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG, ist eine juristische Person. Für sie wird kein Führungszeugnis geführt. Ebenso wenig kann eine Verurteilung für Straftaten erfolgen.

Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen Percy Rahlf und Peter Weseloh wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist; enthalten sind, liegen nicht vor.

e) Keine ausländischen Verurteilungen

Betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen liegen keine Verurteilungen wegen einer Straftat vor, die mit einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

f) Kein Insolvenzverfahren

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

g) Kein Tätigwerden als Geschäftsführer insolventer Unternehmen

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

h) Keine früheren Aufhebungen von Erlaubnissen

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen war Adressat früherer Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt.

i) Keine Tätigkeit für Vertriebsunternehmen

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen ist für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

j) Keine Tätigkeit für Fremdkapitalgeber

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen ist für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

k) Tätigkeiten für Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen, Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, Percy Rahlf und Peter Weseloh sind gleichzeitig Gründungsgesellschafter des Emittenten. Bezüglich der Angaben betreffend in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, wird auf die Angaben in Teil H Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter, Abschnitt 27 Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter, Seite 72 des Verkaufsprospektes verwiesen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

l) Tätigkeiten für verbundene Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen Percy Rahlf, Peter Weseloh sind als Geschäftsführer der Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten, für ein Unternehmen, das mit Emittenten und Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht, tätig.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

m) Keine Beteiligung an Vertriebsunternehmen

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen ist in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

n) Keine Beteiligung an Fremdkapitalgebern

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen ist in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

o) Beteiligungen an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen, Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, Percy Rahlf und Peter Weseloh, sind gleichzeitig Gründungsgesellschafter des Emittenten. Bezüglich der Angaben inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, wird auf die Angaben in Teil H Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter, Abschnitt 19. Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen, Seite 70 verwiesen.

Darüber hinaus ist kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

p) Beteiligung an verbundenen Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen Percy Rahlf und Peter Weseloh halten jeweils unmittelbar insgesamt 16,7% und zusammen 33,4% der Anteile der

Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, dem persönlich haftenden Gesellschafter des Anbieters und Prospektverantwortlichen, und halten deshalb unmittelbar insgesamt zusammen 33,4% der Anteile an einem Unternehmen, das mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus ist kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, das mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

q) Keine Tätigkeiten für Vertriebsunternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut.

r) Fremdkapitalgeber

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten Percy Rahlf und Peter Weseloh stellen den Emittenten Fremdkapital in Höhe von insgesamt 20 000 Euro als Teilbetrag der Gesellschafterdarlehen von insgesamt 110 000 Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus stellt kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital.

s) Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen, Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, Percy Rahlf und Peter Weseloh sind gleichzeitig Gründungsgesellschafter des Emittenten. Bezüglich der Angaben in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, wird auf Teil H Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter, Abschnitt 36 Lieferungen und Leistungen der Gesellschafter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Seite 75 des Verkaufsprospektes verwiesen.

Darüber hinaus erbringt kein Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Teil O. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

1. Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keinen Jahresabschluss offengelegt, der sich auf das Geschäftsjahr 2023 bezieht.

2. Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr (Prognose)

Die Geschäftsaussichten bei vollständiger Erreichung der Anlageziele sind maßgeblich von den Markt- und Standortaussichten, möglichen branchenspezifischen, rechtlichen und/oder steuerlichen Änderungen und/oder Einflussgrößen, dem Mittelzufluss an Anlegergeldern, vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zwei Windenergieanlagen, den erzielbaren Umsatzerlösen aus der Veräußerung von Strom sowie den Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebs des vom Emittenten betriebenen Unternehmens abhängig. Auf die im Teil C unter Nr. 6 („Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen Verzinsung und Rückzahlung“) auf Seite 17ff. sowie unter Nr. 8 d) („Geschäftsaussichten“) auf Seite 29ff. dargestellten weiteren Einzelheiten der Geschäftsaussichten und deren Auswirkung auf die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten wird verwiesen.

Die Emission der Vermögensanlage soll im dritten Quartal 2024 vollständig durchgeführt und eingezahlt werden. Die im dritten Quartal 2024 erworbenen und fertiggestellten Windenergieanlagen sollen im dritten Quartal 2024 abgenommen und in Betrieb genommen werden. Ab diesem Zeitpunkt beginnt plangemäß die Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Voraussetzung hierfür ist, dass die Windenergieanlagen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig errichtet sind, die Vermögensanlagen vollständig platziert und eingezahlt und der Emittent die Windenergieanlagen einschließlich der damit verbundenen Fremdfinanzierung erwerben konnte.

Der Emittent wird das Geschäftsjahr 2024 voraussichtlich mit einem Jahresfehlbetrag von 598 268 Euro und das Geschäftsjahr 2025 voraussichtlich mit einem Jahresfehlbetrag von 106 084 Euro abschließen.

Teil P. Fehlende Übernahme der Gewährleistung

Für das Angebot dieser Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft für deren Verzinsung oder Rückzahlung die Gewährleistung übernommen.

Gesellschaftsvertrag des Emittenten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet: Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt).
2. Sitz der Gesellschaft ist 21224 Rosengarten.

§ 2 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft von der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister (*Beginn der Gesellschaft*) bis zum 31. Dezember 2023.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Kauf, die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
3. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Windenergieanlagen, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich geregelten Fällen in den gesetzlichen Bekanntmachungsblättern (Handelsregister, Unternehmensregister) und im Übrigen in Textform gegenüber den Gesellschaftern, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt.

2. Gesellschafter, Kapitalausstattung und Gesellschafterkonten

§ 5 Gesellschafter

1. Persönlich haftenden Gesellschafter (nachfolgend „*Komplementärin*“ genannt) ist die Windpark Rosengarten II Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRB 208581 mit Sitz in 21224 Rosengarten. Die Komplementärin übernimmt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditisten der Gesellschaft sind
 - a) Percy Rahlf, geb. 21.06.1962, 21224 Rosengarten;
 - b) Peter Weseloh, geb. am 15.10.1969, 21224 Rosengarten;
 - c) Wilhelm Hans Günter Stemmann, geb. 06.12.1967, 21224 Rosengarten;
 - d) Christian Harms, geb. am 14.11.1984, 21224 Rosengarten;
 - e) Jan Bellmann, geb. am 12.09.1974, 21224 Rosengarten
 - f) Hinnerk Witt, geb. am 07.04.1973, 21224 Rosengarten

jeweils mit einer Pflichteinlage von zunächst 5 000 Euro, wobei ihre im Handelsregister einzutragende Haftsumme 100% ihrer Pflichteinlage entspricht

3. Eine Beteiligung von anderen Personen als den in Absatz 1 und 2 Genannten an der Gesellschaft kann unmittelbar und ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Kommanditist (nachfolgend „Kommanditist“ genannt) nach Maßgabe der Regelungen des § 6 erfolgen. Als Personen im Satz 1 gelten Privatpersonen, soweit
 - a) diese nach deutschem Recht rechtsfähig und
 - b) grundsätzlich auch Einwohner der Einheitsgemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Deutschland) sind oder (i) bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen oder (ii) Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben.

US-Personen können sich nicht als Anleger beteiligen, wobei US-Personen solche Personen sind, die Staatsangehörige der USA sind oder deren Wohnsitz in den USA belegen ist und/oder in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Personen gelten auch solche Personen, die gemäß den Gesetzen der USA und/oder eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

4. Die Komplementärin und der/die Kommanditist/en einschließlich der Gründungskommanditisten werden zusammen als „**Gesellschafter**“ bezeichnet. Der/die Kommanditist/en einschließlich der Gründungskommanditisten werden zusammen auch als „**Anleger**“ bezeichnet.

§ 6 Kommanditkapital, Ermächtigungen zur Durchführung von Kapitalerhöhungen

1. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Kapitalerhöhungsbeschlusses der Gesellschafter bis zum Ablauf 31. Dezember 2024 das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig um bis zu 3 970 000 Euro auf bis zu 4 000 000 Euro nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis einschließlich 5 zu erhöhen (nachfolgend „**Kapitalerhöhung**“ genannt). Die Kapitalerhöhung kann durch Barkapitalerhöhung dergestalt erfolgen, dass im Wege eines öffentlichen Angebotes von Kommanditanteilen diese gegen Leistung der gezeichneten Pflichteinlagen von mindestens 5 000,- Euro oder einem höheren Vielfachen von 1 000 ausgegeben werden, wobei Nachzeichnungen durch Anleger und/oder die Gründungskommanditisten zulässig sind. Dabei hat die Komplementärin die Zuteilung der Kommanditanteile auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist oder früherer Vollplatzierung vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen und sicherzustellen („**Zuteilung**“), dass
 - a) kein Kommanditist mehr als 10% des Kommanditkapitals hält;
 - b) grundsätzlich nicht weniger als 80% des Kommanditkapitals von Kommanditisten gehalten werden, die
 - aa) Eigentümer von Grundstücken sind, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden oder
 - bb) die Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben oder
 - cc) die bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen oder
 - dd) die Gesellschafter der Komplementärin sind oder waren.

2. Ferner ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Kommanditist erforderlich und sinnvoll sind. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft), zu erteilen.
3. Voraussetzung für die Aufnahme als Kommanditist und/oder die Erhöhung der Pflichteinlage anlässlich der Durchführung der Kapitalerhöhung ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form durch den Anleger, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (nachfolgend „**Handelsregistervollmacht**“ genannt). Auf Verlangen der Komplementärin ist der Anleger verpflichtet, die Handelsregistervollmacht zu erneuern. Die mit der Erteilung der Handelsregistervollmacht zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung im Sinne des Absatz 1 verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.
4. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme der Anleger beträgt jeweils 100% der Pflichteinlage.
5. Der Beitritt zur Gesellschaft als Anleger erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin, jedoch jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Anlegers im Handelsregister. Die Beitretenden verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Anlegers im Handelsregister ist der beitretende Anleger als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diesen Zeitraum sinngemäß.
6. Jeder Anleger sichert der Komplementärin zu, dass die in der Beitrittserklärung gemachten Angaben zu seiner Person richtig und vollständig sind. Die Daten dienen der Komplementärin zur Verwaltung der Anleger und werden unter den Voraussetzungen des § 36 erfasst.

§ 7 Weitere Zahlungsverpflichtungen, Ausschlussmöglichkeit, keine Nachschusspflicht

1. Die Zahlung der Pflichteinlage ist spätestens am 14. Kalendertag nach Zuteilung im Sinne des § 6 Absatz 1 zur Zahlung fällig. Wird die Pflichteinlage trotz Mahnung und Nachfrist von mindestens zwei Kalendertagen nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die

Komplementärin berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft von dem Beitrittsvertrag mit dem säumigen Anleger zurückzutreten, ihn durch Erklärung in Textform aus der Gesellschaft auszuschließen und unter Befreiung von § 181 BGB in entsprechendem Umfang neue Anleger in die Gesellschaft aufzunehmen. Der so ausgeschlossene Anleger trägt die im Zusammenhang mit einem solchen Ausschluss entstandenen Kosten, mindestens jedoch 25% seiner ursprünglich gezeichneten Pflichteinlage als pauschalierter Schadensersatz. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt. Dem ausgeschlossenen Gesellschafter bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Im Übrigen gilt § 29 Absatz 4 sinngemäß.

2. Anstelle des Ausschlusses ist die Komplementärin im Namen der Gesellschaft berechtigt und bevollmächtigt, die Kommanditeinlage des in Verzug geratenen Gesellschafter auf den Betrag der geleisteten Zahlungen herabzusetzen.
3. Über die Pflicht zur Leistung der Pflichteinlage hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag anders bestimmt. Den Anleger trifft eine Zahlungspflicht nur dann, wenn und soweit es sich jeweils nicht um eine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Vermögensanlagegesetz handelt. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Anleger gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Anlegers bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.
4. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 8 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt.
 - Ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto). Auf diesem Konto werden Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) gebucht. Das Kapitalkonto I ist fest.
 - Ein Kapitalkonto II (Verlustvortragkonto). Die Anteile an einem etwaigen Verlust der Gesellschaft werden im Verlustvortragkonto belastet. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustvortragkonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist.
 - Ein Kapitalkonto III (Verrechnungskonto). Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter verbucht. Insbesondere werden hier Auszahlungen (Entnahmen) und Gewinnanteile erfasst, soweit das Kapitalkonto II ausgeglichen ist.
2. Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich. Die Komplementärin darf die Kontenstruktur ändern, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Auszahlungen zugunsten der Gesellschafter hat.

3. Geschäftsführung, Vertretung und Vergütungen

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
2. Das Widerspruchsrecht des Anlegers gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung nach § 164 HGB sowie die Erteilung und/oder den Widerruf einer Prokura ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um oder betrifft die die in § 11 Absatz 1 genannten Geschäfte.
3. Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten kraft Bevollmächtigung zu übertragen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Im Übrigen ist die Komplementärin berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben auf ihre Geschäftsführer in Dienstleistungsverträgen auf ihre Kosten zu übertragen, wenn und soweit in § 12 keine abweichenden Kostenregelungen getroffen sind.
4. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin endet mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und/oder dem Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft.

§ 10 Vertretungs- und Haftungsumfang der Komplementärin

1. Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin allein vertreten. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) und des § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) befreit und berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 9 Absatz 3 Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 (Insichgeschäft) BGB, zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Die Gesellschaft wird nicht durch einen oder mehrere Anleger vertreten. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bleibt von den Regelungen des Satz 1 unberührt.
3. Die Komplementärin und etwaige von ihr mit der Geschäftsführung Beauftragte haben im Verhältnis zur Gesellschaft und deren Gesellschaftern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gesellschaft stellt die Komplementärin vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihr aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Komplementärin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Fehlinvestition getätigt hat. Gleiches gilt sinngemäß für deren etwaige Organe, gesetzliche Vertreter, leitenden Angestellten sowie etwaige sonstige Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

1. Die Komplementärin darf Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten vorbehaltlich der Regelungen des § 18 (Gesellschafterbeschlüsse) nur vornehmen, wenn die Gesellschafter durch Beschluss zuvor durch Mehrheitsbeschluss zugestimmt (eingewilligt) haben. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen und/oder Verträgen/Plänen gemäß dem Umwandlungsgesetz;
 - c) Gründung von Tochterunternehmen;
 - d) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben;
 - e) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter und Dritte;
 - f) Auflösung der Gesellschaft;
 - g) sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.
2. Die Komplementärin darf folgende Geschäfte und Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs nur vornehmen, wenn der Beirat durch Beschluss zuvor durch Mehrheitsbeschluss zugestimmt (eingewilligt) hat:
 - a) Veräußerung oder Belastung von Teilen des Anlagevermögens;
 - b) Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes der Gesellschaft um mehr als 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplanes bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind;
 - c) Erwerb und Belastung von Grundbesitz mit einem Wert von mehr als 20 000,- Euro;
 - d) die Aufnahme von Krediten und/oder die Vergabe von Aufträgen, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 100 000,- Euro im Einzelfall betragen, mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich des erforderlichen Eigenkapitals, Betriebskosten und/oder der Umsatzsteuer;
 - e) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 250 000-Euro.
3. Ausdrücklich nicht der Zustimmung gemäß Absatz 1 und/oder 2 bedürfen folgende Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte:
 - a) Anschaffung und/oder Veräußerung betriebsnotwendiger Einrichtungen/ Gebäude und/oder Maschinen;
 - b) Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Verwendung, einschließlich deren Anlage und Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
 - c) Verträge mit Unternehmen, die selbst oder durch Dritte, Anleger zur Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft vermitteln;

- d) Verträge über die Konzeption und Vermarktung der Kapitalerhöhung sowie der Erstellung eines Verkaufsprospektes nach den Vorgaben des deutschen Kapitalmarktrechts;
- e) Verträge betreffend die Rechts- und Steuerberatung der Gesellschaft;
- f) Dienstverträge zur Verwaltung und technischen und kaufmännischen Betriebsführung und Geschäftsführung auf eigene Kosten nach Maßgabe des § 9 Absatz 3;
- g) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen zur Liquiditätssteuerung, soweit diese ausschließlich der Zwischenfinanzierung dienen;
- h) sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.

§ 12 Vergütung der Komplementärin, Aufwendungen

1. Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Gesellschaft notwendig sind.
2. Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vorab-Vergütung in Höhe von 6% ihres gezeichneten Kapitals (Stammkapital), das zu Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft im Jahresabschluss der Komplementärin ausgewiesen ist zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei für das Geschäftsjahr 2023 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen ist.
3. Die Vorabvergütung ist unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen.
4. Die Vorabvergütung ist zahlbar im 1. Monat des Kalenderjahres.
5. Ergibt sich zum Ende eines Geschäftsjahres eine Verzinsung der Kommanditeinlagen, so ist als Zusatzvergütung das Stammkapital der Komplementärin mit dem gleichen Prozentsatz wie die Kommanditeinlagen zu verzinsen. Die Zusatzvergütung ist zahlbar und fällig zu gleichen Zeitpunkten wie die Ausschüttung an die Kommanditisten.
6. Bei der Aufwendungsersatz nach Abs. 1, der Haftungsvergütung nach Abs. 2 und den Zinsen nach Abs. 3 handelt es sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft.

4. Beirat

§ 13 Errichtung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben des Beirates

1. Spätestens nach Ablauf des ersten vollständigen Geschäftsjahres der Gesellschaft sind durch Beschluss der Gesellschafter ein Beirat einzurichten, die Anzahl der Beiratsmitglieder zu bestimmen und die Mitglieder des ersten Beirats durch Wahl zu bestellen.

2. Der Beirat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Mitglied des Beirats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die gleichzeitig Kommanditist ist. Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Beirats sein. Mitglied des Beirats kann weiterhin nicht sein, wer gleichzeitig unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter der Komplementärin ist.
3. Die Beiratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung des Beirates für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig.
4. Der Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei mit Ausnahme der Komplementärin alle Gesellschafter stimmberechtigt sind und jedem Gesellschafter eine Stimme zusteht (Abstimmung nach Köpfen). Soweit vor Beschlussfassung nach Satz 1 mindestens ein stimmberechtigter Gesellschafter einer offenen Stimmabgabe widerspricht, ist die Beschlussfassung geheim durchzuführen.
5. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Beirates oder die Komplementärin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten niederlegen. Aus wichtigem Grund kann eine Niederlegung auch mit sofortiger Wirkung (fristlos) erfolgen. Der Beirat bleibt bis zur Bestellung eines neuen Beiratsmitglieds bei der nächsten Beschlussfassung der Gesellschaft handlungsfähig.
6. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des GmbH oder Aktiengesetzes. Seine Aufgabe besteht darin, die Komplementärin bei der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über die einzelnen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beirat hat kein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin, wobei der Zustimmungsvorbehalt nach § 11 Absatz 2 unberührt bleibt.
7. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 14 Vorsitzender und Stellvertreter des Beirates

1. Der Beirat wählt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die Mitglieder des Beirates bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit dabei nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Beirates.
2. Scheidet der Vorsitzende und/oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat entsprechend Absatz 1 eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu erfolgen.

§ 15 Einberufung, Beschlussfassung und Haftung des Beirates

1. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Kalendertagen unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
2. Der Komplementärin steht ein Teilnahme- und Rederecht bei Sitzungen des Beirates zu. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder des Beirates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben unter Bezugnahme auf die einzelnen Punkte der anstehenden Tagesordnung überreichen lassen.
4. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telefonische, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben, im Umlaufverfahren auch als Sternbeschluss, zulässig. Im Falle einer geplanten Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist der geplante Beschlussgegenstand der Komplementärin mindestens sieben Tage vor dem Beginn der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.
5. Der Vorsitzende des Beirates ist ermächtigt, im Namen des Beirates die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
6. Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gesellschaft stellt die Mitglieder des Beirates vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 16 Innere Ordnung des Beirates

Die Komplementärin kann in Absprache mit den Mitgliedern des Beirates eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

§ 17 Vergütung und Auslagen des Beirates

Jedes Mitglied des Beirates erhält nach Abschluss des Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Voraus festgelegt wird. Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Beirates die von ihnen getätigten Auslagen sowie die geltende gesetzliche Umsatzsteuer erstattet, soweit die Mitglieder des Beirates berechtigt sind, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen.

5. Beschlüsse der Gesellschafter

§ 18 Beschlussfassung der Gesellschafter

1. Entscheidungen der Gesellschafter, die die Gesellschaft betreffen, werden durch Beschluss der Gesellschafter getroffen. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in schriftlicher oder in Textform im Umlaufverfahren oder in einer Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen insbesondere folgende Fälle:
 - Erhöhung des Gesellschaftskapitals über den in § 6 Absatz 1 genannten Betrag hinaus;
 - Billigung (Feststellung) des Jahresabschlusses;
 - Beschluss über Auszahlungen/Entnahmen im Sinne des § 24;
 - Entlastung der Komplementärin;
 - Errichtung, Bestellung und Entlastung des Beirates im Sinne des § 13;
 - die in § 11 Absatz 1 genannten Fälle;
 - Bestellung eines Abschlussprüfers.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Im Falle unabdingbarer gesetzlicher Mehrheitserfordernisse gelten diese. Enthaltungen gelten bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als unwirksam und somit als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Je 1 000,- Euro der Pflichteinlage gewährt eine Stimme, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine Abstimmung nach Köpfen normiert ist. Das Stimmrecht aus einem Kommanditanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt ist. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt,

es sei denn, dass es sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund handelt.

5. Ein Beschluss der Gesellschafter ist nichtig, wenn
 - a) er trotz Nichtbeachtung der Formvorschriften betreffend die Einberufung der Gesellschafterversammlung oder der Durchführung des Umlaufverfahrens gefasst worden ist und/oder
 - b) mit dem Wesen einer kapitalistisch geprägten Personengesellschaft nicht vereinbar ist und/oder
 - c) sein Inhalt Vorschriften verletzt, die die ausschließlich oder überwiegend zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind und/oder
 - d) sein Inhalt gegen die guten Sitten verstößt und/oder
 - e) auf Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für unwirksam erklärt worden
6. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann dann nicht mehr geltend gemacht werden, unabhängig von der Art der Beschlussfassung, wenn seit der Bekanntmachung der Niederschrift betreffend den angegriffenen Beschluss drei Jahre verstrichen sind. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Soweit in Beschluss in das Handelsregister einzutragen ist, tritt die Bekanntmachung der Eintragung an die Bekanntmachung der Niederschrift.
7. Ein Beschluss der Gesellschafter kann wegen Verletzung des Gesetzes oder dieses Vertrags durch Klage innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung angefochten werden. Wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen kann nur angefochten werden, wenn ein objektiv urteilender Gesellschafter die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen hätte. Auf unrichtige, unvollständige oder unzureichende Informationen anlässlich oder während der Dauer der Beschlussfassung über die Ermittlung, Höhe oder Angemessenheit von Ausgleich, Abfindung, Zuzahlung oder über sonstige Kompensationen kann eine Anfechtungsklage nicht gestützt werden, wenn das Gesetz für Bewertungsrügen ein Spruchverfahren vorsieht. Anfechtungsbefugt ist ein Gesellschafter entsprechend den Fällen des § 245 AktG.

§ 19 Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Komplementärin. Die Einberufung erfolgt dabei unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung sowie der Unterbreitung eines Beschlussvorschlags schriftlich oder in Textform an die von den Gesellschaftern zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberufung und der

Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich jährlich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt.
3. Außer in den gesetzlich geregelten Fällen, ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese von einem oder mehreren Gesellschaftern in Textform gegenüber der Komplementärin verlangt wird, der oder die mindestens 30% des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) auf sich vereinigen oder wenn die Komplementärin es verlangt. Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung der Gesellschafter gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfristen eingehalten und die Ladungen den Gesellschaftern gegenüber bekannt gemacht wurden. Die Bekanntmachung der Ladung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer Vollmacht in Textform sowie eines Identitätsnachweises des Bevollmächtigten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ist in angemessener Frist vor dem Tag der Versammlung gegenüber dem/den Versammlungsleiter/n zu erbringen.
6. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

§ 20 Vorsitz der Gesellschafterversammlung und Niederschrift

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin oder einen von ihr beauftragten und bevollmächtigten Dritten geleitet. Eine Abberufung des Versammlungsleiters ist ausschließlich aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafter zulässig, wenn und soweit die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gleichzeitig aus dem Gesellschafterkreis einen anderen Vorsitzenden wählt.
2. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die

Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden.

§ 21 Beschlussfassung ohne Versammlung

1. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf es nicht, wenn die Komplementärin eine Beschlussfassung ohne Versammlung (Umlaufverfahren) gegenüber den Gesellschaftern verlangt. In diesen Fällen sind die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, das genaue Verfahren sowie die Frist nach Absatz 2 zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages den Gesellschaftern gegenüber durch die Komplementärin in Textform bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafter als erfolgt. Wenn und soweit der Aufenthalt eines Gesellschafter unbekannt oder ihm die Aufforderung zur Stimmabgabe aus anderen Gründen nicht zugestellt werden kann, gilt der betreffende Gesellschafter als aufgefordert.
2. Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss die Frist zur Stimmabgabe mindestens 21 Tage betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmausübung nicht mitgerechnet wird. Die Komplementärin ist berechtigt, im Einzelfall nach eigenem Ermessen, im Umlaufverfahren die Frist zur Abgabe der Stimmen in Eilfällen zu verkürzen.
3. Im Umlaufverfahren ist ein Beschluss mit Ablauf des letzten Abstimmungstages – maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Komplementärin – wirksam gefasst, wenn und soweit mindestens 25 Prozent aller Stimmen der Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Nicht oder nicht fristgemäß erfolgte Stimmabgaben gelten als nicht abgegeben.
4. Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform. § 19 Absatz 6 gilt entsprechend.
5. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Frist zur Stimmabgabe eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden.

6. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung und Entnahmen

§ 22 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist innerhalb der gesetzlichen Fristen unter der Maßgabe aufzustellen, dass
 - a) Abschreibungen und steuerliche Vergünstigungen zu berücksichtigen;

- b) Sondervergütungen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 2 EStG, insbesondere die Vergütung der Komplementärin, als Aufwand zu behandeln sind.
2. Der Jahresabschluss ist bei der Gesellschaft in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über dessen Feststellung für die Gesellschafter zur Einsicht auszulegen. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der Aufforderung zur Teilnahme an der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist jedem Gesellschafter ein Auszug aus dem Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu übersenden. Sofern ein Beirat bestellt wurde, ist der Jahresabschluss dem Beirat mit der Ladung der Gesellschafter zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
3. Weitergehende gesetzliche Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 23 Ergebnisverteilung

1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird vorbehaltlich der Regelungen des § 12, die ggf. vorab zu erfüllen ist, im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zueinander verteilt, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt.
2. Die vorgenannten Regelungen gelten grundsätzlich auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.

§ 24 Ergebnisverteilung, Ausschüttungen und Entnahmen

1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen verteilt, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Dieses Verhältnis gilt unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts des Gesellschafters und ist - gegebenenfalls - in den Folgejahren auszugleichen. Die Zurechnung von Verlusten erfolgt in der Weise, dass die Verluste zunächst dem eingetretenen Anleger (maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Zuteilung) bis zur Gleichstellung mit den vorigen Gesellschaftern (Altgesellschafter) zugeordnet werden. Danach erfolgt eine gleichmäßige Verteilung.
2. Im Falle der Anrechnung von Steuergutschriften durch die Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern, gelten die entsprechenden Beträge als an den Gesellschafter ausgeschüttet. Soweit eine völlige Gleichstellung beigetretener Anleger in der steuerlichen Verlustzurechnung mit den Altgesellschaftern aufgrund des Investitionsplanes in 2024 nicht möglich ist, erfolgt der Ausgleich im nächsten Jahr.
3. Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließen die Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Absätze 4 bis einschließlich 9, wobei die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch Vorabzahlungen vorzunehmen.

4. Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein gesetzlich zwingender Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird.
5. Entnahmen und Ausschüttungen stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Fremdkapitalgebern fristwährend, vollständig und nachhaltig erfüllen kann.
6. Soweit aufgrund des Vorbehalts Absatz 4 Entnahmen nicht zum von den Gesellschaftern beschlossenen Auszahlungstermin erfolgen können, sind sie unter den Voraussetzungen des Absatz 4 zum nächsten von den Gesellschaftern beschlossenen Auszahlungstermin nachzuholen.
7. Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind.
8. Führen Entnahmen zu einer Rückzahlung der Pflichteinlage, gilt dies als förmliche Beschlussfassung über die Herabsetzung der Pflichteinlage in entsprechender Höhe. Insofern besteht gegenüber der Gesellschaft für die Gesellschafter keine Verpflichtung auf Wiedereinzahlung. §§ 171, 172 HGB bleiben hiervon unberührt. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Der Gesellschafter hat die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.
9. Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.

7. Gesellschafterwechsel, Ausscheiden aus der Gesellschaft

§ 25 Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Kosten

1. Ein Kommanditist kann seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, auf Personen im Sinne des § 5 Absatz 3 jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres unter Beachtung der Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a) übertragen. Anderweitige Übertragungen sind im Verhältnis zur Gesellschaft unwirksam.
2. Die Komplementärin ist jederzeit und ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter berechtigt, ihre Beteiligung auf eine andere Person zu übertragen, soweit diese die gleiche Rechtsform wie die Komplementärin aufweist und den gleichen Gesellschafterhintergrund hat.

3. Wenn und soweit durch die Übertragung Steuern, Kosten, Schäden oder sonstige Nachteile entstehen, sind diese von dem die Übertragung auslösenden Gesellschafter und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.

§ 26 Kündigung

1. Jeder Anleger kann seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ablauf eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Erstmalig ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2044 zulässig. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Die Kündigung (aus wichtigem Grund) ist mittels eingeschriebenen Briefes oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der Komplementärin gegenüber zu erklären.
3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unter anderem möglich, wenn die wirtschaftliche Existenz eines Gesellschafters aufgrund eines ihn treffenden Härtefalles nicht mehr gewährleistet ist. Härtefälle sind insbesondere:
 - die eigene Arbeitslosigkeit,
 - Tode des Ehepartners oder eines Angehörigen in gerader Linie,
 - eigene Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen geeignete Nachweise für das Vorliegen von Härtefällen zu verlangen.
5. Der kündigende Gesellschafter scheidet in den Fällen des Absatz 1 zum Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres und im Übrigen mit Zugang der Kündigungserklärung aus.

§ 27 Ausschluss

1. Wenn und soweit ein Gesellschafter, ausgenommen die Komplementärin,
 - zahlungsunfähig wird;
 - über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird;
 - sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der es den übrigen Gesellschafter unzumutbar macht, das Gesellschafts- bzw. Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Gesellschafter fortzusetzen; dies gilt insbesondere bei einer groben Verletzung seiner Gesellschafterpflichten gemäß §§ 133, 140 HGB, etwa durch nicht fristgerechte Bezahlung der Kommanditeinlage oder die Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten z.B. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister,
 - ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist,

2. so kann dieser Gesellschafter durch schriftliche Erklärung der Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Der Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Ausschlusses gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wurde und sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.
3. Wenn und soweit die Komplementärin zahlungsunfähig wird, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann die Gesellschafterversammlung deren Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen, falls beim Ausschluss gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person den Beitritt zur Gesellschaft als Komplementärin erklärt. Gleiches gilt sinngemäß im Falle der Liquidation der Komplementärin.
4. Ein Gesellschafter kann ferner aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB (Auflösung durch gerichtliche Entscheidung) verlangt werden könnte, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.

§ 28 Erbfall

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
2. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigter Testamentabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
3. Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu erstellen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

§ 29 Fortführung der Gesellschaft, Abfindungsguthaben

1. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters (z.B. Ende der Beteiligung der Anleger durch Kündigung oder Ausschluss) wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Wenn und soweit durch das Ausscheiden des Gesellschafters eine steuerschädliche Veränderung des Gesellschafterbestandes stattfindet; wird die Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen des § 31 liquidiert, wenn und soweit nicht die Fortführung der Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen des § 30 beschlossen wird.
2. Die Komplementärin scheidet erst dann aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Komplementärin aufgenommen wurde.
3. Ist ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens, das die Komplementärin wie folgt, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, ermittelt:
 - maßgeblich für die Berechnung des Abfindungsguthabens ist bei ordentlicher Kündigung die zum Ablauf des Geschäftsjahres (Ausscheidenszeitpunkt) und in den übrigen Fällen die zum Ablauf des vorherigen Geschäftsjahres aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz;
 - in der Bilanz werden Windenergieanlagen über 16 Jahre mit 6,25 v. H. linear abgeschrieben, soweit durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit nicht anders bestimmt. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen;
 - etwaige zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. Auch nimmt der ausscheidende Kommanditist am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil, es sei denn, es sind handelsrechtliche Rückstellungen zu bilden;
 - die Höhe des Abfindungsguthabens entspricht dem auf seinen Kommanditanteil entfallenden Buchwert zuzüglich 50% des auf seinen Kommanditanteil entfallenden Anteils an etwaigen stillen Reserven der Gesellschaft, jeweils ermittelt auf Grundlage der Auseinandersetzungsbilanz;
 - stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen;

Wenn und soweit der ausgeschiedene Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten Widerspruch gegen die Höhe des Abfindungsguthabens erhebt und sich die Gesellschaft nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend ab dem Zugang des Widerspruchs, mit ihm einigen kann, erfolgt die Ermittlung durch einen von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellten Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Gesellschaft und den ausgeschiedenen Gesellschafter, wobei die Kosten zu je 50% von der Gesellschaft und dem ausgeschiedenen Gesellschafter zu tragen sind.

4. Scheidet ein Gesellschafter, ausgenommen die Komplementärin, aus, weil

- über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt;
 - sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des betreffenden Gesellschafters vorliegt, der es den übrigen Gesellschafter unzumutbar macht, dass Gesellschafts- bzw. Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Gesellschafter fortzusetzen;
5. so erhält er eine Abfindung, die dem Buchwert im Sinne des Absatz 3 entspricht (Buchwertabfindung).
 6. Das Abfindungsguthaben ist in zwei Raten zu zahlen. Die erste Rate ist am 31. Dezember des Jahres, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde, zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist am 31. Dezember des Folgejahres zur Zahlung fällig. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen.

8. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Liquidation

§ 30 Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Änderungen dieses Vertrages sind durch Beschluss der Gesellschafter mit Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretener/teilnehmenden Kapitalanteile möglich, wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Im Falle des Eingriffs in Sonderrechte einzelner Gesellschafter durch die Änderung dieses Vertrages ist neben den Voraussetzungen des Satz 1 die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 31 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft und jede andere Art der Abwicklung können durch Beschluss der Gesellschafter mit Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretener/teilnehmenden Kapitalanteile beschlossen werden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Im Übrigen gelten die §§ 145 ff. HGB.
2. Liquidator und Abwickler der Gesellschaft ist die Komplementärin.
3. Der Liquidator erhält einen Ersatz seiner Auslagen zzgl. etwaiger geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaig negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen auf die Kommanditisten verteilt.

4. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Eine Realteilung findet nicht statt.

9. Weitere Rechte und Pflichten der Gesellschafter

§ 32 Verwaltung der Anleger und Datenschutz

1. Die Komplementärin ist berechtigt, die in die zur Durchführung von Beschlussfassungen sowie die steuerliche Abwicklung der Beteiligung erforderlichen Daten (nachfolgend „Stammdaten“ genannt), sowie solche Daten, die künftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einer Datenbank (nachfolgend „Anleger-Datenbank“ genannt) zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Die Anleger-Datenbank wird bei der und von der Komplementärin geführt. Anleger sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Komplementärin in Textform mitzuteilen.
2. Wenn und soweit für die Begründung und oder Verwaltung der Beteiligung die Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte erforderlich ist, ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn kraft vertraglicher Regelungen sichergestellt ist, dass die persönlichen Daten nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den Anlegern eine internetbasierte gegen unberechtigten Zugang geschützte Verwaltung der Beteiligung (Online-Verwaltung) zu ermöglichen. Wenn und soweit dies erfolgt, werden dem Anleger persönliche Zugangsdaten übermittelt. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung werden den an der Online-Verwaltung teilnehmenden Anlegern Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen, Aufforderungen zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren, Niederschriften etc. (nachfolgend „Bekanntmachungen“ genannt), zur Verfügung gestellt. Wenn und soweit ein Versand der Bekanntmachungen ausnahmsweise auf dem Postwege stattfindet, trägt die Gesellschaft die damit verbundenen Kosten. Diese Teilnahme an der Online-Verwaltung kann jederzeit in Schrift- oder Textform gekündigt werden.
4. Für die Teilnahme an der Online-Verwaltung, über die jeder Anleger frei entscheiden kann, bedarf es des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung nebst Nutzungsbedingungen zwischen dem teilnehmenden Anleger und der Gesellschaft, in der die Einzelheiten der Online-Verwaltung geregelt werden.
5. Jeder Anleger, der an der Online-Verwaltung teilnimmt, ist verpflichtet, der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an die eine Mitteilung erfolgt, dass neue

Bekanntmachungen auf der entsprechenden Internet-Plattform zur Verfügung stehen. Jeder Anleger ist verpflichtet, eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Versand der E-Mail gilt die Bekanntmachung als bewirkt.

6. Sofern in diesem Vertrag Fristen genannt werden und der Anleger an der Online-Verwaltung teilnimmt, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über neue Bekanntmachungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt, maßgebend.

§ 33 Wettbewerbsbeschränkungen

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 34 Ausgleichsverpflichtungen für Kosten, Steuern, Nachteile und Schäden

1. Wenn und soweit die Gesellschaft einen Nachteil oder einen sonstigen Schaden, insbesondere in Form einer Einnahmемinderung, einer Ausgabenerhöhung, eines entgangenen Gewinns oder in Form einer steuerlichen Mehrbelastung erleidet und ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafters begründet ist, so ist dieser Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft zum Ausgleich verpflichtet.
2. Die vorgenannte Regelung greift insbesondere dann, wenn aufgrund von Verfügung über Gesellschaftsanteile, aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund, aufgrund Erbschaft oder eines Ausschlusses von Gesellschaftern Nachteile oder sonstige Schäden entstehen.
3. Der den Nachteil oder den Schaden auslösende Gesellschafter hat nach Aufforderung der Komplementärin unverzüglich der Gesellschaft die angefallenen Kosten und Steuern zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung wie auch anlässlich einer Liquidation der Gesellschaft berechtigt.

§ 35 Mitwirkungspflichten und Sonderbetriebsausgaben

1. Jeder Anleger verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z.B. Wohnsitzwechsel oder Heirat) und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen unverzüglich der Komplementärin schriftlich mitzuteilen.
2. Soweit für die Erstellung der Jahressteuererklärung der Gesellschaft Mitteilungen und/oder Nachweise der Gesellschafter erforderlich sind, sind diese für das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Gesellschaft bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vollständig in Schriftform zu übermitteln, wobei das Schriftformerfordernis durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form nicht gewahrt wird. Werden die Nachweise und/oder Mitteilungen verspätet mitgeteilt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese zu

berücksichtigen, es sei denn, der betreffende Gesellschafter gibt auf eigene Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag.

§ 36 Schlussbestimmungen und Kosten

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
3. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder unwirksam wird, gilt § 306 Absatz 1 und 2 BGB sinngemäß.
4. Die Gesellschaft, dieser Vertrag sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft soweit in dem Vertrag nicht anders geregelt.

Rosengarten, 15.05.2024

Komplementärin

gez. Percy Rahlf, Peter Weseloh

gez. Percy Rahlf gez. Peter Weseloh gez. Wilhelm Hans Günter Stemmann

gez. Christian Harms gez. Jan Bellmann gez. Hinnerk Witt

Ablauf der Zeichnung- Ihre Schritte zur Beteiligung

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten (Teil Q Anhang Seite 123) haben rechtsfähige natürliche Personen, die auch Einwohner der Einheitsgemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Deutschland) oder (i) bevorzugte Beteiligungsrechte der am Windpark Rosengarten GmbH & Co KG beteiligten Kommanditisten (Altkommanditisten) wahrnehmen oder (ii) Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Windparkfläche sind und Nutzungsverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich an der Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG zu beteiligen.

Außerdem haben die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten und zwar die Gründungskommanditisten die Möglichkeit, den Betrag Ihrer Pflichteinlage zu erhöhen.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform des Emittenten mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München.

Durch die Eingabe der Adresse „Beteiligung.L-Projekt.com“ in Ihrem Internetbrowser und der Auswahl des Projektes „Windpark Rosengarten II“ erreichen Sie die Internetplattform. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per E-Mail informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Geschäftsführung der Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG wird die Zuteilung der Vermögensanlage auf Grundlage der spätestens nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene Kommanditkapital von 3 970 000 Euro erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die Geschäftsführung der Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie personalisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und bestätigen Sie den Erhalt der Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 5 000 Euro. Höhere Beträge müssen einem höheren Vielfachen von 1 000 entsprechen. Es wird kein Agio erhoben.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.

Für Ihren Beitritt zur Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Hierzu wird die Geschäftsführung der Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG für alle Anleger einen Beurkundungstermin in Rosengarten auf Kosten des Emittenten anberaumen und organisieren. Bitte lassen Sie die Beglaubigung dort bei dem Notar vornehmen. Spätere Beglaubigungen sind im Einzelfall möglich.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht können Sie vor Ort bei der Geschäftsführung der Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG abgeben.

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Schritt 5: Erfüllung Ihrer Einlagepflicht

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Zahlungsaufforderung auf das Konto der Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG mit der

IBAN: DE94 2406 0300 2807 7008 00

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von _____ (Vor- und Nachname).

Die Windpark Rosengarten II GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

U4 – Diese Seite ist absichtlich freigehalten